

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830
Autor: Hess, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830.

Von

J. W. Hess.

An einer besondern Bearbeitung der Schulgeschichte von Baselland hat es bisher gänzlich gemangelt. In seiner sehr verdienstvollen, bahnbrechenden „Geschichte des Schulwesens in Basel“ hat Dr. A. Fechter bloss die Stadtschulen, hauptsächlich das Gymnasium, und auch diese nur bis zum Jahre 1733, behandelt. Die vollständige, bis auf die Gegenwart reichende „Geschichte des Gymnasiums“ hat Th. Burckhardt-Biedermann in seiner vortrefflichen Festschrift zum Jahre 1889 geschrieben. Eine Vorarbeit dazu war die Schilderung des Gymnasiums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von demselben Verfasser. Den nämlichen Zeitraum hat mit Berücksichtigung der untern Stadtschulen K. Schneider bearbeitet. Viel weniger sind die Landschulen zum Gegenstande geschichtlicher Darstellung gemacht worden. Was P. Ochs darüber berichtet, findet auf zwei kurzen Seiten Raum. Seine Angaben sind indessen nicht nur äusserstdürftig, sondern auch nicht frei von Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten und deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Trotzdem beruht das Meiste, was über das Schulwesen der Landschaft Basel veröffentlicht worden ist, auf Ochsens Mitteilungen.

Die wertvollste Arbeit über das basellandschaftliche Schulwesen stammt aus der Feder J. Kettigers. Sie hat das grosse Verdienst, an der Hand der Schulgesetze

die allmähliche Entwicklung der Volksschule bis zur Trennung des Kantons mit Wärme und liebevollem Eintragen auf manche Einzelheiten verfolgt zu haben. Leider ist sie von manchen Unrichtigkeiten und entstellenden Druckfehlern nicht frei; zudem hat sie in weitern Kreisen kaum die verdiente Beachtung und Würdigung gefunden, weil sie in einer pädagogischen Zeitschrift erschienen ist, die einem verhältnismässig kleinen Publikum zugänglich war. Endlich verdient noch M. Birmanns kurze geschichtliche Übersicht über die schweizerischen Primarschulen im allgemeinen eine anerkennende Erwähnung.¹⁾

Für den Mangel an gedruckten Quellen entschädigt die Reichhaltigkeit des handschriftlichen, bis dahin noch soviel wie unbenützten Materials, auf dessen Durchforschung die vorliegende Arbeit hauptsächlich beruht. Weil die Schule bis ins 19. Jahrhundert hinein in der

¹⁾ Dr. A. Fechter. Geschichte des Schulwesens in Basel. Schulprogramm von 1837 und 1839. 1. Teil bis zum Jahre 1589, 2. Teil bis zum Jahre 1733.

Th. Burckhardt-Biedermann. Geschichte des Gymnasiums zu Basel. Festschrift zur 3. Säcularfeier. Basel 1889.

— Das Gymnasium zu Basel am Ende des 18. Jahrhunderts (1766—1800). Schulprogramm für 1873.

K. Schneider. Unsere Schulen vor hundert Jahren. Schulprogramm für 1869.

P. Ochs. Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Die Landschulen. Band 6, Seite 432—434.

J. Kettiger. Histor. Entwicklung des Schulwesens in der ehemaligen Landschaft Basel. Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz von Grunholzer und Zähringer. Zweiter Jahrgang, Heft 5 und 6. Zürich 1857.

M. Birmann. Die Primarschulen. Separatabdruck aus der allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirth. Zürich 1878.

engsten Verbindung mit der Kirche stand, so finden sich die wichtigsten Mitteilungen über das Schulwesen nicht allein im Staats-, sondern fast mehr noch im Kirchenarchiv, das zum Teil im Bischofshofe, zum Teil in der von Antistes Falkeisen herrührenden Kirchenbibliothek, zum Teil im Antistitium aufbewahrt wird. Wertvolle Akten, sowohl Manuskripte als Drucksachen, enthält die mit der Lesegesellschaft verbundene Vaterländische Bibliothek. Auch das Staatsarchiv von Baselland zu Liestal, das Helvetische Archiv zu Bern und das Pestalozzianum zu Zürich sind gewissenhaft benutzt worden. Für die freundliche Zuvorkommenheit, womit mir alle diese Quellen zugänglich gemacht worden sind, fühle ich mich den Archivvorständen zum lebhaftesten Dank verpflichtet. In besonderm Grade gilt dieser den Herren Dr. Th. Burckhardt-Biedermann und Dr. Rudolf Wackernagel, die beide meinem Vorhaben die wohlwollendste Förderung zu teil werden liessen, sowie einigen Freunden, die sich der Mühe der Durchsicht des Manuskriptes unterzogen.

Wenn trotz dieser Unterstützung meine Arbeit an manchen Stellen das Merkmal der Unvollkommenheit an sich trägt, so rechne ich hiefür auf gütige Nachsicht. Zu meiner Entschuldigung kann ich darauf verweisen, dass mir bei einem Amte, das an meine Zeit und Kraft grosse Anforderungen stellt, zu Nebenarbeiten wenig Musse übrig bleibt. Zudem stehe ich in einem Alter, das die Leichtigkeit des Schaffens vielfach beeinträchtigt. Um so mehr war mir daran gelegen, eine Beschäftigung, woran ich seit einer Reihe von Jahren mit liebevollem Interesse, wenn auch nicht ohne vielfältige, unfreiwillige Unterbrechungen gearbeitet habe, zum Abschlusse zu bringen.

Einleitung.

Dass das Verdienst der Einrichtung von Schulen für das Volk den Reformatoren gebühre, ist eine unbestrittene Thatsache. Es gab allerdings schon vor der Reformation Schulen; sie dienten aber nicht der Gesamtheit, sondern kamen nur Wenigen zu gute. Aus den da und dort in einzelnen Städten bestehenden deutschen Lese- und Schreibschulen traten solche, die sich zu Geistlichen oder Gelehrten weiter ausbilden wollten, in eine Lateinschule über. Der Besuch einer Schule beschränkte sich in durchaus freiwilliger Weise auf solche, die Lust hatten sich die Kenntnisse anzueignen, die ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen im Leben von Nutzen sein mochten. Die grosse Masse des Volkes aber, insonderheit auf dem Lande, wuchs ohne das Bedürfnis nach weiterer Unterweisung in völliger Unkenntnis und in geistiger Vernachlässigung auf.

Diesem Zustande haben die Reformatoren überall durch die Einrichtung des Religionsunterrichtes für jedermann, junge und alte, auf das nachdrücklichste entgegengearbeitet. Eine Frucht ihrer Bemühungen ist die allgemeine Volksschule. Freilich sind durch die Reformatoren selber weder in Deutschland noch in der Schweiz Volksschulen ins Leben gerufen worden. Diese Männer waren für die Einrichtung von Lateinschulen und Gymnasien thätig, um durch die Heranbildung von Predigern, Staatsmännern, Ärzten und Rechtsgelehrten kräftige Stützen für die neue Lehre zu gewinnen. Zu Gunsten des Volkes im allgemeinen drangen die Reformatoren bloss darauf, dass die Leute in den christlichen Fundamental Lehren unterrichtet würden, die jeder Christ, vornehmlich aber jeder Bekenner der reformierten Lehre, zu wissen schuldig sei. Neben der Aneignung dieser

„Hauptstücke“ trat, wenigstens auf dem Lande, anfänglich jeder andere Unterricht in den Hintergrund. Erst in späterer Zeit sind Dorfschulen eingerichtet und besondere Lehrer bestellt worden, die sich dem Jugendunterrichte widmeten und unter der Aufsicht und Leitung der Kirche das von den Predigern begonnene Werk weiter führten. Bevor also von der Entstehung und Einrichtung der Landschulen die Rede sein kann, werden wir uns zuerst mit dem durch die Prediger erteilten Jugendunterrichte zu beschäftigen haben.

Erster Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel von der Reformation bis zum Erlass der ersten Schulordnung.

1524 — 1660.

Für die Einrichtung des Schulwesens in den verschiedenen Landesteilen des nachmaligen Kantons Basel ist dessen politische und kirchliche Einteilung von entscheidender Bedeutung und nachhaltigem Einflusse gewesen. Zum bessern Verständnis muss deshalb das Wichtigste hierüber in Kürze vorausgeschickt werden.

Politische und kirchliche Einteilung der Landschaft.

Bis zum Jahre 1798 war die Landschaft Basel politisch in folgende sieben, an Grösse und Einwohnerzahl sehr ungleiche Ämter eingeteilt: Liestal, Farnsburg, Homburg, Waldenburg, Mönchenstein, Riehen und Kleinhüningen. An der Spitze des ersten stand ein Schultheiss; die sechs übrigen wurden durch Ober- oder Landvögte verwaltet.

Die Staatsumwälzung des Jahres 1798 setzte an die Stelle der Ämter die vier Distrikte Basel, Liestal, Gelterkinden und Waldenburg.

Im Jahre 1815 nach der Einverleibung eines Teiles des ehemaligen Bistums Basel traten an ihre Stelle folgende sechs Bezirke: Basel, Liestal, Sissach, Waldenburg, der untere Bezirk, Birseck.

Bis zum Jahre 1833 war die Landschaft Basel kirchlich in drei Diözesen oder Kapitel eingeteilt, nämlich: Das Kapitel Liestal, das die Ämter Liestal, Mönchenstein und Riehen umfasste und 10 Pfarreien nebst 6 Nebendörfern enthielt.

Das mit dem gleichnamigen Amte zusammenfallende Farnsburger Kapitel mit 8 Pfarreien, 2 Filialen und 14 Nebendörfern.

Das Waldenburger- und Homburger Kapitel mit 9 Pfarreien, 3 Filialen und 15 Nebendörfern.

Die Geistlichkeit jedes Kapitels versammelte sich unter dem Vorsitze des Dekans zur Beratung über kirchliche und Schulangelegenheiten. Diese Versammlungen, woran als Vertreter des Staates die Obervögte teilzunehmen verpflichtet waren, hießen Synoden. Man unterschied die Kapitelsversammlungen oder Provinzialsynoden und die Vereinigung sämtlicher Landprediger oder Generalsynoden. Bei diesen führte jeweilen das Haupt der Basler Kirche, der Pfarrer am Münster, als Antistes (Archidekan oder Oberstpfarrer) den Vorsitz.

Die Leitung des Kirchen- und Schulwesens lag in der Hand des Kirchenrates und der Deputaten. Jener, der venerabilis Conventus Ecclesiasticus, war zusammengesetzt aus den „Theologen“, d. h. den drei Professoren der Theologie, und aus den „Pastoren“, den Hauptpfarrern der vier städtischen Kirchengemeinden. Das

Kollegium der Deputaten bestand aus drei aus der Mitte des Rates gewählten, angesehenen Männern, die unter Beziehung des Stadtschreibers namentlich bei der Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten, bei der Festsetzung der Besoldung von Predigern und Lehrern, beim Bau und Unterhalt von Kirchen- und Schulgebäuden, bei der Unterstützung von Armen und Notleidenden u. s. w. ein gewichtiges Wort zu sprechen hatten. Wegen ihrer Hauptthätigkeit, der Besorgung der finanziellen Bedürfnisse sämtlicher Schulanstalten, haben die „viri dignissimi et gravissimi Deputati ad studia“ auch den Titel Scholarchæ oder Schulherren erhalten.¹⁾

Um sich von dem Zustande der Kirchen und Schulen auf der Landschaft zu überzeugen, fanden durch den Kirchenrat und die Deputaten in Verbindung mit den Obervögten zuerst jährlich, später aber in unbestimmten Zwischenräumen Visitationen statt. Die zum Teil sehr ausführlichen Berichte über diese, jeweilen mit grosser Feierlichkeit und unter der Entfaltung eines der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Ceremoniells vorgenommenen Handlungen sind für die Kirchen-, Kultur- und Sittengeschichte unseres Kantons überhaupt, ganz besonders aber für die Kenntnis der Schulzustände von grösster Bedeutung. Eine Hauptquelle der Schulgeschichte sind also einmal: die im Antistitium aufbewahrten *Acta Ecclesiastica* oder die Verhandlungen des Kirchenrates; sodann die teils im Antistitium, teils im

¹⁾ Über die Deputaten siehe: Ochs. Band 4, Seite 99 und 101. Rud. Wackernagel. „Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt“ in den Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der Historischen Gesellschaft zu Basel, Band 13, Seite 87. Franz Fäh. Johann Rudolf Wettstein. Neujahrsblatt für 1894, Seite 47.

Kirchenarchiv befindlichen handschriftlichen Berichte über die Kirchenvisitationen. Dazu kommen dann noch für Einzelheiten die ebenfalls im Kirchenarchiv aufgestellten Akten der verschiedenen Kapitel hinzu.¹⁾

1. Der von den Pfarrern erteilte kirchliche Religionsunterricht.

A. Die Kinderlehre.

Die Basler Reformationsordnung vom 1. April 1529 legt den Pfarrern ausser der Predigt des Wortes Gottes, der Spendung der Sacramente, der Tröstung von Kranken und Sterbenden und der Seelsorge überhaupt besonders die Belehrung der Jugend und ihre Erziehung zur Gottesfurcht und christlicher Zucht als eine ihrer hauptsächlichsten Amtspflichten ans Herz. Damit sich aber das Volk um so leichter an die neue Ordnung gewöhne, wurde der Jugendunterricht anfänglich auf ein bescheidenes Mass beschränkt. Nur viermal im Jahre, also in langen Zwischenräumen, sollten die Prediger die Kinder im Alter von ungefähr 7 bis 14 Jahren öffentlich in die Kirche berufen, sie da befragen, ob sie beten könnten und die Gebote des Herrn wüssten, „und demnach sie in glauben und liebe Gottes tugentlich unterwysen.“ Bei diesem Anlasse sollten zugleich „die jungen, so vorhin das Sacrament nie empfangen, und jetzt

¹⁾ Wer sich über den Verlauf einer Kirchenvisitation unterrichten will, findet das Nähere bei Ochs, Band 6, Seite 466 ff. Die Abhaltung der Synoden ist beschrieben in der von Bruckner besorgten „Fortführung der Basler Chronick“, Seite 78—84. Eine besondere, handschriftliche Aufzeichnung über die „Agenda betreffend Kirchen- und Schulvisitationen“ befindet sich im Kirchenarchive unter A. 17, № 46.

des Herren Nächtmal nemmen wollen, was sie von den Sacramenten halten, in offener kilchen underrichtet werden.“¹⁾ Diese Beschränkung ging aus der weisen Absicht hervor, um nicht durch allzugrosse Forderungen auf einmal die noch gar sehr am alten Herkommen hangenden Gemüter der Volkes von vorne herein gegen die Neuerung einzunehmen.

Es scheint uns nötig, an dieser Stelle auf den Unterschied hinzuweisen, der sich von Anfang an bei der Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes in Deutschland und in der Schweiz, speziell zu Basel, bemerklich macht. In den protestantischen deutschen Ländern wurde den Pfarrern der kirchliche Jugendunterricht so gut übertragen, wie bei uns. Allein gar bald (schon 1533) riss dort die Gewohnheit ein, dass der Jugendunterricht den Geistlichen abgenommen und den Küstern oder Sigristen übertragen wurde, denen man zugleich die Erteilung des Leseunterrichtes überband. Aus diesen Küstenschulen ist im Laufe der Zeit die deutsche Volksschule hervorgegangen.²⁾

Anders in der Schweiz. Zu Basel wenigstens haben die reformierten Prediger den Jugendunterricht stets und mit Vorliebe als eine ihrer schönsten und dankbarsten Amtspflichten betrachtet und dieses Vorrecht keinem andern überlassen. Unsre Volksschule ist daher aus dem durch die Pfarrer selber erteilten kirchlichen Jugendunterrichte, der Kinderlehre, hervorgewachsen.

¹⁾ Reformationsordnung, Art. 6: „Des Leütspriesters Ampt.“ Mandatensammlung, VIII. §. 2. 6. Staatsarchiv. (Enthält teils gedruckte, teils geschriebene Kirchen- und Schulordnungen.) Ein modernisierter Abdruck der Reformationsordnung findet sich bei Ochs, Band 5, Seite 686—739.

²⁾ Konr. Fischer. Geschichte des deutschen Volksschul-lehrerstandes, I. 86, 87.

Werfen wir nun einen Blick auf die Ausführung der Forderung der Reformationsordnung, zunächst in der Stadt Basel.

Hier erhielt sich die Einrichtung der auf das geringe Mass eines vierteljährlich einmal stattfindenden kirchlichen Jugendunterrichtes längere Zeit hindurch. Es wird uns berichtet, dass unter Antistes S. Sulzer (1553 — 1585) sogar nur dreimal jährlich, an den drei hohen Festtagen, eine Kinderlehre sei abgehalten worden. Sulzers Nachfolger J. Grynäus (1585 — 1617) strebte eine Vermehrung derselben an, konnte aber nicht mehr als eine fünf-, höchstens sechsmalige Abhaltung erreichen.¹⁾

In der Stadt, wo seit der Reformation jede Pfarrgemeinde eine eigene Elementarschule besass, konnte man sich mit einer kleinern Anzahl von Kinderlehrern leichter behelfen. Nicht so auf der Landschaft, wo mit der Einrichtung von ständigen Dorfschulen erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ein Anfang gemacht wurde. Da konnte bei der äusserst spärlich zugemessenen Zeit und bei der grossen Zahl der zu unterweisenden Jugend die gute Wirkung der Kinderlehre selbst im günstigsten Falle nur höchst unvollkommen erreicht werden. Eine öftere Abhaltung des Jugendunterrichtes war desshalb dringend geboten.

Ochs berichtet,²⁾ der Rat habe am 16. Juni 1533 verordnet, dass die Prädikanten auf dem Lande „alle jungen Knaben und Töchterlein, die über sechs bis

¹⁾ Angaben darüber finden sich in der *Supplicatio ad Magistratum pro reformatione Catechisationis* vom 17. April 1657, deren Kopie durch Antistes L. Gernler in die *Acta Eccles. IV*, S. 47 — 51 eingetragen worden ist.

²⁾ Band 6, S. 432.

in die vierzehn Jahre ungefähr alt wären, künftigs alle vier Wochen am Sonntag Nachmittag im christlichen Glauben unterweisen und vermahnen würden, wie sie beten sollen.“ Aber die Ausführung dieser Forderung stiess, wie aus andern Berichten hervorgeht, auf grosse Schwierigkeiten. Dem Befehle zuwider stellte sich die Jugend entweder gar nicht in der Kinderlehre ein oder störte den Gottesdienst durch allerlei Unfug und groben Mutwillen. Die Pfarrer machten die betrübende Wahrnehmung, dass die jungen Knaben und Töchter, wenn sie zum Tische des Herrn gingen, „der sachen nit gnugsam berichtet seien“, und dass ihr Hinzutritt zum Abendmahle „mehr durch anrichten der eltern und us ansähen der jaren denn des verstands“ erfolge.¹⁾ Die Geistlichkeit trat deshalb mit den Obervögten in Verbindung, um mit Unterstützung der weltlichen Macht „die glichförmige haltung aller ussgangner Christenlicher Mandaten“ ins Werk zu setzen. Der im Jahre 1540 vereinbarte und im Jahre 1582 erneuerte Kompromiss der Prädikanten und Obervögte, der den Namen „Liestaler Acta“ trägt, ist als die Grundlage der späteren Kirchenordnungen von grosser Wichtigkeit.²⁾

¹⁾ „Der Herren predicanen anbringen von wegen des jungen volks und sacraments“ vom 10. März 1640. Staatsarchiv St. 76. A. 4.

²⁾ Die „Vereinigung der glichförmigen haltung aller ussgangner Christenlicher Mandaten U. G. H. der Statt unnd Landt Basell, so die Herren Obervög, Schuldthess unnd Predicanten glichförmig zuhalten sich vereiniget haben uff Donstag den 12. tag Augsten A° 1540,“ 9 Seiten fo. Mscpt., und die „Liestaller Acta“, „Sontags den ersten Aprilis Anno 1582 uff zuvor in generali conventu Donstags den 29. Martij gehallten, beschechner Erkantnuss in der Kirch wider abgelesen und renouirt“, 15 Seiten fo. Mscpt.,

Die vom Rate zum erstenmal im Jahre 1595 erlassenen und in den Jahren 1660, 1725 und 1759 erneuerten Kirchenordnungen enthalten über die Heiligung von Sonn- und Feiertagen, die Abhaltung und den Besuch der Gottesdienste, die Einrichtung des kirchlichen Religionsunterrichtes, die Handhabung der Kirchenzucht, später auch über das Schulwesen und andere, die Gottesfurcht und Ehrbarkeit betreffende Geschäfte und Handlungen die eingehendsten Vorschriften.¹⁾ Damit jedermann sich auf diesem weiten und verirrlichen Gebiete zurechtzufinden vermöge und niemand sich mit Unkenntnis zu entschuldigen versuche, musste die Kirchenordnung durch die Prediger jährlich zweimal von der Kanzel vorgelesen werden, was bei dem wachsenden Umfange dieser Publikationen sowohl von den Vortragenden als von den Zuhörern ein nicht geringes Mass von Ausdauer erforderte.

Alle diese in das öffentliche und private Leben tief eingreifenden Vorschriften haben dem Volke Verpflichtungen auferlegt, die dem Geschlechte unserer Tage, das an die Ausübung weitgehender Rechte im demokratisch eingerichteten Staate gewöhnt ist, befremdend und ganz unerträglich vorkommen müssten.

Schon der von den Freiheitsideen seiner Zeit begeisterte Geschichtsschreiber unsrer Vaterstadt, P. Ochs, hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, sich über den von den Voreltern in kirchlichen Dingen ausgeübten Zwang und über die Bevormundung des Landvolkes in

findet sich unter Visitationsacta R. 1—4, № 11 u. 12 im Kirchenarchiv. Weder bei Ochs, noch sonst irgendwo habe ich eine Erwähnung dieser wichtigen Aktenstücke gefunden.

¹⁾ Gesammelt in den „Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel“, Band VIII, §. 3. b.

sehr missbilligender Weise auszusprechen und auf die demoralisierende Wirkung solcher Vorschriften hinzuweisen.¹⁾ Ohne die dem Volke aufgedrungene Nötigung in Sachen des Glaubens und Gewissens irgendwie in Schutz nehmen zu wollen, mag doch zu ihrer Erklärung folgendes angeführt werden. Als Dienerin, ja noch mehr, als Stellvertreterin Gottes und im vollen Bewusstsein der Verantwortung, die einst vor dem göttlichen Richtersthule über die ihr anvertraute Gewalt von ihr werde gefordert werden, hielt sich die Obrigkeit von ehedem nicht nur für berechtigt, sondern auch geradezu für verpflichtet, nach bestem Wissen und Vermögen sowohl für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu sorgen, als auch ganz besonders deren ewiges Heil sich angelegen sein zu lassen. Durchdrungen von dieser lebendigen Überzeugung konnte, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, Antistes Gernler bei einer Kirchenvisitation einmal den Landleuten zu bedenken geben, „dass die obrigkeitlichen Ordnungen und Mandate nicht als Menschenwerk anzusehen, sondern als von Gott selbst geboten zu betrachten und zu befolgen seien.“²⁾

Auch die Menschheit im Grossen und Ganzen ist in ihrer Entwicklung zur geistigen Mündigkeit durch die Periode des Gesetzes hindurchgegangen. Die rohe Naturkraft des Volkes musste, bevor sie einen höhern sittlichen Standpunkt gewinnen konnte, erst durch eine strenge Lebensordnung von Oben in die richtige Bahn gelenkt werden. Was aber in der Weltgeschichte als notwendige Bedingung für eine künftige, freie Entfaltung der menschlichen Anlagen und Kräfte gegolten hat, und

¹⁾ P. Ochs, Band 6, S. 437.

²⁾ 1661, Octobr. 12. Kirchenarchiv A. 17. № 3. Acta Eccles. IV. 160.

auf dem Boden des Hauses und der Familie immer noch gilt, das bewährt sich auch wieder in jeder einzelnen Volksgeschichte: durch Gehorsam zur Freiheit. Aber freilich hat sich auch je und je das Schriftwort bestätigt, dass das Gesetz Zorn anrichtet.

B. Besuch der Kinderlehre.

Wenn es schon schwer hielt, das Volk zur Beobachtung der in den Kirchenordnungen enthaltenen allgemeinen Forderungen zu vermögen, so war die Gewöhnung an den kirchlichen Jugendunterricht eine keineswegs leichtere Aufgabe.

Schon die Liestaler Acta und nach ihrem Vorgange die Kirchenordnung von 1595 schreiben vor, dass am „Kinderbericht“ (so hiess anfänglich die Kinderlehre) ausser den Kindern das Gesinde, die Eltern und die Vorgesetzten der Gemeinde teilnehmen sollten. Auf das Wegbleiben wurde eine Busse gesetzt. Aber auch die bereits admittierten jungen Leute beiderlei Geschlechtes waren durch ihre Admission des Besuches der Kinderlehre keineswegs enthoben, sondern gehalten, derselben „für und für biss sy sich vereelichen“ beizuwohnen. Daneben war für sie ein besonderer Vorbereitungsunterricht eingeführt worden, der jedoch noch von sehr kurzer Dauer war. Denn die Ordnung von 1595 schreibt vor, dass die Prädikanten den jungen Knaben und Töchtern vor dem Hinzutritte zum Tische des Herrn einen besondern Tag und Stunde bestimmen und sie „dess brauchs, verstandts und nutzes der heiligen Sacramenten durch das Göttliche Wort unterweisen und leeren sollten.“ Selbst bei einer so weit gehenden Einschränkung des Admissionsunterrichtes wird jedoch noch über die Unordnung „der catechumenorum“ geklagt, „als welche sich gar zu spath bey der underrichtung einstellen, in-

massen unmöglich, selbige, besonders so vil, etwann in einer oder zwei stunden und das erst am Abent, do man nachvollgenden tags das H. Abendmal halten soll, zu underrichten.¹⁾

Der Inhalt des kirchlichen Religionsunterrichtes wird schon in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 angegeben. Gebete, besonders das wichtigste von allen, das Unservater, sodann die zehn Gebote, die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, endlich die Einsetzungsworte der h. Taufe und des h. Abendmahles, das sind, in der reformierten Basler Kirche so gut wie anderswo, die fünf Hauptstücke, auf deren Grundlage sich alle religiöse Belehrung aufbaut. Die Kirche machte es sich daher zur ernsten Aufgabe, diese „capita“ einem jeden ihr zugehörenden Mitgliede von Jugend auf recht zu eigen zu machen. Darum wurden die Landpfarrer angewiesen, ihren Gemeinden allsonntäglich insonderheit das Unservater, den Glauben und die zehn Gebote „fein allgemach vorzusprechen, damit sy die wol nachsprechen können.“²⁾

Auf dem Lande, wo das Lesenkönnen noch fast ganz unbekannt war und der Besitz eines gedruckten Buches zu den Seltenheiten gehörte, verursachte das Geschäft des Einprägens durch langsames, deutliches Vorsprechen ein mühsames, die Ausdauer und Geduld der Pfarrer in hohem Grade in Anspruch nehmendes Stück Arbeit. Eine nicht geringe Erschwerung bereitete das zähe Festhalten des Volkes an eingewurzelten Gewohnheiten beim

¹⁾ Akten des Liestaler Kapitels vom 14. März 1616. Kirchenarchiv D. 8. Seite 13.

²⁾ Synodalakten, A. 24. № 5, a. Acta Eccles. I, 166. Akten des Farnsb. Kapitels vom März 1593, 1599 und 1603. Akten des Waldenb. Kapitels vom März 1619 und Mai 1620.

Sprechen der Gebete u. dergl. Dass in der Stadt Basel solche Angewöhnenungen bekämpft werden mussten, erfahren wir aus Anlass der Aufstellung des Unterrichtsplanes für das Gymnasium im Jahre 1589.¹⁾ Auch aus der Landschaft wird uns darüber berichtet. Da klagt z. B. der Pfarrer von Diegten, dass er bei der Jugend in der Erkenntnis eine schlechte Besserung verspüre; „behallten ihre alte phrases im betten, zehen gebotten, glauben etc. als: Herr Gott Vatter unser; Herr Gott gib uns heüt etc. Zum Beschluss des glaubens: Helff uns Gott ins ewig Leben. Amen. Werden daheim von den Alten so underwysen.“ Der Pfarrer von Sissach ist der Ansicht, dass „die Kinder schwärlich von ihrer gattung zu betten gebracht werden können. Die Ellteren zürnens, wann mann bey inen die Enderung anhalt, sprechen, ire vorelteren haben auch so gebettet.“²⁾

Was aber bei dem bereits etwas eingerosteten und stumpf gewordenen Fassungsvermögen der ältern Generation nicht ohne Anstrengung und auch da in vielen Fällen ohne merklichen Erfolg zu stande kam, das fand glücklicherweise in den aufgeweckten Köpfen der muntern Jugend leichter Eingang und eine gedeihlichere Stätte. Zwar blieb auch hier den Predigern das langsame Vorsprechen nicht erspart; allein das gesprochene Wort brauchte bloss durch öfteres Nachsprechen und durch die unerlässliche Wiederholung im Gedächtnisse aufgefrischt und befestigt zu werden. Der Unterricht der Geistlichen beschränkte sich also auf das Vorsprechen und auf das sich daran anschliessende Abfragen oder „Verhören“, wobei ein Kind nach dem andern an

¹⁾ Th. Burckhardt-Biedermann, Gesch. des Gymn. S. 66.

²⁾ Acta Eccles. I. 26. 29.

die Reihe kam. Die schon admittierten Knaben und Töchter mussten mit den andern ebenfalls Rede stehen.

Es würde viel zu weit führen, wenn wir hier die Entwicklung des kirchlichen Jugendunterrichtes eingehend verfolgen wollten. Einige Andeutungen mögen genügen. Es mussten gar manche Vorurteile bekämpft und viele Schwierigkeiten überwunden werden, bevor an der ersten Kirchenvisitation, über die ein eingehender Bericht vorliegt, im Mai 1601, in einzelnen Gemeinden von einem erfreulichen Erfolge der Kinderlehre gesprochen werden konnte.¹⁾ So wird z. B. von Läufelingen gemeldet, „die Jugend übe sich in der kinderbericht lustig und könne den catechismum zimlich fein.“ Zu Wintersingen röhmt der Prediger „den feinen anmuot der jugendt zum catechismo“. Der von Munzach (einem einst bei Liestal gelegenen, im Laufe der Zeit verschwundenen Dorfe) berichtet, dass die Kinder von Frenken- und Füllinsdorf bereits das Vaterunser, den Glauben, und „die kurzen zehn Gebott“ können. Das Behalten des ganzen Dekalogs galt nämlich als eine besonders schwierige Leistung, die nicht überall zu erreichen sei. Deswegen klagt der Pfarrer von Diegten: „Die langen zehn Gebott könnens nit begreiffen“. Dagegen kann der Pfarrer von Bubendorf seiner Jugend das Lob spenden, „dass er nit nur die langen zehn Gebott, sondern auch etliche Psalmen allgemach in sy gebracht habe“.

Solche Ergebnisse sind jedenfalls nicht ohne ein reichliches Mass von Hingebung und Ausdauer zu stande gekommen und machen der treuen Arbeit der Seel-

¹⁾ Der ausführliche Bericht über die in sämtlichen Gemeinden vorgenommene Visitation vom 19.—24. Mai 1601 findet sich: Acta Eccles. II. 19—59.

sorger alle Ehre. Wohl mag freilich bei dem mühevollen Geschäfte auf dem oft recht steinichten und dornenvollen Boden der Unterweisung dem und jenem geistlichen Herrn der Faden der Geduld gerissen und die Versuchung nahe getreten sein, dem langsam Fassungsvermögen der Kinder hin und wieder auf eine nachdrücklichere Weise zum Durchbruche zu verhelfen. In der That wird uns von der Anwendung solcher Mittel berichtet, doch niemals, wie mit Anerkennung hervorgehoben zu werden verdient, von gewaltthätigen. Wir lesen zwar hie und da von einem unfreundlichen, barschen Auftreten, von rauhem Anfahren, sogar von „Anschnauben.“ Die Rede war eben durchweg noch ungeschminkt, körnig und derb; selbst von den Kanzeln herab erschallte eine kräftige Sprache, und die zum Ausdrucke des Gedankens gewählten Redewendungen waren oft weit davon entfernt, besonders lieblich und wohlklingend zu klingen. Von dieser allgemeinen Regel haben die Prediger auf der Landschaft Basel keine Ausnahme gemacht, und es wird uns mehr als einer genannt, der sich gegen seine Zuhörer „etwas ungleicher Worte“ bedient habe.¹⁾ Die kirchlichen Behörden thaten in der Bekämpfung derartiger Ausschreitungen ihr Möglichstes. Wo ihnen etwas Ungehöriges zu Ohren kommt, erfährt es eine scharfe Zurechtweisung. Bei jeder Gelegenheit wird daran erinnert, besonders gegen die Jugend die gebührende Geduld und Nachsicht walten zu lassen, sie „ihres Unverständes halben nicht unfreundlich zu halten“ und „zu Zeiten einen Ernst, zu

¹⁾ Siehe z. B. Kirchenarchiv, Visitationsacta R. 1 — 4, zum Jahre 1637. Acta Eccles. III. 183, wo über einen Prediger Beschwerde geführt wird, der seine Zuhörer von der Kanzel herunter „knöpff, hudler und bestien“ gescholten habe.

anderen Fründtlichkeit zu erzeigen.“ Selbst ein bloss von der hergebrachten Gewohnheit abweichendes Aufrufen zum Antwortgeben wird beanstandet. Die Gemeindebeamten des Kirchspiels St. Peter (Waldenburg) rügten es, dass ihr Pfarrer die Kinder nicht der Reihe nach aufrufe, sondern „zu zeiten etliche überhupffe“; „es seye der Jugendl unmöglich druff zu antwortten.“ Da wurde dieses Verfahren nicht etwa als ein Hilfsmittel zur Aufrechthaltung der Aufmerksamkeit für zulässig erklärt, sondern dem Pfarrer der Rat erteilt, „die kindt, damit sye nit forchsam gemacht werden, fein der ordnung nach zu fragen.“

Eine erwünschte Unterstützung fanden die Prediger in immer mehr zunehmendem Grade an den Lehrern. Die erste Erwähnung davon stammt aus dem Jahre 1601, wo der Pfarrer von Sissach seine geistlichen Obern anfragt, ob er nicht ein von ihm verfasstes „Compendium aus Herrn Öcolampadii Fragstück“ seinem Schulmeister in die Hand geben dürfe, damit er sich desselben beim Unterrichte bediene. Dies wird nun die passendste Stelle sein, um uns nach der Entstehung der Schulen umzusehen.

2. Entstehung und erste Einrichtung der Landschulen.

A. Die Schule zu Liestal.

1. Die ersten Anfänge.

Es ist in der historischen Entwicklung der Landschaft begründet, dass die in politischer und sozialer Stellung an der Spitze der übrigen Ortschaften stehende Landstadt Liestal die erste eigene Schule besessen hat. Das Jahr ihrer Entstehung wird uns zwar nicht genannt; dagegen erfahren wir, dass es im Jahre 1524

daselbst einen Schulmeister gegeben habe. Es lebten nämlich zu dieser Zeit zu Liestal zwei Geistliche, namens Leonhard und Felix zum Stahl oder zum Stall. Der eine von ihnen sei Lehrer gewesen, der andere habe von Liestal aus das Amt eines Predigers der benachbarten Gemeinde Lausen versehen. Beide hätten sich um den Jugendunterricht überhaupt, insbesondere aber um die Pflege des Gesanges verdient gemacht. Aus einer uns nicht näher angegebenen Ursache seien sie jedoch trotz ihrer verdienstlichen Thätigkeit von der Bürgerschaft des Städtchens angefeindet und vertrieben worden, hätten sich nach dem Berner-gebiet gewandt und seien als Verkünder der reformierten Lehre in hohem Alter daselbst gestorben.¹⁾

Aus dieser Mitteilung geht bereits eine gewisse Beziehung zwischen dem Amte eines Lehrers zu Liestal und dem des Predigers von Lausen hervor. Diese Beziehung wurde nach der Entfernung der Gebrüder zum Stall noch enger, indem im Jahre 1526 beide Ämter einem einzigen Manne übertragen wurden. Die Gründe

¹⁾ Kirchenbibliothek v. Antistes Falkeisen: *Manuscripta et impressa ecclesiastica a reformatione ad annum 1585*, C. IV, 1. Darin zwischen Seite 190 und 191 ein Doppelblatt mit den Namen der „Ministri in Lausen und ludimoderatores in Liechtstall.“ Es heisst da: „Cum in oppido Liechtstallo veritas Evangelica iam incepisset fulgere, quam gliscente tumultu Rusticano Catabaptista zizania extinguere conabatur, præfuerunt duo fratres germani Leonhardus et Fœlix dicti zum Stall. Unus præerat Ecclesiæ, alter scholæ: qui antea capellani fuerant. Illi ante reformationem rexerunt scholam, aut unus ex illis, qui pueros cantus missales et antiphonias docere potuit et illis in templo præcinere.... Illi duo fratres invisi magistratui et subditis in exilium acti sunt: tamen suscepti a Bernensibus ad ministerium prædicationis admissi, honeste et pie officio suo fungentes, ad proiectam ætatem pervenientes in agro Bernensi huic vitæ finem fecerunt.“

für diese Vereinigung lagen nahe. Dem zu Liestal wohnhaften Prediger von Lausen blieb neben der Thätigkeit an dieser kleinen Gemeinde noch genug freie Zeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig. Was lag da wohl näher, als die Übertragung des Lehramtes in seinem Wohnorte? Dieses erhielt durch den geistlichen Stand seines Inhabers von Anfang an ein erhöhtes Ansehen und einen auszeichnenden Charakter. Die Einrichtung blieb denn auch in der Folge bestehen und hat sich als ein altehrwürdiges Herkommen volle 230 Jahre hindurch erhalten.

Aus den ersten Zeiten erfahren wir über die Liestaler Schule wenig. Nicht einmal die Namen und die Reihenfolge der Lehrer sind mit Sicherheit auszumitteln. Dagegen geht aus einem vom 24. Juni 1537 datierten amtlichen Schreiben des Schultheissen und des Rates zu Liestal an „Burgermeister und Rhät der Statt Basel“ hervor, dass die Gnädigen Herren die Landstadt „vergangenen Jars uff ihr begären mit einem Schuolmeister versähen und (einen solchen) allher verordnet hätten.“¹⁾ Die Schule ist also im Jahre 1536 aus ihrer selbständigen Stellung herausgetreten und als eine obrigkeitliche Deputatenschule unter die Leitung des Staates übergegangen. In einem zweiten amtlichen Schreiben vom 29. Juli 1540²⁾ zeigen die Behörden von Liestal dem Rate zu Basel die Erkrankung des Lehrers an, „wie er in einem Huss, da vil unlusts und gschmacks syge, welches Jn an gsundheit hinderi, ja zubesorgen, das die kind oder Jugent, so inn die Schuol gan sollen, ouch ungsund werden möchten.“ Mit dieser Anzeige

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, L. 3. № 22.

²⁾ Ebendaselbst № 31.

steht offenbar die von Ochs¹⁾ erwähnte „Instruktion an die Deputaten vom 25. September 1540“ im Zusammenhange, die dort irrtümlicherweise „die älteste Spur von einer Landschule“ genannt wird.

Die erste Thätigkeit der Deputaten für die Liestaler Schule hatte der Beseitigung sanitarischer Übelstände im Schulhause und seiner nächsten Umgebung gegolten. Die nächstfolgende betraf den Neubau der Schule.

Nach der Vornahme der notwendigsten Verbeserungen scheint das Schullokal wegen Gefährdung der Gesundheit von Lehrenden und Lernenden zu keinen Bemerkungen mehr Anlass geboten zu haben. Um so häufiger sind die Klagen über den Mangel an Raum.

Von den schweren Folgen der verheerenden Pest, die im Jahre 1564 zu Liestal allein nicht weniger als 500 Personen hinweggerafft und die Schule arg decimiert hatte, erholte sich die Stadt verhältnismässig bald.²⁾ Die früheste Mitteilung über die Schülerzahl stammt aus dem Jahre 1587, wo die Schule von 66 Kindern besucht war.³⁾ Im Jahre 1595 war ihre Zahl schon auf 80 bis 100 gestiegen.⁴⁾ Die in dem angeführten Schrei-

¹⁾ Band 6, Seite 432.

²⁾ Angaben hierüber finden sich in den durch Markus Lutz gesammelten „Historischen Denkwürdigkeiten des Städtchens Liestal“, Vaterländ. Biblioth. der Lesegesellschaft, Mspt., O. 34, S. 4 und S. 8. Was Ochs, Band 6, Seite 433, Anmerkg. 2, über die damals eingetretene Unterbrechung des „Schulwesens“ auf der Landschaft berichtet, kann sich bloss auf die Schule zu Liestal beziehen, weil es noch keine andern Schulen auf der Landschaft gab.

³⁾ Visitationsakten R. 1—4, unter 1587.

⁴⁾ 80: Akten des Farnsb. Kapitels unter 1595. Acta Eccles. II. 8. Schreiben des Leutpriesters J. Ryter an die Deputaten vom 27. August 1595, handschriftl. unter O. 62. 2. № 11 auf der

ben des Pfarrers Ryter vorkommende ausdrückliche Erwähnung, dass damals „etwan umb 80 knaben und töchtern zur leer gekommen seien“, ist ein Beweis dafür, dass die Schule nicht, wie Brodbeck angenommen hat, nur von Knaben besucht war, sondern dass sie eine gemischte, für beide Geschlechter bestimmte gewesen ist. Ihre Zahl konnte aber das Schullokal nicht fassen.

Schon im Jahre 1582 heisst es, „die Schuol sei der Jugendt zu klein.“ Fünf Jahre darauf wird sie mit dürren Worten „schlecht und eng“ genannt. Unsre Väter haben zwar in der Ausnutzung von Schulräumlichkeiten das äusserste geleistet.¹⁾ Zu Liestal scheint aber die Schulstube für 60 bis 70 Schüler schlechterdings keinen Raum geboten zu haben, sonst hätten sich die Behörden schwerlich zu einem Neubau entschlossen.²⁾

Im Frühling 1589 wurde damit begonnen und der Bau wahrscheinlich noch im Laufe desselben Jahres zu Ende geführt. Die Zusammenstellung sämtlicher Baukosten ist noch erhalten, sodass wir imstande sind, folgende Angaben zu machen.³⁾

Vaterländ. Biblioth. 100 Schüler: Brief des Stadtschreibers P. Rippel an den Antistes, erwähnt bei Brodbeck, Gesch. der St. Liestal, S. 71, und bei Birmann, a. a. O. S. 13.

¹⁾ Im Jahre 1587 waren z. B. in der deutschen Schule zu Barfüssern in Basel 264 Schüler in einem einzigen Schulzimmer zusammengepfercht.

²⁾ Ratsprotokoll vom 25. September und 4. December 1588. Band 1, Seite 112 und 138.

³⁾ Das sehr sauber und sorgfältig geschriebene Manuscript: „Bau Costenn der neuwen Schuol zuo Liechstal. Durch Hanns Rudolffen Hertzog, Stattschreibern daselbsten, verzeichnet 1589“, hat sich unter einer Menge von „Kirchenrechnungen aus den Jahren 1532 — 1600“ im Kirchenarchive vorgefunden.

Der Bauplatz kam samt dem darauf stehenden alten Eckhause auf 300 Pfund zu stehen.¹⁾ Der Verkauf des bisherigen Schulhauses trug 350 & ein.²⁾ An den Bau steuerten verschiedene Gotteshäuser der Landschaft beinahe 90 & bei. Die Baukosten übernahm zum Teil der Staat, zum Teil die Gemeinde Liestal.

Die Ausführung des ganzen Gebäudes mit Schulstube und Lehrerwohnung kostete laut den Handwerkerrechnungen zusammen 866 Pfund, 4 Schillinge und 6 Pfennige. Wie das Äussere ausgesehen hat, wissen wir nicht; jedenfalls einfach genug, wenn wir aus der Anschaffung des Schulmobilars einen Schluss ziehen dürfen. Denn die zehn neuen langen Bänke, ein kleinerer und zwei grössere Tische, nebst zwei Stühlen kosteten im Ganzen bloss 9 Pfund 15 Schillinge. Wenn uns ferner berichtet wird, dass der Tischmacher „für vier Benckh uss seinem Holz zemachen“ zusammen eine Rechnung von 1 &. 8 β. ausstellte, für „4 Benckh uss seiner herren (d. h. aus obrigkeitlichem) hollz“ aber bloss 8 β. verlangte, so kam also die Erstellung einer einzigen Schulbank nicht höher als auf 3 Batzen zu stehen!

Wäre die Baurechnung die einzige Quelle, die uns über die Ausführung des Schulhausbaues berichtet, so könnten wir uns mit dem Gedanken zufrieden geben, dass die alte Zeit es verstanden habe, mit wenigen Mitteln etwas zustande zu bringen, wozu heutiges Tages

¹⁾ Das Basler Pfund (&), eine bloss gedachte Münze, galt 12 Batzen a. W., oder, von dem veränderten Geldwerte abgesehen, nach heutiger Währung Fr. 1. 75 Rp. 1 & = 20 Schillinge (β). 1 β = 12 Pfennige (¶). 1 β = 6 Rappen. 1 ¶ = $\frac{1}{2}$ Rappen. 5 & = 4 Gulden.

²⁾ Notabene Rödel des Deputatenamtes v. 1579—1653, K./A. sub. 1589.

ungleich grössere Summen erfordert werden. Hören wir aber, was kaum sechs Jahre nach Vollendung des Baues darüber berichtet wird. „Die schulstuben hat sich mit den rigelwenden gesenckhet“, schreibt Pfarrer Ryter im Jahre 1595 an die Deputaten, „und grosse spält in der muren sich erzeigt, und kan sie niemandts in dem winter erwermmen, diewil der lufft allenthalben zuweyet und die muren dünn und nüdts getäfelet ist.“ Der Lehrer „meine, er müsse in der neüw gebuwenen schul verfrieren“; auch die Kinder seien „übel erfroren, dan inen ire hendt und füss gehurniglet haben.“ Selbst der die Schule visitierende Pfarrer habe „nitt lang von wegen der kälte mögen bliben, wann er schon am offen gestanden.“ Was sonst noch über den schlecht angelegten, unbrauchbaren Keller, den erfrorenen Treppeneingang und den feuergefährlichen Schornstein berichtet wird, lässt vermuten, dass das Gebäude nicht nur mit einer weit getriebenen Sparsamkeit, sondern geradezu mit sträflicher Leichtfertigkeit aufgeführt worden sei und dass dabei nicht die beste Aufsicht, jedenfalls keine sachkundige Oberleitung gewaltet habe.¹⁾ Laut den Kirchenrechnungen musste denn auch nachher beständig daran geflickt werden. Kurz, der erste Schulhausbau auf der Landschaft hat zwar nicht viel Geld gekostet, ist aber durchaus nicht mustergültig ausgefallen.

¹⁾ Wahrscheinlich steht mit dem erwähnten Briefe des Leutpriesters Ryter die aus dem Jahre 1597 stammende Notiz in Verbindung, dass das Deputatenamt damit umgehe, die grosse Schulstube in zwei Räume zu teilen und jeden mit einem besondern Ofen zu versehen. (Notabene Rödel des Deputatenamtes, K./A., v. 1579 — 1653). Aus einer Notiz zum Jahr 1629 in demselben Sammelbande ist ferner ersichtlich, dass „der neue Schulmeister“ „umb erbauung des Schulhauses“ gebeten habe.

2. Die erste Schulordnung.

Die Ungunst der lokalen Verhältnisse war indessen nicht der einzige Übelstand, worunter die Schule zu leiden hatte. Eine noch grössere Schwierigkeit erwuchs dem geordneten Gange des Unterrichtes aus der Doppelstellung des Lehrers. Nicht nur war für so viele Schulkinder bloss ein einziger Lehrer vorhanden, sondern dieser wurde noch durch seine pfarramtlichen Verpflichtungen öfter, als es für die Schule zuträglich war, von der Besorgung des Unterrichtes abgehalten; denn seine Besoldung erlaubte ihm nicht, „einen zu unterhalten, so etwan in seinem abwesen der Schul usswarte.“ ¹⁾ Häufig sind daher die Klagen über die Vernachlässigung der Schule. Schon im Jahre 1572 heisst es, „der Schulemeister sei liederlich und verhöre die knaben zur wuchen etwan nur zweimalen.“ Im Jahre 1595 klagte Pfarrer Ryter, „es seye beschwärlich, dass ein Schulemeister auch müesse das Predigampt versechen. Denn wann in der Wochen hochzeit oder Leich Predigen, oder andere kirchen geschäfft, wie oft beschicht, fürfallen, und der Schulemeister denselben ausswarten müesse, bedörffe es sich, dass Er, Leütpriester M. Ryterus, hiezwischen provisor in der Schuol sey.“ Da müsse er denn „zuhinston, die kinder bhören, fürschryben, federen schnyden und vorsingen.“ Damit „lige dem armen Leütpriester, der mit seiner grossen kilchöre gnug zeschaffen habe, ein grosse burde uff dem hals“, besonders wenn „der Schulemeister nitt schryben könne, dess gsangs ungeübet und verdrüssig sei, lieber drci predig thun wölle, weder einmal vorzesingen oder ein stund schul zehalten.“ ²⁾

¹⁾ Visitationsakten R. 1—4, unter 1594.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. unter 1595. Acta Eccles. II. 8.
Ryters Schreiben vom 27. Aug. 1595,

Diese beständigen Klagen haben wohl die nächste Veranlassung zur Aufstellung einer Schulordnung gegeben. Sie ist datiert vom 12. April 1614 und hat sich als fliegendes Blatt im Archiv des Antistitiums vorgefunden. Sie ist wohl das Original einer, wahrscheinlich im Jahre 1622 zum ersten Mal gedruckten, aber nicht mehr vorhandenen Ordnung, von der in den Jahren 1631 und 1662 die Rede ist.¹⁾ Als die älteste Schulordnung der Landschaft verdient sie wohl im Anhange besonders abgedruckt zu werden.

Indem wir darauf verweisen, bemerken wir über die Einrichtung der Schule folgendes: Sie war eine einklassige, ungeteilte Ganzjahrschule. Der Unterricht begann des Morgens um 7 Uhr und dauerte bis 9 Uhr. Die 18 wöchentlichen Stunden waren so verteilt, dass auf das Lesen 9, auf das Auswendiglernen von Gebeten, Katechismus und Psalmen 5, auf das Schreiben 3 und auf den Gesang eine Stunde kamen. Rechnen wurde nicht getrieben. Dagegen konnte für solche Kinder, deren Eltern es wünschten, Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache erteilt werden, ähnlich wie in den Elementarschulen der Stadt Basel, ohne dass dabei, wie Kettiger annimmt, an eine eigentliche „Lateinschule“ gedacht zu werden braucht. In der Gesangsstunde war dem Lehrer ein „Psalmensinger“ behilflich, dass „das Gesang gehörig geübt und die richtigen Melodeyen gelehret“ wurden. Als Lehrmittel beim

¹⁾ Acta Eccles. III. 17 vom 26. Februar 1631 (die statuta scholæ Liechstallensis werden dem neuerwählten Prediger v. Lausen vorgelesen, quibus se obtemperaturum compromisit). Bei der Kirchenvisitation des Jahres 1662 sagt der Lehrer: „Wir haben unsere gedruckte Ordnung“, u. s. w. Acta Eccles. IV. 206. K/A. 17. № 4.

Unterrichte dienten: das Namenbüchlein oder die Fibel für die Anfänger, der Katechismus, das Psalmenbuch und die Bibel für die Fortgeschrittenen.

In einem besondern Paragraphen wird dem Lehrer bei der Anwendung von Strafen weise Mässigung empfohlen. Zu einer Zeit, wo in den Schulen allenthalben die Rute und der Stock als die unentbehrlichsten Disciplinarmittel angesehen und die Schulen „Zuchthäuser“ genannt werden, worin die Ordnung allein durch die Furcht vor Strafe aufrecht erhalten werden könne,¹⁾ berührt es uns doppelt wohlthuend, wenn unsre früheste Landschulordnung den Lehrer auffordert, den Zugang zu den Herzen der Kinder mehr durch Freundlichkeit und Milde, als durch „rüche und strenge“ zu gewinnen.

Neben der Handhabung guter Disciplin ist aber in einer Schule auch die Reinhaltung und Ordnung im Schullokale notwendig. Diese Seite seiner Thätigkeit wird dem Lehrer ebenfalls anbefohlen. Nicht nur soll er das Eindringen von Schweinen und Hühnern in die Schulstube verhindern, sondern er darf auch den dem Unterrichte der Jugend gewidmeten Raum nicht durch Veranstaltung von Zechgelagen entweihen und soll überhaupt „keine ergerliche, der Schull unzimliche arbeit darinnen verrichten.“

3. Die Besoldung des Lehrers.

Obschon der Lehrer zwei Ämter bekleidete, so reichte doch sein Einkommen kaum hin, um eine Familie zu ernähren.

Als Prediger von Lausen bezog er anfänglich anstatt Geld bloss eine Naturalcompetenz von jährlich vier

¹⁾ Siehe z. B. K./A. A. 23. № 129.

Saum Wein. Ungefähr ebensogross war der Ertrag eines Zehntens, den ein vermöglicher Landmann ums Jahr 1565 aus Mitleiden mit dem geringen Einkommen des Predigers gestiftet hatte.¹⁾ Etwas reichlicher war die Schulstelle dotiert. Im Jahre 1595 finden wir ein festes Einkommen von 14 Viernzeln Korn (1 Viernzel = 2 Sack) und 24 Pfund an Geld. Als Schulgeld hatte jeder Schüler während des Winters fronfastentlich 4, während des Sommers fronfastentlich (d. h. vierteljährlich) 2 Schillinge zu entrichten. Der Ertrag dieses Schulgeldes wird jährlich auf etwa 30 Pfund geschätzt.²⁾ Ausserdem machte auch das zur Erwärmung der Schulstube notwendige Brennholz einen Teil der Besoldung aus. Jeder Schüler hatte während des Winters täglich ein Scheit Holz mitzubringen; wer keines lieferte, der hatte „für alles“ fronfastentlich 6 Schillinge zu entrichten. Das Holz für seinen eigenen Bedarf musste der Lehrer kaufen. Ferner bezog er 50 Wellen Stroh. Endlich hatte er noch die Nutzniessung einer freien Wohnung im Schulhause, eines Krautgartens und einiger Grundstücke.

Wenn man die ganze Einnahme des Lehrers zusammenrechnet, so kommt eine sehr bescheidene Summe heraus. Von Anfang an ertönen denn auch wegen der kümmerlichen Besoldung die lautesten Klagen. Nichts als Hunger und Mangel, heisst es, habe der Schulmeister

¹⁾ Ausszugsrödelin auss denen Kirchenrechnungen und Notabene Büechlin (der Deputaten) von A° 1538 — 1659 im Kirchenarchiv. Ferner giebt der mehrerwähnte Brief Pfarrer Ryters vom 27. August 1595 Auskunft über die Besoldungsverhältnisse.

²⁾ Kirchenarchiv D. 8, № 40, Seite 1001 im Catalogus ministrorum Evangelij etc.

von seinen beiden Ämtern.¹⁾ Kein Wunder, dass ein beständiger Lehrerwechsel stattfand, der für das Gediehen und die ruhige Entwicklung der Schule nicht vorteilhaft war. In dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens begegnen wir der Zahl von 25 Lehrern, von denen die meisten bloss ein, höchstens zwei Jahre auf ihrem Posten ausgeharrt haben.²⁾

Da der Lehrer dem geistlichen Stande angehörte, so wurde es mit seiner Wahl gleichgehalten wie mit der anderer Geistlichen. Der Kirchenrat zu Basel machte einen Vorschlag und der Rat wählte, ohne dass die Bürgerschaft von Liestal zur Wahl ein Wort mitzureden hatte. Der Gewählte hatte das Versprechen abzulegen, dass er nach der Basler Konfession lehren und der Schulordnung gehorchen werde.

Nicht immer waren die Behörden glücklich in der Auswahl der Lehrer. Es war oft recht schwierig, einen Mann zu finden, der den bescheidenen Anforderungen entsprach, die man damals noch an einen Landschullehrer stellte. Es gab Lehrer, die der Jugend keineswegs als Muster vorleuchteten, sondern durch Unmässigkeit, Pflichtversäumnis oder Ungehorsam den Behörden viel zu schaffen machten. Mehrere mussten ihres Amtes entsetzt werden. Diese Zustände waren in Verbindung mit der Rücksicht auf das Doppelamt des Lehrers, der

¹⁾ Briefe des Magistrates v. Liestal an den Rat zu Basel vom 10. August 1543 und 24. Mai 1547. Staatsarchiv Baselland, L. 4. C. № 1 und 2. Kirchenarchiv A. 24. № 5 und 6. Acta Eccles. I. 251 ff.

²⁾ Laut den Verzeichnissen der Landpfarrer sind von 1526 bis 1767 die Prediger von Lausen durchschnittlich bloss fünf Jahre im Amte gewesen, während die durchschnittliche Amtsdauer anderer Landprediger in derselben Zeit mehr als das Doppelte und Dreifache beträgt.

bei der wachsenden Schülerzahl den Unterricht kaum mehr allein zu bewältigen imstande war, die nächste Veranlassung, dass am 5. Februar 1622 ein zweiter Lehrer, und zwar „ein Unstudierter“, ¹⁾ mit dem Titel eines Provisors angestellt und ihm der Unterricht der Anfänger übertragen wurde. ²⁾ Bei diesem Anlasse erfuhr die bisherige Schulordnung eine kleine Veränderung. Die Ungleichheit des Schulgeldes für die Winter- und für die Sommerschule wurde aufgehoben und ein einheitlicher Betrag (vierteljährlich von jedem Schulkinde 2 Batzen) eingeführt, worein sich die beiden Lehrer gleichmässig zu teilen hatten. Zugleich wurde zur grossen Freude der Liestaler Bürgerschaft das Mitbringen des Schulholzes durch die Kinder wenigstens in der Theorie aufgehoben. In der Praxis blieb die Übung aber noch längere Zeit bestehen. ³⁾ Aus einer im Jahre 1668 auf der Synode zu Sissach gefallenen Äusserung, worin von der „in anno 1622 aussgegangenen (also wohl der gedruckten) Ordnung der Schul zu Liestal“ die Rede ist, geht hervor, dass die Änderung mit der Anstellung des zweiten Lehrers zusammenfällt. ⁴⁾ Dem Provisor wurde der Sigristendienst übertragen; ausserdem erhielt er die 40 Gulden aus dem Luterburgischen Legat, „so lang es meinen Gn. HH. den Deputaten gelieben würdt.“ Im Jahre 1654 war seine Besoldung aus folgenden Bestandteilen zusammengesetzt: An Korn 10 Viernzel; an Geld 50 Pfund. Von jedem Kind fronfastentlich 1 β 8 9 (1 Batzen). An Holz: 2 Klafter. Eine Behausung auf dem

¹⁾ Vaterländ. Biblioth. O. 34. S. 9.

²⁾ Acta Eccles. II. 346. 348.

³⁾ Siehe darüber auch Kapitelbuch Liestal unterm 30. Januar 1623. Kirchenarchiv D. 17. Seite 74.

⁴⁾ Kirchenarchiv A. 24. № 11.

Kirchhofe und die Nutzung einer Wiese. Als Sigrist hatte er die Uhren auf dem Kirchturm und auf dem oberen Thor zu richten, was ihm eine jährliche Extra-vergütung von 7 & 10 β eintrug. ¹⁾

B. Die Entstehung der übrigen Deputaten-schulen. ²⁾

Über die Entstehung der Deputatenschulen berichtet Ochs ³⁾ in Kürze folgendes: „Man habe den Entschluss gefasst, sechs obrigkeitliche oder sogenannte Deputatenschulen (mit Inbegriff derer von Liestal sind es aber sieben) nach und nach für die ganze Landschaft zu errichten, nämlich: eine zu Liestal für das Amt dieses Namens; eine zu Sissach für das Amt Farnsburg; eine zu Buckten für das Amt Homburg; eine zu Waldenburg für das Waldenburger Thal; eine zu Bubendorf für das Bubendorfer Thal und das Amt Ramstein; eine zu Muttenz für das Amt Mönchenstein, und eine zu Riehen für Riehen und Bettingen.“

Nur von zweien, Sissach und Buckten, nennt Ochs das Jahr der Einrichtung (1624), spricht aber die richtige Vermutung aus, dass es sich dabei nicht sowohl um etwas Neues, als um die „Erneuerung einer bereits bestehenden Stiftung“ gehandelt habe. Wenn wir dem historischen Verlaufe der Einrichtung der Deputatenschulen folgen, so ergiebt es sich, dass dazu nicht sowohl ein „Entschluss“ der Obrigkeit nötig gewesen ist, als die nachträgliche obrigkeitliche Sanktion des

¹⁾ Kirchenarchiv D. 8. № 40. Seite 1002.

²⁾ Ausser dem, was sich in den Actis Eccles. über diese Schulen findet, siehe über die zu Sissach, Buckten und Bubendorf besonders K./A. D. 8. № 5. Seite 145—148.

³⁾ Band 6, Seite 433.

Vorgehens einzelner Prediger, die in ihren Gemeinden Schulen einrichteten und nachher, gewöhnlich bei der Ablegung der Kirchenrechnung, das Deputatenamt um einen Beitrag an die Besoldung oder um die gänzliche Übernahme derselben ersuchten. Die Deputaten verfuhren hiebei verschieden. Zuerst willfahrten sie; als später, am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts, die Gesuche sich mehrten, verhielten sie sich, wie aus einzelnen Kirchenrechnungen ersichtlich ist, geradezu ablehnend. Im Jahre 1604 erhielt der Pfarrer von Sissach die Weisung, „dem Schuolmeister ohne erlaubtnuss meiner Herren nützit mehr zuverehren.“ Als der Pfarrer von Rümlingen im Jahre 1609 um einen Beitrag an die Besoldung des Lehrers bat, gewährte man diesem zwar „umb Gottes willen“, also gleichsam als ein Almosen, eine kleine Beisteuer an Getreide aus dem Kirchenvermögen von Rümlingen und Läufelfingen, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze „semel pro semper“, ein für allemal; der Pfarrer solle den Lehrer entweder „abschaffen“, oder, „ohne der Gottesheüsseren entgeltnuss erhalten.“ Erst nach und nach ist eine grössere Willfährigkeit der staatlichen Behörden eingetreten.

Bei der Aufzählung der Deputatenschulen halten wir die Reihenfolge ihrer Entstehung ein.

1. Nächst Liestal ist das Dorf Riehen die erste Landgemeinde, die nachweisbar eine Schule besessen und dieselbe höchst wahrscheinlich dem Pfarrer Ambrosius Kettenacker (1528—1541) zu verdanken hat. Nicht nur wird schon im Jahre 1538 der Name eines Lehrers genannt, sondern es finden sich in einer Reihe von Kirchenrechnungen aus den Jahren 1532—1600 Angaben, dass dem dortigen Lehrer „uss verwilligung unsrer Gn. HH. Deputaten“, oder „uss erlaubnuss unsers Gn. Herren Obervogts“, oder „uff befechc miner Gn.

Herren“ Beiträge an die Besoldung oder an den Hauszins verabfolgt worden sind.¹⁾ Aus diesen Eintragungen geht unzweifelhaft hervor, dass die Schule zu Riehen schon sehr frühe eine von der Obrigkeit unterstützte, mit andern Worten eine **Deputatenschule**, gewesen ist.²⁾

In den Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts, die namentlich aus der Gemeinde Riehen beinahe lückenlos erhalten sind, kommen die an die dortigen Lehrer geleisteten Beiträge nicht regelmässig, sondern lückenhaft und ziemlich sporadisch vor. Das ist ohne Zweifel ein Beweis dafür, dass die Schule anfänglich noch keinen fest angestellten Lehrer besessen habe. Diese Annahme findet durch die Mitteilung ihre Bestätigung, dass am 27. October 1595 eine Abordnung der „Riechamer und Bettickher“ vor dem Rate zu Basel erschienen sei mit der Bitte, „Inen steur zethun, domit sie umb der Juggendt willen eine schul anrichten möchten.“³⁾ Der Rat entsprach und gewährte dem wahrscheinlich bereits im Amte stehenden Lehrer aus dem Kirchenzehnten eine Kompetenz an Frucht und Wein, lud auch die Deputaten ein, „aus dem corpus der Kirchen“ eine Barbesol-

¹⁾ Z. B. 1544: „dem Schulmeister für husszins III 8s.“ 1561, 1562 und 1563: „dem Schulmeister verehrt II 8 10 s.“ 1562 ausserdem: „dem Schulmeister für 1 Vrzl. Korn III 8s. 1579: „dem alten Schulmeister XV s.“ 1586: „dem Schulmeister umb ein Viertzel Korn geben VI 8 X s. Item dem neuen Schulmeister X s VI 8 u. s. w.“

²⁾ G. Linder, Gesch. der Kirchgemeinde Riehen-Bettingen, S. 65. Worauf sich Bruckners Angabe stützt (Merkwürdigkeiten der Landsch. Basel, S. 764), „die Schule Riehen sei A° 1584 nach gehaltenem Synodo errichtet worden“, habe ich nirgends auffinden können.

³⁾ Ratsprotokoll Band 5, Seite 36.

dung hinzuzufügen. So bekam die Schule eine gesicherte Existenz und der Lehrer ein festes Einkommen von 15 Pfund an Geld, 4 Viernzel Korn und 4 Saum Wein. Hiezu kam das Schulgeld, das wahrscheinlich von Anfang an das später in den meisten Deputatenschulen übliche, frönläufigtlich 5 Schillinge vom Schüler, gewesen ist. Zur Aufbesserung wurde dem Lehrer Kaspar Giger im Jahre 1601 der Sigristendienst und die damit verbundene Besoldung übertragen. Als aber der Pfarrer bei der Kirchenvisitation desselben Jahres auf die Wünschbarkeit hinwies, dem Lehrer „eine bestendige Schul-behausung zu erwerben, damit die Jugendt mit desto mehrerem nutz des bittens, lesens, schreibens, gsangs und catechismi underrichtet werden könne“, mochte der Rat finden, er habe für die Einrichtung der Schule bereits genug geleistet. Im Ratsprotokoll findet sich die etwas barsch klingende Eintragung: „Mögen die Pauren Ime umb ein huss lügen.“¹⁾

2. Um dieselbe Zeit erhielt die Gemeinde Muttenz eine Schule. Der Kirchenrat ergriff die Gelegenheit, um einen jener reformierten Prediger, die durch die gewaltsam durchgeführte Gegenreformation in den Vogteien Zwingen, Pfeffingen und Birseck um Amt und Brot gekommen waren, durch die Übertragung eines kleinen Amtes für die erlittene Verfolgung einigermassen zu entschädigen. In Folge dessen wurde der ehemalige Pfarrer von Therwil, Peter Stöcklin, im Jahre 1589 Lehrer zu Muttenz.²⁾ Nach seiner im Jahre 1595 erfolgten Berufung als Prediger nach Arisdorf erteilte der Rat seinem Nachfolger im Jahre 1598 die Bestätigung

¹⁾ Ratsprot. Bd. 8, S. 64. Fürs übrige siehe Ratsprot. Band 7, S. 17. Kirchenarch. A. 17. № 2. a. Acta Eccles. II. 60—63.

²⁾ Synodalakten A. 24. № 5. Acta Eccles. I. 26, 93, 94, 163.

und erkannte ihm dieselbe Besoldung zu wie dem zu Riehen.¹⁾ Also wurde die Schule zu Muttenz eine obrigkeitliche Deputatenschule. Der Lehrer bezog ausser seinem festen Einkommen das Schulgeld: von einem Schüler, der buchstabieren und lesen lernte, 4, von einem solchen aber, der sich im Schreiben übte, 6 Rappen wöchentlich. Von einem besondern Schulhause ist noch nicht die Rede.²⁾

3. In den von der Stadt entfernter gelegenen Landesteilen machte sich der Wunsch nach einem regelmässigen Schulunterrichte gleichfalls bemerklich. Im Winter 1589/90 wurde zu Waldenburg durch den Pfarrer eine Schule eingerichtet, woran der Kirchenrat in seiner Freude die wohl etwas zu weit gehende Hoffnung knüpfte, „dass aus der Solothurner gebiett gewisslich junge knaben sie besuchen und unsren Catechismum und Religion lernen könndten.“³⁾ Die Schule war für das Amt Waldenburg und zunächst für die das Kirchspiel St. Peter bildenden Ortschaften Waldenburg, Ober- und Niederdorf, Titterten, Liedertswil und Lampenberg bestimmt.⁴⁾

¹⁾ Ratsprotokoll Bd. 6, S. 44.

²⁾ Kirchenarchiv A. 17. № 4. Acta Eccles. IV. 270. Siehe auch: Vaterländ. Bibl. O. 62. 2. № 14, 16 und 17, enthaltend 3 die Schule Muttenz betreffende Schreiben aus den Jahren 1595 und 1598.

³⁾ Acta Eccles. I. 113. 115.

⁴⁾ „6 coetus sunt, qui suos liberos eo mitterent.“ Acta Eccles. III. 412. Siehe auch Schreiben des Antistes E. Merian an E. Löbl. Haushaltung vom 16. Febr. 1792 im Archive des Antistitiums. Über Lampenberg, das später zur Pfarrei Bennwil kam, siehe Bruckner S. 1571, woraus hervorgeht, dass die Lampenberger noch im 18. Jahrhundert „mehrerer Komlichkeit wegen meistentheils zu Oberdorf zur Kirche giengen.“

Während die Lehrstellen zu Riehen und Muttenz von Anfang an mit einem, wenn auch geringen, festen Einkommen ausgestattet waren, fand zu Waldenburg nicht dasselbe statt. Der erste Lehrer, Oswald Müller, mit dem man anfangs gar wohl zufrieden gewesen war, sah sich wegen seiner geringen Besoldung genötigt, sich nach einem Nebenverdienste umzusehen. Zu männiglichem Verdrusse „gebrauchte er sich dess würtens und Tabernenweinschenckhens und dergleichen händlen“ und vernachlässigte darob sein Amt.¹⁾

Da die Schule nicht recht gedeihen wollte, trat ein gemeinnütziger Privatmann, ein thätiger Förderer des Schulwesens, ins Mittel. Ratsherr Heinrich Lutemburg oder Luttenburger, der seine schulfreundliche Gesinnung schon zu Gunsten des städtischen Gymnasiums durch eine sehr ansehnliche Vergabung an den Tag gelegt hatte, stiftete im Jahre 1602 ein Kapital von 800 Gulden, dessen Zinsen zur Aufbesserung der Besoldung eines Landschullehrers dienen sollten. Der Genuss der Stiftung wurde dem Lehrer zu Waldenburg zugewendet und dadurch seine ökonomische Stellung gesichert. Im² Jahre 1611 wandte aber der Kirchenrat die 40 Gulden, die das Lutemburgische Legat abwarf, dem Lehrer zu Liestal zu, wodurch die Schule zu Waldenburg von neuem in grosse Bedrängnis geriet. Noch im Jahre 1642 wird der Wegfall des Lutemburgischen Legates zwar bedauert, aber bemerkt, Meine Herren (die Deputaten) seien nicht gewillt, etwas an die Schulhaltung zu geben „in Betrachtung, das Deputaten Ampt sei sonst beschwärkt.“²⁾ Die Schule befand sich des-

¹⁾ Visitationsacta R. 1—4, K/A. unter 1593. Ratsprotokoll vom 22. October 1593, Bd. 4, S. 53.

²⁾ Notabene Rödel von 1579—1653, sub 1642, im K/A.

halb länger als andere Deputatenschulen in einem sehr provisorischen Zustande. Vom Jahre 1635 an scheint sie etliche Jahre lang keinen Lehrer besessen zu haben. Seit 1640 oder 41 amtete wieder ein solcher, lange Zeit nur provisorisch, bis ihm endlich nach langem Harren und vergeblichem Flehen im Jahre 1656 durch Übertragung des Sigristendienstes und durch Verlegung der Schule nach Oberdorf eine gesichertere Stellung verschafft ward.¹⁾

4. Aus einzelnen Mitteilungen in den Jahren 1589, 1601 und 1604 geht das Vorhandensein einer Schule zu Sissach hervor; aber erst im Jahre 1624 erteilte der Rat auf „drungenliches“ Anhalten der ganzen Pfarrgemeinde den Deputaten den Auftrag, „einen schullmeister nacher Sissach zuordnen.“²⁾ Mitte Februars melden die Akten des Kirchenrates die Wahl Peter Zweybrückers, eines rechtschaffenen Mannes, der zwar ein einfacher Handwerker (ein „Wullwäber“) war, aber neben einer sauberen Handschrift einige Kenntnis im Rechnen besass. Die Schule war anfänglich zur Miete. Im Jahre 1627 oder 1628 wurde ein eigenes Schulhaus erworben.³⁾ Über das Schullokal erfahren wir, dass bis zum Jahre 1724 die Schule in der untern Stube des Schulhauses gehalten worden sei. Diese sei aber so klein gewesen, dass man nicht begreifen konnte, wo damals die gesamte

¹⁾ Acta Eccles. II. 204. III. 385. 412. Ratsprot. Bd. 13, S. 52.

²⁾ 1624, Januar 16. Efflagitantibus Sissacensibus, ut in tam magno vico schola ordinaria instituaretur. Acta Eccles. II. 357.

³⁾ Notabene Rödel v. 1579—1653. K/A. unter 1627. Visitationsakten K/A. R. 1—4, unter 1637. Acta Eccles. II. 359. Notabene Rödel v. 1579—1653 unter 1604. Ratsprot. v. 7. Febr. 1624, Bd. 19, S. 110. Staatsarchiv Baselland, L. 11/88. No 1. Kirchenarchiv Basel D. 8. № 5.

Schuljugend darin habe Platz finden können, „wann man sie auch wie Holz aufeinander gebeugt hätte.“¹⁾

Die Errichtung der Sissacher Schule stiess trotzdem, dass zur damaligen Zeit die Staatsfinanzen durch die wegen der Kriegsbegebenheiten notwendig gewordenen Verteidigungsmassregeln der Stadt stark in Anspruch genommen wurden, auf keine Schwierigkeiten, weil die Besoldungsfrage ohne Beihilfe aus Staatsmitteln gelöst werden konnte. Pfarrer Nikolaus Agricola von Sissach hatte sich nämlich das höchste Missfallen der Obrigkeit zugezogen, weil er im Herbste des Jahres 1623 dem gemessenen Befehle zuwider Lebensmittel ausgeführt, seinen Kompetenzwein zu Luzern auf dem Markte selber feilgeboten und dadurch das Ansehen seines geistlichen Standes in den Augen der Andersgläubigen tief herabgesetzt hatte. Deshalb wurde er nicht allein seines Amtes entsetzt, sondern der Rat ergriff auch den Vorfall, um dem neugewählten Deputatenschulmeister aus dem Einkommen des Predigers eine Besoldung von 15 Vrzl. Korn, 3 Vrzl. Haber und 4 Saum Wein anzuweisen. Im Übrigen gab man sich der Hoffnung hin, dass das Schulgeld von vierteljährlich 5 Schillingen von jedem Kinde des aus den 6 Dörfern Sissach, Itingen, Zunzgen, Böttten, Thürnen und Diepflingen bestehenden Schulkreises hinreichen werde, um dem Lehrer ein anständiges Auskommen zu verschaffen.²⁾ Wir erfahren nebenbei, dass beim Aufzug des neuen Pfarrers und des Lehrers eine Wirtsrechnung von 71 Pfund auflief, deren Bereinigung noch Jahre lang Anlass zu Erörterungen gab.³⁾

¹⁾ Bericht von Pfarrer J. J. Huber vom 4. April 1798 im Staatsarchiv Baselland.

²⁾ Acta Eccles. II. 357. 359. K/A. D. 8. № 15, S. 145. Staatsarchiv Baselland L. 11/88. №. 1.

³⁾ Notabene Rödel, 1579—1653, sub 1624.

5. Nachdem das Amt Homburg schon längere Zeit (seit 1583) eine eigene Schule besessen hatte, fand am letzten Tage des Jahres 1624 die Errichtung einer ständigen Schule für dasselbe durch die obrigkeitliche Bestätigung des von den Deputaten zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers Beruhard Wüest, bisher Schulmeister zu Bretzwyl, ihren Abschluss. Die Schule befand sich im Dorfe Buckten, dem Sitze des Amtsgerichtes. Der Lehrer erhielt ausser dem gewöhnlichen Schulgelde als Besoldung den Zehntelszehnten an Korn aus den Dörfern Läufelfingen und Wisen. Ein Schulhaus wurde im Dorfe „an der Adelgassen, so dem Schloss Homburg zugeht“, um 350 Pfund erkauft. Zum Schulkreise Buckten gehörten die Dörfer Läufelfingen, Buckten, Rümlingen, Witinsburg, Känerkinden und Häfelfingen.¹⁾

6. Die letzte Deputatenschule wurde im Jahre 1626 zu Bubendorf, dem Hauptorte eines ausgedehnten Kirchspiegels mit den Nebendorfern Ziefen, Ramlinsburg, Lupsingen und Arboldswyl, eingerichtet. Der Lehrer erhielt als Einkommen an Korn und Wein den zehnten Teil vom grossen Pfrundzehnten, ausserdem noch 4 Vrzl. Korn, 1 Vrzl. Haber und ein Klafter Holz. „Das übrige (Holz) tragen die Lehrkinder, und so er (der Lehrer) hiemit nit gnug hätte, soll er in seim Costen machen lassen.“ Die Bitte um die Erwerbung eines eigenen Schulhauses wurde anfänglich „bey dieser beschwehrlichen Zeit“ abgelehnt. Erst im Jahre 1630 ist von der Miete eines Lokales die Rede.²⁾ Der Lehrer erhielt „fürn Hausszins“ 10 Pfund. Dazu kam das Schulgeld,

¹⁾ Visitationsacta R. 1—4. Acta Eccles. II. 268 ff. 360. 361. Kirchenarchiv D. 8, № 5. S. 146. № 40. Seite 1042. Akten des Waldenb. und Homb. Kapitels, S. 82.

²⁾ Notabene Rödel von 1579 — 1653, K/A. unter 1629 und 1630.

bei dessen Entrichtung, abweichend von der sonstigen Übung, zwischen einheimischen und fremden Schülern ein Unterschied gemacht wurde; jene hatten vierteljährlich 5 Schillinge, diese wöchentlich einen Batzen zu zahlen. Der erste Lehrer Johann Georg Hulsius war ein Student aus Westfalen.¹⁾

Ausser den eigentlichen Deputatenschulen sind noch einige andere zu nennen, die mit obrigkeitlicher Unterstützung ins Leben traten und sogar hin und wieder den Namen von Deputatenschulen erhielten. Es waren dies die Schulen zu Benken, Mönchenstein und Arisdorf.

a. Das durch bischöfliches Gebiet vom Amte Mönchenstein getrennte Dorf Benken hatte sich wegen seiner isolierten Lage von jeher der besondern Fürsorge der Obrigkeit zu erfreuen. Als sich die Gemeinde im Jahre 1627 um die Einrichtung einer Schule verwendete, fand sie geneigtes Gehör, indem die Deputaten nicht allein dem Lehrer eine Besoldung anwiesen, sondern auch zur Erwerbung eines Schulhauses Hand boten. Laut einer Angabe aus dem Jahre 1655 bestand das Einkommen des Lehrers aus 11 Vrzl. Korn. Dazu kam das Schulgeld, vom Kinde wöchentlich 1 Schilling. „Item Sommer und Winter wuchentlich von jedem Kind 3 Scheiter Holz.“ Dazu „hat er ein Hauss und garten vom Deputatenambt.“ Die Deputaten setzten den Lehrer. Im Berichte vom 1. Nov. 1694 wird Benken eine Deputatenschule genannt.²⁾

¹⁾ Kirchenarchiv D. 8. № 5. S. 147. Akten des Waldenb. und Homb. Kapitels, S. 84. Acta Eccles. III. 473. K./A. A. 8. № 271. Staatsarchiv Baselland V. 13.

²⁾ Ratsprot. Band 21, Seite 32; Band 22, Seite 50. Notabene Büechlin des Deputaten Amtes unter 1638, 1655, 1659. Kirchenarchiv D. 8. № 5, Seite 148. K./A. A. 4. № 6.

b. Mönchenstein besass schon im Jahre 1609 eine Schule. Vom damaligen Lehrer wird im Ratsprotokoll¹⁾ als ein etwas sonderbares Begehrangemerkt, dass er sich anheischig gemacht habe, ohne feste Besoldung Schule zu halten, wenn ihm das alleinige Recht, den Zuchtstier halten zu dürfen, gewährt werde. Erst im Jahre 1659 hatte es aber die Gemeinde der kräftigen Fürsprache des Obervogtes Daniel Burckhardt zu verdanken, dass sie eine ständige Schule erhielt. Die Besoldung des Lehrers wurde vom Rate mit 14 Vrzl. Korn und 15 Pfund Geld der zu Riehen und zu Muttenz beinahe gleich gestellt. Aus dem fiscus legatorum legte der Kirchenrat jährlich noch 3 Thaler darauf.²⁾

c. Von der Schule zu Arisdorf wird im folgenden Zeitraume die Rede sein.

Bei der Verteilung der obrigkeitlichen Schulen wurde lediglich darauf gesehen, dass jedes Amt seine eigene Schule erhalte, wobei zum Teil sehr ausgedehnte Schulbezirke geschaffen wurden, wie für Sissach, Buckten, Waldenburg und Bubendorf. Die grosse Entfernung und der für die meisten Kinder weite und beschwerliche Schulweg übten von Anfang an auf den Schulbesuch den nachteiligsten Einfluss aus. Aus sämtlichen sechs zum Kirchspiel Waldenburg gehörenden Ortschaften kamen beispielsweise im Jahre 1601 nur „biss uff 30 Kinder im Winter, im Sommer gar keins in die Schule.“³⁾ Die Einrichtung der einzelnen Schulen war nicht ein-

¹⁾ Unterm 15. März 1609. Band 11, Seite 217.

²⁾ Staatsarchiv Baselland FF. 34. Notabene Büechlin unterm 9. Juni 1659. Acta Eccles. IV. 473. In der Kirchenordnung von 1725 wird unter den Schulen, deren Lehrer von den Deputaten besoldet werden, auch der von Mönchenstein aufgeführt.

³⁾ Acta Eccles. II. 48. Akten des Waldenb. und Homb. Kap. vom 28. Febr. 1605 im Archiv d. Antist.

heitlich, sondern von Ort zu Ort verschieden. Eine nicht geringe Schwierigkeit verursachte ferner die Auswahl der Lehrer. Man hatte Mühe, Leute ausfindig zu machen, die im Besitze der zur Führung einer Schule nötigen Eigenschaften und geneigt waren, um geringen Lohn die Stelle eines Dorfschullehrers zu übernehmen. Ein charakteristisches Beispiel von der Amtsführung eines damaligen Lehrers giebt die Klageschrift der Gemeinde Riehen wider ihren Schulmeister vom 27. Sept. 1644, also lautend: ¹⁾)

„Ein Ehrsame Gemein zu Riehen und Bettigen, und in ihrem Namen Undervogt, Weibel und Geschworene sampt den Bannbrüdern, neben dem Predicanten, klagen wider den Schulmeister und Sigrist daselbsten:

1. Betreffend das Schulmeister ampt.

Das die Jugendl, deren bey 120. die Schul besuchen, vielfältig versautem werde: da er die grössere Zeitt seines beywesens mitt seinem Handwerck zubringt, oder viel mahlen abwesend ist: dass oft ein Kind in 2. oder 3. tagen nur einmahl behört, ihnen liederlich und selten fürgeschrieben wird: auch Sommerszeitt die Kinder gar von der Schul abweist, und überreden will, Man soll im Sommer nicht Schul halten. Und obschon die Schul durch den Predicanten besucht wird, doch eintwiders auf ihn gelaustert und die arbeit einsmahls weggeworfen, oder das abwesen mitt liederlichen faulen entschuldigungen verantwortet wird, oft gar mit pochen und spätzlen.

Das auch das Christliche Lobgesang in der Kirchen gar schlechtlich geführet wird: da gar wenig Psalmen und auch dieselben nicht recht gesungen werden, dessen

¹⁾ Staatsarchiv JJ. 15. Bei Linder, Gesch. d. Kirchgem. Riehen-Bettingen, S. 87, aber ganz verstümmelt und unverständlich.

sich vor so vielen fürnemmen Leüthen auss der Statt und anderstwoher, so unsere Gemein oft besuchen, zu beschemen.

Demnach betreffend das Sigristenampt:

Das er in der Kirchen schlechtlich aufwartet, alle unordnung lasst fürgehen, und nichts abschaft, er werde dan von der Cantzel öffentlich darzu ermahnt und angetrieben. Auch oft in die Sambstags Bettstunden trunckens weins kommet: und ob [es] schon von uns allen an ihm vermerckt wird, doch nicht der sein will und noch darzu pochet und polderet.

Das auch das Geleütt gar unordentlich geschicht, und mitt grosser beschwerd deren von Bettigen, so über feld herkommen, gar zu lang verzogen wird: Auch die Glocken so unordenlich gelitten werden, dass man bald nicht weist, ob es zu Kirchen gelitten oder gestürmt seye.

Drittens, wo etwas zuschreiben ist im gericht oder ausserhalb demselben, so ists oftmahl so wunderlich, dass niemand darauss kommen kan, oder dadurch die Leüth aneinander gebracht werden, weil es sich nicht befindt wie angeben: welches doch mitt ungestüme und unwillen von ihm geschicht, neben dem dass er ihm seine schreiben gar zu theür zahlen lässt.

Vierdtens, was sein übrigen Wandel betreffen thutt: Gibt es der Zanckhändlen so viel, dass fast nicht zuverzehlen, und viel Leüth sich seiner müssigen müssen, damit sie nicht in gezänck gerahten.

So sind auch die seinigen etwan sehr beschwerlich in Matten, Feld und Holz.

Welches alles, ob ers schon mit scheinbarem geschwätz oder mitt Crocodilthränen understehet zu beantworten und abzuwenden, getrauwen wir mitt wahrheits grund auf ihn zu bringen und zuerweisen, und in stäti-

ger, gewohnlicher falschheit und unwahrheit zu überzeugen. Hoffen auch Unterthänigst, Es werden Unsere Gnädige Herren und Obere solches Vätterlich zu gemütt führen, und uns solcher burde dermahlen eins Gnädigst entladen.“

Dieses Begehrten fand aber erst sechs Jahre später seine Erledigung. Die Deputaten fanden am 28. September 1650 für gut, „es sei der gantzen gemeind billich grössere Rechnung als dises einzigen unruhigen ärgerlichen Mannes zutragen, desswegen die lang verschobene enderung vorgenommen, er, Schulmeister, dess diensts erlassen und an sein stell ein andre taugliche, fridfertige und bescheidene Person geordnet werden sollte“, was denn auch geschah.

C. Die Entstehung anderer Schulen.

Die Deputaten beteiligten sich ausser der Unterhaltung der nach ihnen benannten obrigkeitlichen Schulen auch an solchen, die durch Geistliche und Gemeinden von sich aus waren eingerichtet worden. Gewöhnlich leisteten sie an die Besoldung des Lehrers einen Beitrag, sei es für einmal, oder für längere Zeit, je nach dem Stande des Kirchenvermögens. Aus den zahlreichen Gesuchen, die jeweilen bei der Ablage der Kirchenrechnungen für solche Unterstützungen gestellt zu werden pflegten, können wir ersehen, dass es neben den Deputatenschulen eine ganze Anzahl von Schulen gegeben hat, die teils am Ende des 16., teils im 17. Jahrhundert entstanden sind. Es werden ausser den bereits angeführten Schulen solche genannt zu: Gelterkinden (1583), Buus (1607 f.), Arisdorf (1615), Frenkendorf (1619), Pratteln (1619), Oltingen (1621 ff.), Bretzwyl (vor 1624), Wintersingen (1629), Anwyl (1633),

Kilchberg (1635 ff.), Diegten (1637), Rotenfluh (1637), Ormalingen (1637, 1640).¹⁾ Unter ihnen verdient die älteste, Gelterkinden, einer kurzen Erwähnung. Schon im Jahre 1583 besass die Gemeinde einen Lehrer, der sich des Kirchengesanges so kräftig annahm, dass ihm der Prediger „umb Gsangs verfüerung willen“ ein Legat von 5 Gulden vermachte. Einige Jahre später kommt ein Würtemberger, „Georg Rüeber aus Stuttgart“, als Lehrer vor, an dessen Besoldung der Rat einen kleinen Beitrag leistete.²⁾ Aus den Noten zu den Kirchenrechnungen von 1579 — 1653 ist ersichtlich, dass die Deputaten Jahr um Jahr eine kleine Beisteuer an die Besoldung des Lehrers leisteten. Darum deutet auch die aus Anlass der Kirchenvisitation von 1637 durch den Antistes ausgesprochene Drohung, „man wurde ein anders mit dem Schulmeister vornehmen, wenn er seinen Unfleiss nicht verbessere“, darauf hin, dass der Staat zur Anstellung des Lehrers ein Wort mitzusprechen hatte.

Mit dem aktenmässig beglaubigten Bestehen so vieler Landschulen fällt eine von Ochs³⁾ geäusserte Vermutung dahin. Unser Geschichtsschreiber spricht nämlich seine Verwunderung darüber aus, dass die ganze schulfähige Jugend der Landschaft auf die wenigen Deputatenschulen

¹⁾ Meistens aus den Notabene Rödeln v. 1579 — 1653, aber auch aus einzelnen Synodalakten, namentlich K/A. R. 1 — 4 unter den betreffenden Jahreszahlen.

²⁾ Ausszugs Rödeln der Kirchenrechnungen von 1538 bis 1659 unter 1583. Akten des Farnsb. Kapitels unter 1592. Ratsprot. vom 20. October 1593, Band 4, Seite 53. Woher die Angabe über den im Jahre 1594 als Lehrer genannten Virgilius Schlam stammt (siehe Heimatkunde von Gelterkinden von J. J. Schaub und J. J. Keiser, Liestal 1864, Seite 69), habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

³⁾ Gesch. d. Stadt u. Landsch. B. 6, 434, Anmerkg. 1.

habe eingeschränkt werden können und meint, „die Schulmeister hätten sich im Sommer in die andern Dörfern begeben und den Kindern vermöglicher Eltern Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt. Denn das Übrige sei Religionsunterricht und Sache des Pfarrers und des Sigristen des Kirchsprengels gewesen, die ihnen das Vater Unser und die zehn Gebote und den kleinen Katechismus so lange vorgesprochen hätten, bis sie solche auswendig wussten.“ Das ist also zu berichtigen. Soviel ist aber sicher, dass die Unterstützung aller der genannten Schulen durch das Deputatenamt eine äusserst dürftige war und eher einem Almosen als einem mit Freudigkeit geleisteten Beitrage gleichsah. Ein wenig Korn (1—2 Vrzl. = 2 oder 4 Säcke) war im günstigsten Falle alles, was gegeben wurde. Bei diesem zurückhaltenden Verfahren der Regierung bekamen auch die Gemeinden keinen Mut, ein Mehreres zu thun, und so wurde denn die ökonomische Lage der Lehrer von Anfang an eine gedrückte und sorgenvolle.

Auf der Landschaft Basel wie anderswo, namentlich in Deutschland, trugen die Dorfschulen dasselbe gemeinsame Gepräge: Ein dürftiger, zur verlangten Arbeit in keinem Verhältnisse stehender Lohn für den Lehrer; ein ungenügender Raum, worin die Schulkinder zusammengepfercht waren; eine Winterschule von kurzer Dauer, da die Kinder während der übrigen Zeit bei den Feldgeschäften und beim Viehhüten für unentbehrlich gehalten wurden oder im Müssiggang herumliefen; keine feste Ordnung in der Schule; ein regelloses Kommen und Sitzen der Schüler; ein einförmiger, ermüdender Einzelunterricht ohne Abteilung der Schüler nach dem Alter und den Fortschritten, indem sämtliche Schulkinder während der Schulzeit in demselben Lokale beisammen waren, und jedes einzelne der Reihe nach zum Buch-

stabieren, Lesen oder Aufsagen aufgerufen wurde; endlich die häufige Anwendung von Rute und Stock als einziges Disciplinarmittel, — das war bei uns, wie in Deutschland, die damalige Einrichtung einer Dorfschule.¹⁾ Aber auch in unsren Schulen hat die stille, bescheidene und unscheinbare Thätigkeit manches Lehrers, den das Herz zur Jugend zog, allmählich das Zutrauen der Kinder und den Beifall der Eltern gewonnen. Diese gewöhnten sich an das Bestehen der Schule als einer notwendigen und unentbehrlichen Einrichtung und lernten die Vorteile einer solchen immer besser schätzen. So gewann die Schule Boden und schlug Wurzeln im Volke.

Mag freilich das deutsche Volksschulwesen sich frühzeitiger entwickelt haben als das unsrige; mag ihm im Laufe des 16. und beim Beginne des 17. Jahrhunderts durch die liebevolle Fürsorge einsichtiger Fürsten und thatkräftiger Lenker städtischer Gemeinwesen ein rascherer Aufschwung beschieden gewesen sein zu einer Zeit, wo bei uns erst schwache Anfänge und unbedeutende Ansätze zu schönerer Entfaltung zu erblicken waren, so hatten wir in der Schweiz doch das nicht hoch genug anzuschlagende Glück, dass wir vor der Not und dem grenzenlosen Jammer und Elende gnädig bewahrt geblieben sind, das die Geissel des dreissigjährigen Krieges über ganz Deutschland gebracht hat. Während hier unter seinen Greueln die Kirche und die Schule in ganz besonderm Grade zu leiden hatten, durfte bei uns die Volksschule unter den Segnungen des Friedens ungehindert Wurzel schlagen, wachsen und fröhlich gedeihen.

¹⁾ Vgl. Fischer, Gesch. des deutschen Volksschullehrerstandes, I. S. 95—99.

Zweiter Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel vom Erlass der ersten Schulordnung des Jahres 1660 bis zur Aufstellung der zweiten im Jahre 1759.

A. Der kirchliche Religionsunterricht.

Da für den Schulunterricht die Lehrmittel, deren sich die Prediger bei dem von ihnen erteilten Religionsunterrichten bedienten, von besonderer Wichtigkeit geworden sind, so ist hierüber zuerst das Wichtigste mitzuteilen.

Am Anfange hatte sich der Unterricht der Geistlichen an das kleine Büchlein angeschlossen, das von Ökolampad für diesen Zweck in deutscher Sprache abgefasst worden und unter dem Namen „Kinderbericht“ in Basel allgemein bekannt war. Dieses vortreffliche Lehrmittel zeichnet sich nicht nur durch Bündigkeit und Klarheit des Ausdrucks, sondern auch durch leichte Verständlichkeit aus und war der Fassungskraft der Jugend angemessen. Dem späteren Geschlechte erschien es jedoch bald zu schlicht und zu einfach. Besser entsprach seinem Geschmacke der Katechismus, den Antistes J. Wolleb (1618—1629) im Jahre 1622 im Auftrage des Rates verfasste.¹⁾ Der Name „Nachtmahlbüchlein“, der seiner Schrift vom Volke beigelegt wurde, zeigt aber zur Genüge, dass sie nicht für Kinder, sondern für Erwachsene bestimmt war, die sich auf den würdigen Em-

¹⁾ Über den Wollebischen Katechismus und die übrigen Basler Katechismen siehe K. R. Hagenbach, Gesch. der ersten Baslerkonfession, S. 260—266.

pfang des heil. Abendmahles vorbereiteten. Trotzdem bürgerte sich gerade dieses Buch beim Jugendunterricht ein, verdrängte den Kinderbericht und gelangte schliesslich in Kirche und Schule zur Alleinherrschaft. Die bei seiner Einführung vom Rate abgegebene ausdrückliche Zusicherung, man sei „nit der Meinung, dass jemand angebunden sein solte, den Inhalt von Wort zu Wort zu wissen“, ¹⁾ geriet gänzlich in Vergessenheit.

Antistes L. Gernler (1655—1675), der persönlich den „vollkommenen und verständlichern“ Heidelberger Katechismus vorgezogen hätte, wagte es schon nicht mehr, seinen Wunsch zur Geltung zu bringen. Sein Nachfolger P. Werenfels (1675—1703) erweiterte das Nachtmahlbüchlein zu einem umfangreichen Buche, das in seiner abstrakten, rein dogmatischen Fassung selbst für Erwachsene, geschweige denn für Kinder, schwer verständlich war. Allein die Absicht, den konfessionell scharf ausgeprägten Lehrbegriff der reformierten Basler Landeskirche zum Ausdrucke zu bringen und zu verschaffen, dass sich jeder Angehörige dieser Kirche deren Bekenntnis recht zu eigen mache, trug über alle andern Bedenken und Rücksichten, besonders in Bezug auf die für den Jugendunterricht wünschenswerte Fasslichkeit, vollständig den Sieg davon. Werenfels setzte es durch, dass das Nachtmahlbüchlein im Jahre 1686 für den Unterricht in den Kirchen und Schulen der Stadt als obligatorisches Lehrmittel angenommen wurde. So kam es, dass hinfort viel Mühe und Arbeit auf die Behandlung und Erlernung eines für die Jugend ganz ungeeigneten Lehrmittels verwendet werden musste. Der Religionsunterricht wurde dürr, trocken, abstrakt und

¹⁾ Mandat vom 6. April 1622 in der Mandatensammlung Band VIII. §. 2. a. 9.

bereitete durch die Forderung des wörtlichen Auswendigkönbens Lernenden und Lehrenden viele bittere Stunden.

Die Geistlichkeit auf der Landschaft behauptete freilich noch längere Zeit ihre Selbständigkeit in der Auswahl des einem jeden Einzelnen zusagenden Lehrmittels. Einige Pfarrer gebrauchten, wohl um des Zusammenhangs mit der Stadt willen, gleichfalls das Nachtmahlbüchlein; andere bedienten sich anderer Leitfäden, des „Heidelbergers“, des Osterwaldischen Katechismus u. a.¹⁾ Ein Buch, das für die Unterweisung der Jugend in der Folge wichtig geworden ist, waren Hübners biblische Geschichten.²⁾ Dem Pfarrer Leonhard Bartenschlag zu Binningen (1719—1760) gebührt das Verdienst, den grossen Wert der biblischen Geschichte für den Jugendunterricht erkannt und dem Werke des Hamburger Rektors zuerst bei uns Eingang verschafft zu haben.³⁾ Der Vollständigkeit halben führen wir hier noch an, dass der Gebrauch des Nachtmahlbüchleins in den Kirchen und Schulen der Landschaft durch die Kirchenordnung von 1759 für obligatorisch erklärt und die Entlassung aus der Schule u. a. auch von

¹⁾ „Herrn Johann Friedrich Osterwalds (Pfarrers zu Neuenburg) Kurtzer Begriff der Biblischen Geschichten und der Christlichen Catechismus - Lehre. Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt durch Johann Burckhardt, Pfr. zu Oltingen (1732—43). Basel bey Joh. Conrad. von Mechels sel. Wittib.“ Ohne Jahreszahl. Osterwalds Buch war „absonderlich wegen in sich haltenden schönen Moralien“ geschätzt.

²⁾ Johannes Hübner, Rektor des Johanneums zu Hamburg, 1668—1731, gab im Jahre 1714 seine zweimal 52 ausgerlesenen Biblischen Historien nebst einer Anleitung zu ihrer Behandlung heraus. Sein Buch fand überall rasch die günstigste Aufnahme und weiteste Verbreitung.

³⁾ Acta Eccles. IV. 122. 123. 227. 275. 316. Kirchenarchiv A. 8. № 22. Visitationsacta R. 1—4.

der gedächtnismässigen Aneignung desselben abhängig gemacht wurde. Nachdem im 18. Jahrhundert eine Umarbeitung des Lehrmittels umsonst versucht worden war, gelang es endlich im Jahre 1809 dem Einflusse des Deputaten P. Ochs, dass das Nachtmahlbüchlein in den Landschulen beseitigt und an seiner Stelle bis zur Erstellung eines neuen Katechismus eine „Sammlung biblischer Stellen zum Schulgebrauche“ eingeführt wurde.¹⁾

Eine andere Neuerung, die Einführung des katechetischen Verfahrens in der Kinderlehre durch Antistes Gernler (1657), soll hier nur beiläufig erwähnt werden, weil wir uns auf die weitere Entwicklung des kirchlichen Religionsunterrichtes nicht näher einlassen können.²⁾ Dagegen muss noch ein Wort über die Forderung des Lesenlernens gesagt werden. Sobald einmal der Gebrauch des Nachtmahlbüchleins eingeführt und die Nötigung, dass selbst die Kinder seinen Inhalt auswendiglernen mussten, ausgesprochen war, stellte sich das Bedürfnis des Lesenkönbens ein; damit stand die Forderung im Zusammenhange, die zur Erlernung des Lesens dienenden Bücher anzuschaffen. Der davon handelnde Abschnitt der Kirchenordnung schlägt, der kriegerischen Zeit entsprechend, einen ganz militärisch klingenden Ton an. „Wie in einer wolbestelten Policey“, heisst es, „ein jeglicher Burger mit seinem Ober- und Undergewehr sich gefasst halten muss: Also auch die Burger der Kirchen Christi sich mit den geistlichen Waffen dess Worts Gottes billich gefasst halten sollen.“ In jedem Hause müsse der Katechismus nebst einem Psalmen- und Gebetbuche zu finden sein; Vermöglichere

¹⁾ Druckschrift im Archiv des Antistitiums.

²⁾ Siehe darüber Gernlers supplicatio ad Magistratum pro reformatione Catechisationis vom 17. April 1657 in den Actis Eccles. IV. 47—51. K/A. A. 20. 2. № 115 und 116.

sollten sich über den Besitz einer ganzen Bibel oder wenigstens eines Neuen Testamentes ausweisen. In der Schule aber dürfe nicht mehr nach bisherigem bösem Brauche das Lesen des Geschriebenen allein, sondern „fürnehmlich das getruckte“ Lesen geübt werden, weil dieses ganz besonders „zu Ables- und Erforschung Göttliches Willens, Glaubens und Gebets“ diene, wodurch allein „die Göttliche Erkanntnuss erlernet und das Wort Gottes eingepflanzt werde.“¹⁾ Die Kinder aber sollten fleissig „daheimen in der Bibel und anderen geistlichen Büchern lesen, damit auch die Alten in Glaubenssachen unterrichtet würden.“ Durch diese Forderungen trat das Lesen nebst dem damit im Zusammenhange stehenden Auswendiglernen des Katechismus samt den vorgeschriebenen Gebeten in den Vordergrund des Schulunterrichtes.

An diese Neuerung schloss sich die Aufstellung einer besondern Schulordnung.

B. Die Schulordnung des Jahres 1660 nebst andern derartigen Ordnungen aus dem
17. Jahrhundert.

Bald nach der blutigen Niederwerfung des grossen Bauernaufstandes (1653), woran sich das Basler Landvolk lebhaft beteiligt hatte, fand sich der Rat veranlasst, seinen Unterthanen die Pflichten gegen Gott und gegen die Obrigkeit mit besonderer Eindringlichkeit einzuschärfen. Es geschah dies durch die Kirchenordnung des Jahres 1660. Uns berührt hier lediglich, was darin über die Erziehung und den Unterricht der Jugend gesagt wird. Die wenigen Sätze, die dieses Thema unter

¹⁾ Acta Eccles. IV, 246. 153. 127. 147.

dem Titel „Von Fortpflanzung der wahren Religion und Gottesforcht“ berühren, enthalten, wenn auch noch in sehr unvollkommener und lückenhafter, aber doch deutlich erkennbarer Weise die Keime einer späteren vollständigern Schulgesetzgebung.

Als alleinige Aufgabe der Schule wird noch die rein religiöse genannt, „der Jugend die Mittel zur Erkantnuss Gottes zu verschaffen.“ Der Lehrer ist blass Kirchendiener. Dieses Verhältnis wird, zunächst nur in den Deputatenschulen, später aber auch in den sogenannten „Baurenschulen“, durch die als Regel geforderte Übertragung des Sigristendienstes gekennzeichnet. Die bezügliche Vorschrift lautet: „Bey einer jeden Kirchen, wo das Sigristen-Ampt wirt zubestellen sein, sollen wo möglich solche Siegerist von unseren jweiligen Deputaten geordnet werden, die Schreibens und Lesens berichtet und tüchtig sind, auch der Schul abzuwarten.“ Dies geschah hauptsächlich in der Absicht, die Lehrer durch die Zuwendung des mit dem Nebenamte verbundenen Einkommens ökonomisch besser zu stellen. Schon vor dem Erlass der Kirchenordnung hatten die Deputaten damit den Anfang gemacht.¹⁾

Vor der Wahl „konnte der Predigern attestation

¹⁾ Z. B. 1655: „Haben die Deputaten den Onimus Rudj den Sigrist zu Oberdorff abgesetzt, auss Ursachen Er sich bey vergangener Bäurischen Rebellion übel gehalten und gesagt, man müese zuallervorderst den Landvogt und den Pfaffen zu todt schlagen etc., und an dessen statt den Schulmeister angenommen.“ Ferner 1656: „Dieweilen der Sigrist Hans Jak. Stoler in Bubendorff vom Landvogt ein schlecht zeügnuss hat, störrig und ungehorsam ist, als ist derselbe abgeschafft und soll der Schulmeister solchen dienst zu mehrerer besserung seiner besoldung versehen.“ Notabene Büechlin des Deputatenamts, 1638—1668, (Staatsarchiv) unter 1655 und 1656.

und Zeugnuss von einem und anderen in das Mittel kommenden Subjecto erforderet werden.“

Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht: „der Schul getrewlich abzuwarten, in denen Stunden, da man die Jugend behören soll, sich aller weltlichen händlen zu entschlagen und sich an keinem andern Ort als in der Schul finden zu lassen.“ Die Deputatenschullehrer insbesondere („jenige Schulmeister, welche von uns besoldet werden“) „sollen nicht nur im Winter, sondern das gantze Jahr Schul zuhalten schuldig und verbunden sein.“ „Ein jeder soll sich mit demjenigen Wochen- oder Fronfastengelt, so ihme die verordnete am Deputaten-Ampt jeweilen zuerkennen werden, ersättigen und be-nügen lassen und darüber das Landvolck nit beschweren.“

Alle Eltern werden „vermahnt, ihre Kinder fleissig zu den Schulen zu schicken bey ohnaussbleiblicher straaff.“

Endlich sollen „die Prediger aller Orten visitatores der Schulen sein, dieselbigen wochentlich besuchen, und dass alda dieser Ordnung in allen Stücken nachgelebt und die Jugend zu aller Gottesforcht angewiesen werde, ein fleissiges auffsehen haben.“

Bevor wir über die Ausführung der in dieser Schulordnung enthaltenen Vorschriften sprechen, müssen wir noch bei einigen andern, aus derselben Zeit stammenden besondern Ordnungen verweilen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen drei solche vor: eine gedruckte Ordnung der Schule Liestal und zwei im Manuscrite vorhandene für die Schulen zu Sissach und zu Kleinhüningen.

a. An die Stelle der ersten Schulordnung von Liestal trat im Jahre 1670 eine neue.¹⁾ Kettiger nennt sie

¹⁾ Mandatensammlung VIII. 4. e. Druck in Plakatformat. Siehe auch Acta Eccles. VI. 415 mit dem im Jahre 1668 dem

„ein merkwürdiges, kulturhistorisches Aktenstück, das für Liestal als eine Art Vollziehungsordnung zum Gesetze von 1660 anzusehen sei.“ Allein dem ist durchaus nicht also; die erneuerte Liestaler Schulordnung ist nichts anderes als ein beinahe wortgetreuer Abdruck der im Jahre 1632 für die St. Theodorsschule zu Basel im Druck erschienenen.¹⁾ Die einzige Abweichung von einigem Belang betrifft das Fach des Rechnens, das in der Basler Ordnung sehr dürftig, in der Liestaler dagegen gar nicht vertreten ist. Ferner wird in der Schule der Landstadt beim Gesang ausdrücklich die ausschliessliche Einübung der Lobwasserischen Psalmen gefordert, eine neue Bestätigung der von Riggenbach in seiner „Geschichte des Kirchengesanges in Basel seit der Reformation“²⁾ hervorgehobenen Thatsache, dass Lobwassers Gesänge von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an bei uns eine stetsfort zunehmende Bedeutung erlangt haben.

Die Ordnung wurde im Jahre 1709 fast wortgetreu wieder abgedruckt³⁾ und ist, wenigstens dem Namen nach, beinahe 140 Jahre lang bis zum Jahre 1808 in Kraft geblieben.

b. Die „Ordnung der Schul zu Syssach“⁴⁾ trägt kein Datum, stammt aber sehr wahrscheinlich aus

Antistes Gernler erteilten Auftrage, statuta scholæ Lucisvallensis revidenda — ut typis iterum describantur.

¹⁾ Siehe diese in der Mandatensammlung VIII. 4. d.

²⁾ Beiträge zur Vaterländ. Geschichte, Band 9, S. 434, 439.

³⁾ Ein Exemplar findet sich auf der Vaterländ. Bibliothek, O. 34 am Ende, und im Staatsarchiv Baselland unter A. 58. Die Mandatensammlung von Basel, VIII, 4, e, besitzt nur eine handschriftl. Kopie „ex impresso“.

⁴⁾ Das Original ist die Beilage eines Schreibens des Pfarrers Hans Rudolf Frey von Sissach an Antistes Hieron. Burkhardt vom 29. September 1724, Staatsarchiv Baselland E. 31.

dem 17. Jahrhundert. Wir begnügen uns, daraus Folgendes anzuführen:

Im Winter dauert der Unterricht, vor- und nachmittags, je drei Stunden, bloss im Sommer nur je zwei Stunden lang. Bei Strafen soll der Lehrer „zwischen frevlen und erschrockenen Lehrjüngern einen genauen Unterscheid machen, und die erstern mit Ernst, insonderheit die Flucher, die anderen mit Sanftmuth zu ihren schuldigen Pflichten antreiben.“ Er soll die Schüler „nicht nur etliche Wort oder Zeilen aufsagen lassen, sondern soviel jeweilen die gesetzten Stunden leyden mögen.“ „Er soll die so schreiben zu ergreiffen willens, aufweisen, wie die Buchstaben zu formiren und selbige nicht übereylen.“ An jedem Nachmittage soll wenigstens eine halbe Stunde aufs Schreiben verwendet werden. „Die Music [d. h. der Gesang] ist Sommerszeit nach der Kinderlehre in der Kirche zu üben; Winterszeit soll am Freitag in der Schule der zu singende Psalm geübet werden.“ „Weilen die Unwissenheit in Religionssachen überauss gross, soll das Nachtmahlbüchlein der Jugend zu gewissen Zeiten wohl eingescherfft werden, insonderheit denen, so willens, das erstemahl zu des Herren Tisch zu gehen, den übrigen aber soll der Lehrer die zehn H. gebott, die 12 glaubens Articul neben anderen gebäitteren vorsprechen.“

c. Die im Archive des Antistitiums aufbewahrte Schulordnung für Kleinhüningen ist „mehrentheils auss unserer Gn. Herren Lands-kirchen-ordnung hergenommen“ und trägt das Datum des 18. Mai 1682. An diesem Tage „haben Hr. Matthäus Merian, Pastor, und Hr. Friedrich Seiler, Diaconus zu St. Theodor, zu klein Hüningen (damals noch eine Filiale der Kleinbasler Kirche) eine schul-ordnung angerichtet“, die sich auf folgende wenige Sätze beschränkt:

1. „Sol eine schul alda gehalten werden alle tag two stund vor Mittag und two stund nachmittag. Donnstars und Sambstags nachmittag sind Feriae.“ 2. „Die Einwohner sollen ihre kinder so bald möglich und sie zum verstand kommen, fleissig zur schul halten und schicken.“ 3. „Der Schulmeister soll sein Ampt fleissig und embsig verrichten und die kinder im lesen, schreiben, Bätten und nachtmahlbüchlein unterweisen, und zu gutten Sitten und tugenden und einem christlichen leben und wandel alles ernsts anhalten.“ 4. „Die Einwohner versprechen dem Schulmeister für sein besoldung wochentlich für ein kind 1 ♂ 4 ♀ und winterszeit, wan die stuben muss gewärmet werden, für ein jedes kind täglich ein scheit holtz.“

Der Lehrer Martin Bartsche erhielt im Jahre 1692 „auff sein underthäniges Bitten, doch mit Ihr Gn. offener Hand“, „alss ein Personal“ eine vierteljährlich zu entrichtende fixe Besoldung, bestehend in einem Sack Korn und 2 & 10 ♂ an Geld.

C. Vollzug der Schulordnung.

Die Basler Landschulordnung von 1660 nimmt sich im Vergleich mit andern derartigen Erlassen recht unscheinbar und dürftig aus. Wir denken hiebei nicht sowohl an die deutschen Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern fassen bloss die zuerst im Jahre 1658 dem Druck übergebenen, im Jahre 1684 aber bedeutend erweiterten „Satzungen“ ins Auge, die „von den Obersten Schulherren der Statt Zürich ihren Landschulen fürgeschrieben“ worden sind.¹⁾ Als Vorzüge der

¹⁾ O. Hunziker. „Aus der Reform der zürcherischen Landschulen, 1770—1778“ im Zürcher Jahrbuch f. 1894, S. 4 f. Die „Satzungen“ von 1684 sind abgedruckt in O. Hunzikers Geschichte der schweizerischen Volksschule, 1887, I. Seite 118—127.

Zürcher Landschulordnung führen wir hauptsächlich an: die ungleich grössere Anzahl der staatlich unterstützten Schulen; die Teilung der Schuljugend in drei, der Fertigkeit im Lesen entsprechende Abteilungen; die Aufnahme des Rechnens in den Rahmen der Lehrfächer; die Anfänge von Fortbildungs-(Nacht-)schulen; die Abhaltung eines jährlichen Schulexamens; die Prüfung sämtlicher Lehrer durch die oberste Schulbehörde in Zürich; die Beteiligung der Gemeindebehörden an der Schulaufsicht.

Während aber unsre Kenntnis von den zürcherischen Schulzuständen auf den Inhalt der Schulordnungen beschränkt ist, sind wir zu Basel in der Lage, uns über die Ausführung der gesetzlichen Forderungen und damit zugleich über die damalige Schuleinrichtung ein getreues Bild machen zu können. In augenscheinlichem Zusammenhange mit der Publikation der neuen Kirchenordnung fand nämlich eine Kirchenvisitation statt, die diesmal besonders eingehend und mit grösserer Feierlichkeit als gewöhnlich vorgenommen wurde und sich über die Jahre 1661, 1662 und 1663 erstreckte. Nirgends wurde versäumt, nach dem Stande des Jugendunterrichtes im allgemeinen und nach dem Zustande jeder Schule, namentlich der obrigkeitlichen, im besondern zu fragen und die Antworten zu Protokoll zu nehmen. Die Prediger mussten berichten, „ob sie die Schule alle Wochen besuchten“ und „ob die Bibeln, Testament, Psalmen-, Bett- und andere Bücher eingeführt seien.“ Die Lehrer hatten Rede zu stehen, „ob sie die Schul fleissig gehalten, wie sichs gebeürt“, „ob sie das truckte oder geschribene Lesen vorderist lehren“, wie der Schulbesuch beschaffen und wie es um die Entrichtung des Schullohnnes bestellt sei. Endlich wurde noch das Urteil der Pfarrer und der Gemeindebeamten über die Amtsführung und den Lebenswandel der Lehrer angehört

und zum Schlusse einem jeden Lob oder Tadel gespendet.¹⁾

An der Hand der Berichte soll hier das Wichtigste über die Schulen und den Unterricht zusammengestellt werden.

a. Schulbesuch, Schullokalien.

Ausser den sieben Deputatenschulen besassen zwanzig Dörfer eigene Schulen. Weitaus die meisten davon waren Winterschulen. Selbst in den Deputatenschulen hatte sich die Sommerschule noch nicht überall Eingang verschaffen können. Zu Liestal kamen viele Kinder im Sommer nur, wenn es regnete. Zu Sissach dauerte der ganze Unterricht nur „etwan in 4 Monat“, zu Muttenz nur 12 Wochen. Der Lehrer zu Buckten hielt überhaupt liederlich Schule; der zu Waldenburg hatte am Ende der Sommerschule nur noch 3 Kinder beisammen. Nur aus Riehen und Bubendorf erfahren wir über den Schulbesuch während des Sommers Erfreulicheres. In der Folge schliess aber in letzterer Gemeinde die Sommerschule wieder so vollständig ein, dass sie im Jahre 1709 aufs neue eingeführt werden musste.²⁾ Noch im Jahre 1732, mehr als 70 Jahre nach dem Erlass der Schulordnung, muss nachdrücklich an die Forderung erinnert werden, dass die Lehrer der Deputatenschulen verpflichtet seien, im Sommer und im Winter

¹⁾ K./A. A. 17. № 3, 4 u. 5. Acta Eccles. IV. 113—160; 201—285; 315—320. Ganz ähnlich war die Einrichtung der Kirchen- und Schulvisitationen in den protestantischen deutschen Ländern. Siehe Fischer, Gesch. d. deutschen Volksschullehrerstandes, I. 97 und 98.

²⁾ Kirchenarchiv A. 24, № 26. Akten der Provinzialsynode Liestal vom 10. Sept. 1709.

Schule zu halten.¹⁾ Dagegen gab es einzelne Gemeinden, wie z. B. Arisdorf, wo der Unterricht freiwillig über die Sommermonate ausgedehnt wurde.

War der Schulbesuch im Sommer schon mangelhaft genug, so liess er während des Winters ebenfalls sehr viel zu wünschen übrig. Allgemein sind die Klagen über das Ausbleiben der Kinder. Absenzenverzeichnisse gab es noch nicht. Die Prediger suchten durch Aufmunterung, z. B. durch Bezahlung des Schullohnes oder durch unentgeltliche Verabfolgung der Bücher an Unbemittelte, bessere Zustände herbeizuführen, jedoch ohne grossen Erfolg.

Bei diesem Anlasse mögen noch einige vereinzelte Angaben über die Schülerzahl eine Stelle finden. Sie machen zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit; denn es waren weder Schülerlisten, noch statistische Zusammenstellungen vorhanden. Immerhin mögen sie zur Vergleichung dienen.

Zu Liestal war die Winterschule von 120—130, die Sommerschule von 30—40 Schülern besucht. Riehen zählte „in 120“, der Schulkreis Waldenburg (Oberdorf) 70—80 Schüler. Der Lehrer zu Muttenz „könnte“ im Winter wenigstens 60, im Sommer immerhin noch „zimlich viel“ Schüler haben. Die 100 Bürger der drei Dörfer Bretzwyl, Reigoldswyl und Lauwyl schickten zusammen 20, höchstens 30 Kinder in die gemeinsame Schule nach Bretzwyl. Rotenfluh zählte im Winter 1660/61 etwa 30—40, Arisdorf zur nämlichen Zeit 40 Schüler; „sie könnten aber wohl hundert schicken“, wird hinzugesetzt. Das kleine Dorf Lausen endlich hatte 20—25 Schulkinder.

¹⁾ A. 24. № 34. Siehe auch Kirchenarchiv A. 8. № 6 vom Jahre 1712: „Deputatenschulen sollen im Sommer auch gehalten werden, wie wenig Schueler es gleich seyn möchten.“

Die Angaben über die Schullokalien sind sehr spärlich. Wie im Kanton Zürich, so gab es auch auf der Landschaft Basel nur in den wenigsten Dörfern besondere Schulstuben, geschweige denn eigene Schulhäuser. Gewöhnlich heisst es, „für die Schule sei kein bequemer“ oder nur „ein schlechter Platz“ vorhanden. Meistens gab der Lehrer ein Gemach seiner eigenen Behausung dazu her. Zu Liestal wurde wegen Raumangels im Jahre 1668 ernstlich davon gesprochen, „die Knaben und Mägdlein zu separiren“, also eine besondere Mädchenschule einzurichten. Es geschah aber nichts. Im Jahre 1745 wurde daselbst beim Bau eines neuen Pfarrhauses, das zugleich als Schulhaus dienen musste, die alte Gewohnheit eines gemeinschaftlichen Schullokales für sämtliche Schulkinder beibehalten und die günstige Gelegenheit zu der je länger je nötiger werdenden Trennung, sei es nach dem Geschlechte, sei es nach Schulstufen, versäumt.¹⁾

b. Der Unterricht.

Der Leseunterricht stiess aus Mangel an einem geeigneten Lehrmittel auf grosse Schwierigkeiten. Arme Leute besassen selbstverständlich keine Bücher; daher die an die Geistlichen gerichtete Weisung des Deputatenamtes, für die unbemittelten Kinder nicht nur das Schulgeld zu geben, sondern auch „büechlin kouffen zulassen und specifice in die Rechnung zu bringen.“²⁾ Aber auch bemittelte Eltern waren zum Ankaufe von Büchern keineswegs willig, sondern zogen vor, ihren Kindern

¹⁾ Kirchenarchiv A. 24. № 11 und 12. Bruckners Merkwürdigkeiten, S. 1056.

²⁾ Z. B. unter 1641 in den Notabene Rödeln v. 1579–1653, im Kirchenarchiv.

allerlei Handschriften mit in die Schule zu geben. Gegen diese Übung wandte sich die Kirchenordnung mit aller Schärfe und erklärte das Lesen von Handschriften für einen „bösen Brauch“, der nicht einreissen dürfe. Allein mit Hartnäckigkeit stimmte sich das Volk dagegen. Bei der Kirchenvisitation entschuldigten sich die Leute teils mit ihrer Armut und dem teuren Brote; andere versprachen, die Bücher kaufen zu wollen, wenn etwa der Herbst gut ausfalle. Auch wo grösseres Entgegenkommen zu bemerken war, geschah dies doch mehr von einzelnen wenigen, als von der Gesamtheit. Nur die Arisdörfer erwarben sich Lobsprüche, weil sie „in 20 Exemplaria der Bibel und biss gegen 60 Testamenta und gar viel Psalmen und Gebettbüchlein“ angeschafft hätten. Freilich bekannten sie hintendrein, dies sei „aus Nöthigung ihres Herrn“ (Pfarrers) geschehen, und sie hätten die Bücher „um Brot“ wieder verkauft.¹⁾

Gewöhnlich wurden die Lehrer von den Eltern genötigt, bei der alten Übung zu verbleiben und mit dem Lesen der Handschriften zu beginnen, und die Lehrer waren um des lieben Friedens willen zum Nachgeben geneigt. Der zu Oberdorf z. B. übte seine Schüler „am Morgen drey stund im Truckten, nach Mittag aber von 12 biss 3 Uhren im geschribenen.“²⁾

Aber selbst dann, als die Bücher bereits Eingang gefunden hatten, hielt das Landvolk mit Zähigkeit an der Forderung fest, dass die Jugend nicht nur aus Büchern, sondern auch aus Manuscripten müsse lesen können. Noch im Jahre 1775 diente in der Schule zu

¹⁾ Über die Anschaffung der Bücher siehe Acta Eccles. IV. 114. 122. 149. 157. 215. 263.

²⁾ Acta Eccles. IV. 237. Siehe auch 145.

Oltlingen ein vergilbter Brief „aus Landvogt Frobenii Zeiten“ als Lehrmittel,¹⁾ und in dem Berichte an den Minister Stapfer vom Jahre 1799 rügt der Pfarrer von Bubendorf, dass in der Schule „abgeschmacktes Zeug von Gantrödeln, worin oft die pöbelhaftesten Ausdrücke vorkommen, welche zu den giftigsten Zweideutigkeiten Anlass geben“, zum Lesen gebraucht werde.²⁾

Aber die Geistlichen liessen nicht nach, überall auf die Anschaffung der vorgeschriebenen Bücher und auf das Lesen der Druckschrift zu dringen. Als Mittel dazu machten sie die Zulassung zum Abendmahl vom Lesenkönnen abhängig. Aus Anlass der Kirchenvisitation von 1739 vernehmen wir, dass wegen Unkenntnis des Lesens in einem Dorfe von 30 Katechumenen 24, in einem andern von 10 sogar 9 zurückgestellt worden seien.³⁾ Das half. Allein noch im Jahre 1757 wird berichtet, dass in einer Gemeinde, die noch dazu im Kreise einer Deputaten-schule gelegen war, einige nie admittiert werden könnten, weil sie des Lesens unkundig seien. „Sie machen sich aber nicht viel daraus“, setzt der Pfarrer seufzend hinzu.⁴⁾ Derselbe Pfarrer erklärt noch im Jahre 1781, dass er diesmal keine Konfirmanden gehabt habe, weil keiner die von ihm gestellte Anforderung des Lesenkönness erfüllt habe.⁵⁾ Einzelne Pfarrer mochten darin wohl zu weit gehen. Deshalb wurde den Predigern „gegen ca-

¹⁾ Aurel Froben war von 1627 — 1638 Landvogt zu Farnsburg gewesen. Bruckners Merkwürdigkeiten S. 2149.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426, № 37.

³⁾ Bretzwyl: Kirchenarchiv A. 24, № 38. Diegten: Visitations-akta von 1739, R. 4.

⁴⁾ Bericht über das Schulwesen von 1757. Kirchenarchiv A. 4. № 85.

⁵⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 127.

techumenos, welche weder lesen, noch schreiben, noch die fünf Hauptstück können“, ein behutsames Verfahren empfohlen.¹⁾

Auf den Wunsch der Geistlichkeit fand die Forderung des Lesenkönbens als Bedingung zur Admission in der Kirchenordnung von 1759 Aufnahme. Dass sie aber nicht überall aufrecht erhalten werden konnte, darauf deutet schon die aus dem Jahre 1765 stammende Klausel hin, „es solle ohne grösste Noht dissorts keine Nachsicht beobachtet werden.“²⁾ Eine Gleichförmigkeit liess sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überhaupt nicht durchführen und ist immer nur ein frommer Wunsch geblieben.³⁾ Soviel ist aber ausgemacht, dass ohne die Energie, womit die Geistlichkeit auf der Forderung des „gedruckten“ Lesens beharrte, die Schule allein damit nicht durchgedrungen wäre und dass sie ohne diese nachdrückliche Unterstützung mit noch ungleich viel mehr Schwierigkeiten würde zu kämpfen gehabt haben, als dies ohnehin schon der Fall war.

Wie aber die Prediger die Schularbeit wesentlich förderten, so hatten sie sich ihrerseits in der Kinderlehre der kräftigen Unterstützung der Lehrer zu erfreuen. Gewöhnlich teilten sich Pfarrer und Lehrer in die Arbeit. Jener hielt im Schiff der Kirche mit den grössern Kindern und den Erwachsenen die eigentliche Kinderlehre, während der Lehrer im Chor die „minderjährigen“ oder „minorennes“ Gebete und Hauptstücke aufsagen liess.

¹⁾ Z. B. 1735 Juni 2. Akten des Waldenb. u. Homb. Kapitels. A. 8. № 294.

²⁾ Synodalakten vom 21. März 1765, A. 24. № 57. 7.

³⁾ Siehe z. B. den Beschluss des Farnsb. Kapitels vom Mai 1782. D. 14. II. pag. 146.

Ausserdem ist aber auch von einem auf den Konfirmationsunterricht vorbereitenden Unterricht des Lehrers die Rede, wofür dieser von den Eltern besonders honoriert wurde.¹⁾ Bei der Kirchenvisitation zu Riehen, 1663, erhielt der Lehrer vom Antistes geradezu den Auftrag, „zu der catechisation jeweilen die præparatoria zu machen, die Jugend absonderlich zu unterrichten und dem Herrn Pfarrer sonst möglichst an die Hand zu gehen.“ Im Jahre 1738 wurde verfügt, dass „neue Kommunikanten zuerst vom Schulmeister informirt und erst hernach vom Pastore loci wenigst sechs Wochen vor der admission unterrichtet werden sollten.“²⁾ Wir haben uns diese Mithilfe der Lehrer als eine Wiederholung des früher in der Schule Gelernten und nach dem frühzeitigen Austritte aus der Schule in Vergessenheit Geratenen zu denken. Daraus ist nach und nach die Einrichtung der Repetier- oder Nachtschulen hervorgegangen, deren Erwähnung uns zuerst aus Anlass der Kirchenvisitation von 1739 begegnet und von denen unten noch die Rede sein wird.

c. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer.

Die Lehrer an den Deputatenschulen wurden durch den Kirchenrat auf Lebenszeit aus Stadtbürgern gewählt, meistens aus solchen, die an der Universität studiert und promoviert hatten. Dies galt als genügende Vorbereitung auf das Schulamt. Da aber die Lehrer über-

¹⁾ „Die Eltern sollen angehalten werden, dem Schulmeister, wenn er dero Kinder zu dem h. Nachtmahl unterweiset, wenigst 5 β recompens zu geben.“ Akten des Farnsb. Kapitels vom 8. Juni 1713, A. 8. № 185. Kapitelbuch Liestal vom 21. April 1718, D. 18. S. 252.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. März 1738, A. 8. № 205.

aus gering besoldet waren, so fanden sich die Stadtbürger veranlasst, jede Schmälerung ihrer dürftigen Einnahme ernstlich abzuwehren, dagegen jeden Anlass, ein Mehreres zu erlangen, mit ebensogrossem Eifer sich zu Nutze zu machen. Dadurch machten sich viele von ihnen beim Landvolke nicht eben beliebt. Es hiess, „die Schulmeister aus der Stadt seien unersättlich“, „man könne ihnen nicht genug zutragen“; „wo sie einen Schmaus wüssten, da drängten sie sich herzu“; „sie fänden sich viel in den Wirtshäusern ein, hielten sich da ungebührlich und seien bei Gastmählern und Metzgeten den Leuten überlastig.“¹⁾ Andere machten sich durch „cyclopische“ Züchtigung der Kinder, durch Wuchergeschäfte (indem sie „heftig mit dem Judenspiess rannten“), durch Eigendünkel, Hochmut und andere Untugenden verhasst. Öfter sahen sich deshalb die obersten Schulbehörden veranlasst, besonders Fehlbare ihres Amtes zu entsetzen.

Die Gemeinden, die eigene Schulen eingerichtet hatten, nahmen das Recht der Lehrerwahl, in der Regel eines Gemeindebürgers, für sich in Anspruch. Man kann indessen nicht behaupten, dass sie dabei immer auf den Nutzen der Schule bedacht gewesen seien. Meistens hielt die Mehrheit den für den besten und tüchtigsten, der am wenigsten forderte. Aus Gelterkinden wird sogar berichtet, dass ein Mann durchs gemeine Mehr zum Lehrer gewählt worden sei, der weder buchstabieren, noch recht lesen und schreiben, noch singen gekonnt habe.²⁾ Um solchen Vorkommnissen zu begegnen, beschloss die Synode im Jahre 1668, dass den Gemeinden die Wahl der Lehrer nur „mit Rath und Zuziehung des

¹⁾ Bericht aus dem Jahre 1694, Kirchenarchiv A. 4. № 14. 16.

²⁾ 1694. K./A. A. 4. № 13. Siehe auch K./A. A. 17. № 3 und Acta Eccles. IV. 131. 141 über Lehrerwahlen vom Jahre 1661.

Obervogtes und des Predigers“ überlassen werden sollte, was freilich das Landvolk nicht immer hinderte zu thun, was es wollte.¹⁾

Eine Hauptursache, warum bei der Erledigung von Schulstellen auf dem Lande Mangel an tüchtigen Bewerbern herrschte, war wie überall sonst in der Geringfügigkeit des Einkommens zu suchen. Jedes Schulamt nährte seinen Mann nur kümmерlich. Die wichtigste Einnahme, das Schulgeld, wöchentlich ein Schilling oder täglich ein Rappen vom Kinde, wurde selten oder nie von allen Schülern entrichtet. Allgemein herrschte der Brauch, für jede Absenz einen Rappen in Abzug zu bringen. Das Schulgeld war deshalb eine sehr unsichere Einnahmequelle. Daher die beständigen, immer wiederkehrenden Klagen der Lehrer, „dass sie ihr ausskommen nicht hätten“, und „dass ihnen ihr Lohn nicht werde.“ Daher auch die Erscheinung, dass die meisten Lehrer neben ihrem Amte irgend eine Nebenbeschäftigung, meistens einen Beruf, trieben.

Mit der nachlässigen Entrichtung des Schullohnes stand der unfleissige Schulbesuch im engsten Zusammenhange. Unverständige oder geizige Eltern schickten, um einige wenige Rappen zu sparen, ihre Kinder entweder gar nicht, oder nur selten zur Schule, „etwan für eine Fronfasten oder nicht einmal so lang.“ „Sie hielten es für eine grosse Beschwerd und Last, dass sie ihre Kinder zur Schul schicken müssen, wollen das nicht thun, biss der Erdboden mit Schnee bedecket ist, und sollte es biss Weihnachten nicht schneien.“ ²⁾ Zu der Abneigung gegen den regelmässigen Schulbesuch gehörte ferner das allzu frühzeitige Herausnehmen der Kinder aus der Schule.

¹⁾ Synodalakten, A. 24. № 11; A. 4. № 49.

²⁾ K./A. A. 4. № 44. 49.

Die Kirchenordnung enthielt freilich die Forderung, dass alle Eltern „bey ohnaussbleiblicher straaff“ ihre Kinder fleissig zur Schule zu schicken hätten. Von einer Bestrafung saumseliger und liederlicher Eltern ist jedoch nirgends die Rede; nur an die Prediger ergeht jeweilen die Aufforderung, den Eltern die Pflicht, ihre Kinder zu regelmässigem Schulbesuch anzuhalten, recht eindringlich vorzuhalten und sie überhaupt über den Nutzen und Wert der Schule aufzuklären.

Man muss sich nur wundern, dass sich unter solch ungünstigen Umständen noch so viele Lehrer fanden, die, wenn auch vielleicht mit mangelhafter Befähigung, doch nach dem bescheidenen Masse der ihnen verliehenen Gaben getreulich ihres Amtes walteten. Bei jener grossen Kirchenvisitation in den Jahren 1661—63 gab eigentlich von allen Lehrern nur ein einziger, der dazu noch ein ehemaliger Prediger und Lehrer an einer Deputaten-schule war, Anlass zu erheblichen Klagen. Ausser solchen Ausnahmen gab es wackere Männer, die nicht nur in der Schule redlich ihre Pflicht thaten, sondern auch durch ihren rechtschaffenen Wandel nicht wenig dazu beitragen, dem Volke Achtung vor der Schule und dem Lehrstande einzuflössen. Von Kaspar Pfeiffer, dem Lehrer zu Mönchenstein, einem aus dem schwäbischen Städtchen Bahlingen stammenden ehemaligen Studenten der Theologie, wird berichtet, nicht allein dass er die lateinische Sprache verstanden und den ganzen Psalter auswendig gewusst habe, sondern, was die Hauptsache ist, dass er in seinem Amte und Wandel untadelig gewesen sei. Der Lehrer Jakob Müller zu Riehen wartete seinen Amtsgeschäften wohl ab und führte „ein fein, still Hauswesen und einen exemplarischen Wandel.“ Giebt es endlich ein schöneres Lob für einen Lehrer als das von der Gemeinde Bubendorf

dem Bonifacius Liechtenhan gespendete: „Sie wissen von ihm nichts als liebs und guts“? ¹⁾ Nur schade, dass solche gute Lehrer selten lange im Amte blieben, sondern gewöhnlich nach kurzer Zeit an bessere Stellen versetzt wurden und dann Leuten Platz machten, die oft das gerade Gegenteil von ihnen waren.

Übrigens liess Antistes Gernler bei der Kirchen-visitation keine Gelegenheit vorbeigehen, dem Volke den Nutzen einer guten Schule vor Augen zu halten und zu ermahnen, die Kinder „bey Zeiten und im Blust“ dahin zu schicken; „denn die Schul seye das Fundament alles guten.“ Den Lehrern sprach er zu, ihr Amt „mit sonderem Fleisse“ zu verrichten und „mehr auf das Amt, dan nur auf das Brodt zu sehen und ihrem Gewissen genug zu thun.“ Fehlbare strafte er ungescheut von der Leber weg. Der gewissenlose Schulmeister von Muttenz wurde scharf zurecht gewiesen: „Er solle die Kinder behören, in wehrenden Schulstunden selbs anwesend verbleiben und nicht nur am Winter, sondern das gantze Jahr, wan er gleich nur 4 oder 5 Kinder hette, auss-harren; die Kinder im Gesang fleissig underrichten; in der Kirchen für das Gesang stehen, den baculum und tact führen, und nicht auss stoltzem wohn [d. i. Wahn] im Stuhl singen; die Kinder in der Schul solchermassen tractiren, dass kein Klag komme, und sein schärfe und unbehutsambkheit mit gebeürender gelindigkeit moderiren, dass Ers mit gutem Gewissen vor Gott und der Erbarkeit getraue zu verantworten. Dess leydigen Geitzes und schandtlicher Ungerechtigkeit müssig stehen; der Trunkhenheit, Fluchens, schweerens, schändens und schmähens er und sein Frau sich enthalten. Dess Schul-gelts halben mitleiden mit den Armen haben und mit

¹⁾ Acta Eccles. IV. 272. 317. 256.

ihnen glimpflich übereinkommen, dan ein Schulmeister müsse das publicum betrachten und die Leüth nicht aussaugen, damit die Gemeind ihre Jugend zuschikken den Unwillen fallen lasse.“ ¹⁾

D. Die Schuleinrichtung zu Arisdorf.

Unter den Landpfarrern, die sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um die Hebung der Schule vorzüglich verdient gemacht haben, ist Jakob Maximilian Meyer zu Arisdorf (1669—1694; von 1694—1714 Pfarrer zu Munzach oder Frenkendorf) mit besonderer Anerkennung zu nennen. Es gelang ihm, um das Jahr 1670 in seiner Gemeinde eine Schuleinrichtung zustande zu bringen, die nicht bloss die Besoldungsfrage auf eine ebenso einfache wie praktische Weise löste, sondern auch eine völlige Umgestaltung der bisherigen Schulverhältnisse herbeiführte.

Um einen regelmässigen Schulbesuch zu erzielen, wusste er es durchzusetzen, dass der Schullohn nicht mehr wöchentlich, sondern fürs ganze Jahr bezahlt wurde. Vermögliche Eltern entrichteten für ein Kind ein Pfund, minder begüterte 10 bis 15 Schillinge „Geld oder Geldeswert.“ Arme Kinder wurden mit Unterstützung des Deputatenamtes „gratis informirt“. Durch diese Änderung wurde zugleich der Fortbestand der Sommerschule gesichert.

Ausserdem verstand sich die Gemeinde zu einer Schulsteuer, die ohne Rücksicht auf die Kinderzahl von jedem Hausvater erhoben wurde. Sie richtete sich gleichfalls nach dem Vermögen. Ein Bauer mit einem „ganzen Zug“, d. h. mit zwei Zugtieren, erstattete nach

¹⁾ Acta Eccles. IV. 225. 271.

Martini ein Viertel, ein Bauer mit einem halben Zug ein halbes Viertel, ein Tauner, d. h. ein Bauer ohne Zugvieh, drei Becher Korn. Die keines bauten, entrichteten den Wert dafür in Geld oder Viskualien. Unvermögliche hatten entweder einen Frondienst zu leisten oder giengen ganz leer aus.

Das Mitbringen von Holz durch die Schulkinder wurde abgeschafft; die Gemeinde sorgte für die Beholzung der Schule. Endlich wurden auch noch die dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Sigrist gebührenden Gefälle geregelt.¹⁾

Pfarrer Meyer sorgte auch für ein eigenes Schulgebäude. Die gemietete Schulstube wurde aufgegeben und ein neues Haus errichtet, wozu der Pfarrer den Platz schenkte; an den Bau leisteten die Deputaten einen namhaften Geldbeitrag und sicherten sich dafür das Recht, als Lehrer einen Bürger von Basel zu wählen. Deshalb zählte Arisdorf mit Benken und Mönchenstein zu den von der Obrigkeit unterstützten Schulen.²⁾

Endlich wurde im Jahre 1677 durch die Aufhebung der besondern Schule in dem zum Amte Liestal gehörenden Dorfe Gibenach und deren Vereinigung mit der zu Arisdorf das Geschäft der Schulverbesserung vollendet.

¹⁾ „Bericht wegen des Schuldiensts zu Aristorff“ im Ratsprotokoll, Band 78, Seite 227 ff. Ferner im Schreiben des Antistes Werenfels vom 19. October 1694, K./A. A. 4. № 1. Siehe auch B. Rigggenbach, Geschichte der Pfarrei Arisdorf, im Basler Jahrbuch für 1885, Seite 115. Aus einem Briefe des Obervogts auf Farnsburg vom 5. September 1673 an die Vorgesetzten der Gemeinde Arisdorf, worin es heisst, „dass die Sachen in dem Gang, wie jetzt etliche Jahr beschehen, fürters erhalten und was die Gemeinden die Zeit über jährlich geräichtet, noch fürbas ohnfehlbarlich gefolgen lassen sollen“, geht hervor, dass die Einrichtung wohl ums Jahr 1670 ins Leben getreten ist.

²⁾ Notabene Büchlein der Deputaten von 1668 — 1687, II. unter 1673 März 9. und Decemb. 18. und 1676 Aug. 10.

Leider gieng in der folgenden Periode das also Erworbene wieder verloren und die schulfreundliche Ge- sinnung der Gemeinde schlug ins Gegenteil um. Ein späterer Gemeindepfarrer trug durch Eigensinn und Rechthaberei das meiste zu den unerquicklichen Schul- zuständen bei, denen wir vom Jahre 1740 an zu Aris- dorf begegnen. Der Pfarrer setzte es im Jahre 1743 durch, dass bei der Besetzung der Lehrstelle die Ge- meinde zwar auch mitstimmte, dass aber ihre Stimme bloss als eine Einheit galt. Die beiden andern Stimmen gaben der Landvogt auf Farnsburg und der Pfarrer ab, und da diese zusammen hielten, wurde der von ihnen Erkorene gegen den Willen der ganzen Gemeinde von den Deputaten bestätigt. Dieses Wahlsystem dauerte bis 1798, wo die Revolution solcher Missachtung des Volkswillens ein Ende machte.¹⁾

E. Die Untersuchung der Schulzustände im Jahre 1694 und ihre Folgen.

Die Gestaltung des Schulwesens zu Arisdorf fand nur noch zu Benken und zu Reigoldswyl einige Nach- ahmung;²⁾ die übrigen Gemeinden verhielten sich gleich- gültig oder geradezu ablehnend. Es ist zu bedauern, dass der schöne Anlauf, den die Einrichtung von Schulen damals genommen und der in der Organisation zu Aris- dorf seinen Höhepunkt erreicht hatte, wegen des passiven Verhaltens der andern Gemeinden erlahmte. Es will uns bedünken, dass der Staat sich damals der Sache weit kräftiger hätte annehmen und besonders den Ge-

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, P. 12. ff.

²⁾ Berichte von 1694, K./A. A. 4. № 6, und von 1704; ibid. № 58.

meinden, deren Armut bekannt war, durch eine ausreichende Unterstützung hätte zu Hilfe kommen sollen. Deshalb war es ein besonderes Glück, dass wohldenkende Privatleute einzelnen Landschulen durch Zuwendung von Geschenken und Vermächtnissen eine unter den obwaltenden Verhältnissen doppelt erwünschte Unterstützung gewährten. Wir erfüllen bloss eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn wir solcher schulfreundlich gesinnten Geber an dieser Stelle gedenken.

Im Jahre 1661 nach Vollendung der Kirchenvisitation im Farnsburger Amte übersandte Antistes Gernler den zehn Pfarrern dieses Kapitels im Ganzen 60 Pfund, die eine Anzahl Wohlthäter aus der Stadt zusammengelegt hatten, um durch Bezahlung des Schullohnes unbemittelten Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Im Jahre 1668 vermachte der gewesene Obervogt auf Farnsburg, Hans Burkhard Rippel, ex pio affectu ein Kapital von 600 Pfund, dessen Zinse zur einen Hälfte an die Schuldienner in der Stadt, zur andern an solche im Amte Farnsburg, „welche sonsten etwan gering besoldet wären“, verteilt werden sollten. Daraus erhielten die beiden Lehrer zu Arisdorf und zu Gelderkinden jeder 6 Gulden jährlich. Zu Mönchenstein vermachte Hans Jakob Burckhardt, der Besitzer des Gutes bei der Brücke, dem Lehrer jährlich ein Quantum Getreide. Zu Muttenz ist von einem „sonderbaren Gestifft“ die Rede, „so zum Schulgeld für arme Kinder verordnet“ sei. „Aus Samuel Zehndners Legato“ war zu Pratteln ein Stück Mattland zum Gebrauch des Lehrers um 50 Pfund erkauft worden. Der Lehrer derselben Gemeinde hatte jährlich den Zins von 283 Pfund zu geniessen, die ein ungenannter Wohlthäter zum Besten der Schule bestimmt hatte. Dem Lehrer zu Kilchberg endlich fielen jährlich 12 & 10 β zu als Zins einer durch Deputat Huber gemach-

ten Schenkung. Alle diese Legate und Geschenke stehen augenscheinlich mit der Kirchen- und Schulvisitation von 1661—63, sowie mit der im Jahre 1668 an die Pfarrherren gerichteten Aufforderung des Antistes im Zusammenhange, „vermögliche Leute aus ihren Gemeinden, sonderlich solche ohne Leibes Erben, zu Gutthätigkeiten zu Gunsten der Schule zu „verleiten“.¹⁾ Im 18. Jahrhundert nahmen mit dem Rückgange des Schulwesens auch die Vergabungen ab. Wir erwähnen bloss noch das Legat von 500 & von der verwitweten Frau Doktor Beckin geb. Zässlin ums Jahr 1754 an die Gemeinde Füllinsdorf „zu Erhaltung eines Schulmeisters.“ Dieselbe Wohlthäterin übergab im Jahre 1757 dem Pfarrer von Diegten 300 Pfund zur Erwerbung eines Schulhauses zu Eptingen.²⁾

Alle jene im 17. Jahrhundert gemachten Vergabungen, so verdankenswert sie auch waren, vermochten dem Bedürfnisse auch nicht entfernt zu genügen. Da wäre der Staat berufen gewesen, mit kräftiger Hand einzutreten. Er beschränkte aber seine Thätigkeit auf das Wenige, was er für die Deputatenschulen leistete. Für das Übrige mochten die Gemeinden sorgen. Nicht alle von diesen besassen aber so energische und praktische Pfarrer wie Arisdorf. Zudem wirkten beim Landvolke Gleichgültigkeit, Scheu vor jeder mit finanziellen Mehrleistungen verbundenen Neuerung, Trägheit und Unverständ, Geiz und Eigennutz, Misstrauen und Missgunst mit andern schlimmen Faktoren zusammen, um das mit Glück angefangene und zu so schönen Hoffnungen berechtigende Werk gänzlich ins Stocken geraten zu lassen.

¹⁾ K./A. A. 24. № 11. Über die Legate selbst siehe Acta Eccles. IV. 415. 494. K./A. A. 4. № 2. 3. 4. 16. D. 8. № 30, S. 313. № 38^b, S. 516.

²⁾ Staatsarch. B'Land. D. a. № 7. c. K./A. A. 4. № 75.

Mit Wehmut nahmen die Prediger diese Wendung wahr. Bei ihren brüderlichen Zusammenkünften bildete die Unwissenheit der Jugend und die zunehmende Verwilderung des Volkes das stehende Thema der Verhandlungen. In der Überzeugung, dass eine bessere Erziehung in Schule und Haus allein imstande sei, erfreulichere Zustände herbeizuführen, fasste das Generalkapitel zu Sissach am 28. April 1687 einen einhellenigen Beschluss, der im wesentlichen auf die Einrichtung des Schulwesens nach dem Muster von Arisdorf hinausgieng. Da es That-sache sei, hiess es, dass in manchen Gemeinden „die Kinder sehr schlechtlich zur Schule gehalten und dadurch im Lesen und Schreiben, wie auch in Religionssachen und wahrer Gottesforcht ohnverantwortlichen versaumbt würden, so sollten, diesem Übel abzukommen, was ver-mögliche Eltern seien, dem Schulmeister das Lehrgelt für ihre Kinder für das vollkommene Jahr entrichten, die gar dürftigen und ohnvermöglichen aber einem Lobl. Deputaten-Ampt gebührend recommandirt werden.“¹⁾

Als dieser Beschluss weder die Beachtung noch die Unterstützung der staatlichen Behörden fand, wiederholten die Geistlichen ihre Beschwerden noch eindringlicher auf den Provinzialsynoden zu Liestal, zuerst am 22. Juni 1693 und darauf am 30. August 1694. Sie fass-ten dieselben in folgender „Universal-Klage“ zusammen: „Man dörffe sich gantz nicht verwundern, wenn die Jugend auff der Landschafft gleichsamb in einer Viehi-schen Thumbheit afferzogen, dadurch zu dem müssig-gang, c. v. Diebstahl, auch anderen abscheülichen Sündt- und Lasteren verleitet und hiemit ihres zeitlichen und ewigen Heyls und Wohlfahrt halben in nicht geringe

¹⁾ K./A. A. 24. № 13 und 17. D. 8. № 32. d, Seite 355.
A. 4. № 28.

gefahr gesetzet werden.“ Diesem Übel könne bloss „durch bessere bestellung der Schulen gestüret und vorgebogen“ werden. Die Folge dieses Vorgehens war die Vornahme einer genauen Untersuchung der bestehenden Schulzustände auf der Landschaft durch die Obrigkeit und in deren Auftrage durch den Kirchenrat.

Bisher hatten solche Erhebungen bei Anlass der Kirchen- und Schulvisitationen stattgefunden, wobei sich die Visitationsherren durch mündliches Befragen und durch den persönlichen Verkehr mit den Predigern, Lehrern und Beamten in den einzelnen Gemeinden die Kenntnis dessen verschafften, was sie zu wissen begehrten. Nunmehr wurde zum ersten Male der Weg einer schriftlichen Berichterstattung eingeschlagen. Im Auftrage des Kirchenrates richtete Antistes Werenfels am 19. Oktober 1694 ein Circular an sämtliche Landpfarrer mit der Aufforderung, zwölf Fragen über das Schulwesen zu beantworten und sich darüber auszusprechen, wie den schon wiederholt namhaft gemachten Übelständen am besten abzuhelfen wäre. Als „die fürnembste Ursach des auff der Landschafft der schulen halben sich befindenden prästens“ sei genannt worden, „dass hie und dorten, wo es vonnöthen wäre, gar keine Schulen, oder die Schulen sehr übel bestellt seyen, wegen mangel komlicher Schulhäusern oder Schulstuben, wegen Untüchtigkeit und Unfleiss der Schulmeisteren, auch desswegen, dass die Elteren die Kinder zur Schul nit halten, entweder aus liederlichkeit, dass sie der Kinderen nichts achten, oder aus geitz, dass sie kein schulgelt für dieselben geben müssen, oder aus armut, dass sie das schulgelt zubezahlen nit vermögen.“ Das Schreiben schloss mit der Frage, „ob nit die sach einzurichten were, wie zu Aristorff“ und ob nicht aus den Gemeinde-

gütern etwas zur Verbesserung der Schulen könnte hergenommen werden.¹⁾

Die im Laufe des Monats November beim Antistes eingelaufenen 20 Berichte geben über 42 Schulen mehr oder minder ausführliche Auskunft und bilden ein überaus wertvolles Material zur Kenntnis des damaligen Schulzustandes, wobei allerdings nicht ausser acht zu lassen ist, dass sie nur die Meinung der Geistlichen, nicht aber die des Volkes wiedergeben.

Sie bestätigen aber allesamt die ungünstigen Urteile über den Zustand der Landschulen in vollstem Umfange. Wir führen als besonders bezeichnend folgende Mitteilungen daraus an. „Der halbe Theil der kinderen“, heisst es im Berichte von Pratteln, „pfleget nur 4 oder 5, der andere halbe biss 12 Wochen die Schul zu frequentiren.“ In die Deputatenschule Muttenz „gehen im Sommer wenig Kinder, weil die meisten zu dem Pflug und dem Obs zu hüten gebraucht werden.“ Die Schulstube ist „etwas zu klein und müssen die Kinder bald auffeinander sitzen.“ Zu Mönchenstein „wird die Schul in einer abgelegenen, gantz unbequemen, engen stuben oder vielmehr stüblin abgehalten“, wofür „der Schulmeister auss seinem geringen Salario 12 biss 13 & Hausszins zahlen muss.“ In demselben Dorfe „ist der Mangel einer Schlaguhr eine grosse Beschwerd für die gantze Gemeind, sonderlich für den Schulmeister und die Schulkinder. Man höret von nirgend her schlagen oder einige Stunden melden; auch keine Sonnenuhr ist im Dorff. Die Kinder wissen nicht, wann sie zur Schul kommen sollen. Bald kommen sie zu früh, bald zu spät, und der Schulmeister muss fast den gantzen Tag Schul halten.“ Wenn es in der nächsten

¹⁾ K./A. A. 4. № 1—20. D. 8. № 38. c. Seite 517.

Nähe der Stadt so bestellt war, so wird es in den entfernten Gegenden nicht besser ausgesehen haben. Das Urteil über die Lehrer lautete im allgemeinen: „Die Schulmeister sind unberichtete Landleute, denen die rechte Manier die Kinder zu informiren unbekannt. Nur im Lesen besitzen sie etwas Wissenschafft, im Schreiben nicht; ihre Handschrifft kann man weder lesen noch verstehen.“ ¹⁾

Einige Berichte sind so charakteristisch, dass wir es uns nicht versagen können, sie wörtlich anzuführen. Der Pfarrer von Wintersingen berichtet: ²⁾ „Auff der gantzen Landschafft finde ich bey nahem kein ort, wo die aufrichtung einer Schul nach der Form deren zu Aristorff höchstnöhtiger wäre alss alhier zu Wintersingen. Gegenwärtig findet sich der erbärmliche Zustand dess hiesigen Schulwesens also beschaffen: Der Schulmeister wird alle Johr auf ein neuwes gleich, ja mit dem Schweinhirten von der Gemeind widerumb aufgedingt, haltet dess Johrs auf das höchste 10. oder 12. Wochen, so lange die allergrösste Kälte währt, Schul, bissweilen in einem kleinen Stüblein, je nachdem ein Schulmeister alsdann eine Behausung hat. In die Schul gehen sehr wenig Kinder, weilen die Elteren theils auss Geitz, theils auss Liederlichkeit, theils auss Armuht, theils under dem Vorwand, die Kinder lernen nichts, sie in die Schul zu schicken verabsaumen. Der Schulmeister hat keine andere Besoldung, alss für ein Kind wochenlich einen Schilling. Zu Zeiten ist er ohnfleissig, gehet seinen

¹⁾ Bericht № 15.

²⁾ Dieser Bericht ist nicht mit den übrigen im Kirchenarchiv unter A. 4 eingereiht, sondern hat sich vereinzelt nebst andern Schreiben des Pfarrers Eman. Meyer von Wintersingen aus den Jahren 1698 und 1704 im Archive des Antistitiums vorgefunden.

Geschäfften nach oder lasst die Kinder ohne Unterrichtung wider nacher Hauss gehen. An meinem sowohl öffentlichen alss privat zusprechen und bestraffen manglet es nicht, allein wo keine rechte Schul Sommer und Winter durch gehalten wird, wo die Elteren selber auss Mangel einer solchen Schul in aller Unwissenheit und Gottlosigkeit erzogen worden und hiemit auch ihre Kinder in aller Bossheit und Halssstarrigkeit mit ihrem bösen Exempel steiffen, wie ist es möglich, dass es alles in einer Gemeind allein durch die Aufsicht, das Pflantzen und Wässeren eines Predigers könne zurecht gebracht werden? Welcher Gärtner wird einen von sich selbsten krumb gewachsenen starcken und grossen Baum mit aller seiner Mühe und Arbeit widerumb gerad biegen?“

- Der Pfarrer von Oltingen schreibt (Nº 14): „Die Zeit hero ist in dehnen drey Dorffschafften Oltingen, Wenslingen und Anweil jeden Orts ein absonderlicher Schulmeister bestellet worden, der nur Winterszeit, auffs lengste von Martinj biss Fassnacht, und zwar in seiner eigenen Wohnstuben, Schul hat gehalten. Der erste kann fein schreiben und lesen, ist aber bissweilen zimlich unfleissig und liederlich. Er hat neben seiner Behausung, die täglich tröwet einzufallen, zehn lebendige, theils noch unerzogene Kinder. Der andere ist ein alter, fast blinder Mann, seines Berufs ein Schuhmacher. Der dritte arbeitet offt in dehnen stunden, da die Schul solte gehalten werden, auf seinem Handwerckh alss Löffler, weilen der Schullohn nicht sufficient, sich und die seinigen damit ausszubringen. Bey allen dreyen ist die armuth fast gross, welche dan auch die meiste ursach ist, dass sie bisshero um die Schul haben angehalten. Weilen nun dergleichen und andere mängel an diesen Schul-Meisteren beobachtet werden, habens die

meisten Elteren nicht hoch geachtet, ob sie ihre Kinder zur Schulen schicken oder nicht. Nun were freylich zu wünschen, auch höchstnötig, dass dieser Orten der Schulen halb ein bessere Anstalt könte gemachet werden. Aber unsere Bauren sagen, man seye derorthen, wo allbereit bestendige Schulmeister gehalten werden, dennoch nicht geschickter als bey ihnen.“

Der Pfarrer von Gelterkinden endlich berichtet (Nº 13), es gebe in seiner Gemeinde vermögliche Leute, die keinen Buchstaben lesen können und sagen, „man seye vor disem auch in Himmel kommen und habe kein solch wesen mit den Schulen gehabt, und auch weder lesen noch schreiben können.“ Viele „bilden ihnen ein, die Schulen seyen nur zur Underhaltung dess Schulmeisters, nicht aber zur Underrichtung der Kindern verordnet, meinen, der Schulmeister müsse es für eine sonderbare gnad halten, ja er seye ihnen desswegen obligirt, wann sie ihre Kinder zur Schul schicken.“

Alle Berichte stimmen darin überein, dass freiwillig von den Gemeinden nichts für die Schule werde gethan werden; das müsse „auff obrigkeitlichen Befehl und authoritet“ erfolgen. Denn „wan den Landleuten die Verbesserung der Schulen, Schuldiensten und Schulhäusern absolute überlassen wurde, so ists gantz gewiss, dass wir nimmermehr eine recht bestelte Schul überkommen wurden; dan etliche solches für unnötig, andere für überflüssig, andere aber gar für unnutzlich halten.“ (Nº 13.) Der Oltinger Bericht zweifelt deshalb an dem Gelingen des Verbesserungswerkes; denn, meint er, „wan die Bauren einmahl etwas in ihren kopf gefasst haben, bleiben sie hartneckig dabey und ist durch persuasion wenig bey ihnen ausszurichten.“ (Nº 14.)

Die Wahrheit dieses Ausspruches sollten die Herren in der Stadt bald selber erfahren.

Es war keine geringe Arbeit für den Kirchenrat, an der Hand der eingegangenen Berichte das vom Rate geforderte „Bedencken wegen komblicher Einrichtung der Schulen“ abzufassen, besonders da er sich nicht nur auf die Berichte allein stützen, sondern auch die Ansichten der Prediger und der Gemeindebeamten persönlich anhören wollte. Dabei liess es der Antistes an freundlichen und ernsten Worten nicht fehlen, um die Bedenken der Landleute zu zerstreuen, irrite Meinungen aufzuklären, vorgefasste Ansichten zu widerlegen und die Gemeindevorsteher von der Notwendigkeit der Schulreorganisation zu überzeugen. Seine Vorschläge giengen dahin:

1. In jeder Gemeinde soll ein Schulhaus sein. Für die Erbauung oder Erwerbung eines solchen werde durch die staatlichen Behörden möglichste Unterstützung und Erleichterung gewährt werden.
2. Alle Schulen sollen Ganzjahrsschulen sein, mit einer, die ländlichen Verhältnisse berücksichtigenden ähnlichen Einrichtung wie im städtischen Waisenhause zu Basel, „wo die Kinder in der Schul bald expedirt werden, und hernach wieder an ihr arbeit gehen.“
3. Die ökonomische Lage der Lehrer müsse verbessert werden, teils durch Vereinigung der schlecht bestellten Nebenschulen mit der Schule des Pfarrdorfs, teils durch grundsätzlich durchgeföhrte Vereinigung des Schul- und des Sigristendienstes.
4. Bei der Anstellung der Lehrer müsse in erster Linie auf deren Tüchtigkeit geschaut werden.
5. Endlich müsse nicht nur eine allgemeine, in Naturalien zu entrichtende Schulsteuer eingeföhrt, sondern auch die bisher willkürliche und ungleichartige Entrichtung des Schulgeldes abgeändert und in einen

jährlich abzustattenden, gleichmässigen, fixen Beitrag umgewandelt werden.

Auf der Landschaft gelangten über die in der Stadt gepflogenen Beratungen bald allerhand Gerüchte in Umlauf, die das Volk mit Unruhe erfüllten. Es war von der Auferlegung neuer Steuern, von der Nötigung zum Bau von Schulhäusern, von der Aufhebung sämtlicher Schulen in den kleinern Nebendörfern und ihrer Verschmelzung mit der Schule in den Pfarrdörfern die Rede. Namentlich erweckte die Befürchtung, man wolle hinfort keine andern als Schulmeister aus der Stadt anstellen, allgemeine Besorgnis. Eine eigentliche Gährung entstand, die ihren Sitz vornehmlich im Farnsburger und im Waldenburger Amte hatte. Abgeordnete aus den Gemeinden Buus, Maisprach, Hemmicken, Wintersingen, Tennicken, Diegten, Eptingen, Bennwyl, Hölstein, Lampenberg, Oltingen, Rotenfluh, Kilchberg u. a. erschienen mit Schreiben von ihren Obervögten „suppli-cando“ vor Rat und „erklagten sich“ mündlich und schriftlich „beschwärlich“ über die ihnen in Bezug auf die Einrichtung ihrer Schulen drohenden Zumutungen. Mit beweglichen Worten schilderten sie den „durch hochschädliche Obergewitter“, „erschröckliche Wassergüsse“, „anhaltende strenge Theürung und Misswachs“ entstandenen Notstand, den Holzmangel, der ihnen den Bau von Schulhäusern ganz unmöglich mache, den weiten Schulweg, den ihre kleinen Kinder bei der schlimmen Beschaffenheit der Wege zurückzulegen hätten. Man solle sie deshalb „bey ihren alten Bräuchen und ordinari Dorffschulen fürbass lassen.“ Sie seien mit den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Schulmeistern vollkommen zufrieden; deshalb bedürften sie keine „in den studiis erfahrene Schulmeister aus der Stadt.“ „In hochverständiger Beherzigung der fast durchgenden Armuth der Gemeinden

und darauss erscheinlicher puren Unmöglichkeit“ möge sie eine hohe Obrigkeit „bey bissher gewohnter Unterhaltung ihrer Schulen und Schulmeisteren aus deren Gemeinden in Gnaden verbleiben lassen, guter Hoffnung, dass Gottes Geist, wie bissher, also auch fürbas, in geringen Subjectis dasjenige würcken werde, was zu seiner Ehr und der lieben Jugend Seligkeit dienet.“¹⁾

Vergebens suchte der Antistes die Befürchtungen der Landleute zu entkräften. „Uns duncket“, schreibt er, „sie haben ihre Schwerter, mit denen sie so tapffer wider die Schulen streiten, hier in der Statt wetzen und sich von denen informiren und anstifften lassen, welche sich besorgen, da die Landleut etwas zu Auffrichtung und Erhaltung der Schulen hergeben müssten, sie wurden diss zum Anlass nemmen, in dem Zinsen desto langsamer zu sein. Denn dis ist des Baurvolcks humor, dass sie zum Ungehorsam auch in Sachen, die ihre und ihrer Kinderen eigene Wolfahrt antreffen, geneigt sind, und als lang sie ein Ausweg wissen oder einen Rucken vermeinen zu haben, weder Predigeren, noch Landvögten, noch anderen höheren Beamten pariren, summa die zum Guten müssen gezwungen werden, und was man ihrer discretion und freyen Willen überlasset, ungethan bleybet.“²⁾

Der Rat nahm das Gutachten zwar an, schob aber die Sache auf die lange Bank. Erst nach vier Monaten fasste er (am 27. Nov. 1695) den Beschluss, „mit der gleichen neuen Schulgebäuwen für dissmahlen zuzu-

¹⁾ Die schriftl. Eingabe der Gemeinden Diegten, Eptingen und Tennicken ohne Datum findet sich im Original im Archiv des Antistitiums.

²⁾ Bedenckhen der HH. Deputaten und Pfarreren, die Einrichtung der Schulen auff der Landschafft betreffend, vom 9. Juli 1695. Kirchenarchiv A. 4. № 28.

halten, hergegen aber zu verschaffen, dass die schon bestehenden Schulen in gute und bessere Ordnung gerichtet wurden und dass zu dem Ende die Prediger fernerhin gute Aufsicht darüber führen und nach deren Verbesserung trachten möchten.“

So kläglich endete das mit so grosser Zuversicht unternommene Werk einer bessern Schuleinrichtung. Mit tiefem Schmerze machte der Antistes von diesem Ausgange seinen Amtsbrüdern auf dem Lande Mitteilung.¹⁾

F. Neue Versuche zur Hebung des Schulwesens. Die Untersuchung des Jahres 1704.

Es gereicht den Landpredigern zu hoher Ehre und ist ein neuer Beweis für die unter ihr lebendige, schulfreundliche Gesinnung, dass sie sich durch diesen Misserfolg in ihrem Streben nach der Verbesserung des Schulwesens nicht irre machen liessen. Bei jeder Gelegenheit wiesen sie auf die Schäden der Kinderzucht und auf die Mängel des Unterrichtes, „in specie in Deputaten Schulen“, hin und wurden nicht müde, auf die Berichte des Jahres 1694 zurückzukommen und die Behörden aufzufordern, das damals „mit vielen erheblichen Motiven und rationibus wohlerdauerte Bedenckhen zu reassumiren und dessen Bewerckhstelligung möglichst zu beschleunigen.“²⁾ Der Rat liess sich schliesslich bewegen,

¹⁾ K./A. A. 24. 19. „Decretum a Senatu: Tempus non pati, ut subditi graventur impensis in scholas. Omnia linquenda esse in statu quo hactenus fuerint. Et sic labor noster quem in conventibus non paucis adhibuimus omnino inanis fuit.“ D. 8. 32. h. Seite 373. Acta Eccles. IV. 675. 679.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. vom 8. Juni 1702, A. 8. № 178. Generalkapitel zu Liestal, 10. Juni 1704, A. 24. № 23. D. 8. № 32. Seite 383 ff.

„das Predigtambt“, d. h. die vier Hauptfarrer der Stadt, und die Deputaten zu beauftragen, ein neues „Bedencken, wie die Schulen auff der Landschafft zu redressiren“, abzufassen.¹⁾

Die hierauf vorgenommene abermalige Berichterstattung über sämtliche Landschulen²⁾ förderte nichts wesentlich Neues zu Tage. Das alte Elend und die alte Klage tönt aus den Akten heraus. Unter solchen Umständen war es eine schwierige Aufgabe für die mit der Vorlage eines neuen Bedenkens beauftragten Pastoren und Deputaten, eine befriedigende Lösung zu finden, zumal da der Rat die bestimmte Weisung ausgesprochen hatte, dass „weder das Landvolck, noch das ærarium publicum beschwæret werden sollten.“ Das am Ende des Jahres 1706 dem Rate vorgelegte Gutachten aus der Feder des Antistes Joh. Rud. Zwing³⁾ gelangte zu dem Vorschlage, zur Hebung der Landschulen eine Erbschaftssteuer einzuführen. „Es solle hinfort kein Testament von vermöglichen Leuten ohne Kinder Krafft haben, der Testator hätte dann auch die Schul ehrlich bedacht. Daraus wurde mit der Zeit ein kleiner fundus zu des Schulmeisters Unterhalt erwachsen, oder das Legierte könnte man zu Erkauffung einigen Güetlins zu Nutzen des Schulmeisters anwenden.“ Für die Erwerbung oder Herstellung besserer Schullokalien sprach das Gutachten auch von „einer allgemeinen Collect in unserer Statt.“ Es war vorauszusehen, dass auch diese gutgemeinten Vorschläge keine Aussicht auf Erfolg haben würden. Die Herren XIII (der engere Rat) gaben zwar zu,

¹⁾ 23. Juli 1704. A. 24. № 31.

²⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 36—59.

³⁾ In extenso enthalten im Ratsprotokoll vom 8. Dec. 1706, Band 78, Seite 225 ff.

dass dieses Vorhaben „ein sehr nutzlich und Rhuemliches werk“ sei, fürchteten aber, „es möchten sich bey dessen Bewerkhstelligung allerhand schwärigkeiten hervorthun“; nicht einmal der Vorschlag, „bey einer oder zwon Gemeinden, bey denen man etwas leichter zum Zweckh zu gelangen verhoffet“, wenigstens „einen Versuch zu thun und den Anfang zu machen“, fand Anklang. Die Einrichtung der Schulen wurde wieder völlig den Gemeinden überlassen.

Wie diese vorgiengen, ist aus dem Schicksale der Lehrer zu Bennwyl und Hölstein ersichtlich. Beide wurden eigentlich vertrieben, indem ihnen niemand mehr eine Wohnung einräumen wollte. Dagegen stellten die Hölsteiner und die Lampenberger zwei besondere Lehrer an, von denen freilich laut dem Berichte des Pfarrers „keiner im Stande war, einen Psalmen publice zu singen oder orthographice zu schreiben, sogar nur zu buchstabieren.“¹⁾

Unter solchen Verhältnissen sank das Schulwesen noch tiefer. Nach Belieben schickten die Eltern ihre Kinder zur Schule oder nahmen sie daraus weg. Nur bis ins achte Jahr, heisst es in den Verhandlungen des Farnsburger Kapitels des Jahres 1716, besuchen die Kinder die Schule; „hernach werden sie zum Seidenwinden und anderer Arbeit gezogen.“ Und im Jahre 1719 schreibt der Pfarrer von Buus an den Antistes:²⁾ „Keiner von den drei Schulmeistern zu Buus, Maisprach und Hemmicken kann einen cantorem agiren.“ Der Lehrer von Maisprach hat seinen Dienst „wegen allzuschlechter Besoldung“ aufgekündigt. Ad interim ist vom

¹⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 59, a. b. A. 24. № 24. D. 8. № 82, m. Seite 399.

²⁾ Brief vom 27. November im Archiv des Antistitiums.

Pfarrer ein anderer Lehrer angenommen worden. 50 bis 60 arme Kinder in den drei Gemeinden haben keine Bücher; noch viel weniger können sie den Schullohn geben, „welches ja capabel ist, den willigsten Schulmeister unwillig zu machen.“ Nirgends ist ein eigenes Schulhaus; „alles ist nur entlehnt und sind finstere Winkel.“ „Der Schulmeister zu Hemmicken, obwohlen ein feiner und geschickter Bauren-Schulmeister, ist von einem ordinari Gassen-Bettler nicht wohl zu unterscheiden.“ — Dieser gering geachteten Stellung entsprach denn auch der durchschnittliche Bildungszustand eines gewöhnlichen Landschullehrers. Als Beispiel mag das am 5. November 1748 abgefasste Bittgesuch des Lehrers von Lausen an das Deputatenamt dienen, das sich¹⁾ im basellandschaftlichen Staatsarchive befindet und wortgetreu also lautet: „Ihr knecht. hs Jacob Singeisen. der schul Meister. Vnd Sigrist zu Lausen hat Meinen hoch ge achten. Vnd wohl Weysen herren. in Vndter-thänigster bitt. etwass Vor zu tragen. Nemlich ihr knecht hat gar ein geringen. Vnd schlechten dienst. Nicht mehr als Nur einige Viertzel korn Jährlich fix dass Übrige ist in gütheren: als Nemlich äckere die böss und schlecht land ist. welche mir Mehr zur last als Nutzlich sind. indem es zu Viel bau kösten erforderet.“

G. Die Kirchenordnung des Jahres 1725.
Die Kirchen- und Schulvisitation des
Jahres 1739.

Mehr der Vollständigkeit wegen, als weil etwas Neues über das Schulwesen zu berichten wäre, soll hier das Wenige angeführt werden, was die 1725er Kirchen-

¹⁾ Unter A. № 76.

ordnung enthält. Der Forderung des Lesenkönns ist schon gedacht worden. Neu ist die Bestimmung über die Entrichtung des Schulgeldes. Die bisherige gute Übung, dass „kundlich armen Leuten“ das Schulgeld erlassen und von den Deputaten bezahlt werde, findet nunmehr die förmliche, obrigkeitliche Bestätigung. „Sollten aber“, fügt die Ordnung hinzu, „vermögliche Eltern aus Geitz oder anderen liederlichen Absichten unterlassen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so sollen sie zur Strafe dem Schulmeister das geordnete Schulgeld dennoch zu erlegen schuldig seyn.“¹⁾ Allein die auch in der Folgezeit fortdauernden beständigen Klagen über die mangelhafte Entrichtung des Schulgeldes sind ein Beweis dafür, dass der Forderung nicht nachgelebt wurde. Galt doch in den Augen vieler Landleute die Kirchenordnung überhaupt als ein Gebot, zu dessen Observanz niemand gebracht werden könne.²⁾ Zwar verfügten sich im Jahre 1727 Abgeordnete des Rates auf die Landschaft und zogen in allen Gemeinden Erkundigungen ein, ob und wie die Kirchenordnung befolgt werde. Unter den jeweilen gestellten Fragen waren auch solche nach dem Stande der Schulen. Der Bericht darüber ist jedoch so allgemein gehalten, dass diese Untersuchung mehr wie eine Förmlichkeit, der man genügen müsse, aussieht, als dass wirklich ein nachhaltiger Erfolg davon zu erwarten gewesen wäre.³⁾ Auch die allgemeine Kirchenvisitation, die nach langer Unterbrechung im Jahre 1739 vorgenommen wurde und sich eingehend mit dem Schulwesen beschäftigte, bestätigte nur

¹⁾ Siehe auch die Akten des Farnsb. Kap. v. 8. Juni 1713.
A. 8. № 185.

²⁾ K./A. A. 24. № 31. D. 8. № 22. r.

³⁾ Vaterländ. Biblioth. O. 35, S. 198 und 225—227.

die Fortdauer der alten Übelstände. Dabei drängt sich uns die bemühende Wahrnehmung auf, dass die Deputaten selber aus Gunst und persönlicher Rücksicht nicht überall so für die Schule sorgten, wie sie dies hätten thun sollen. Wir denken hiebei zunächst an das im Jahre 1723 in der Schule zu Bubendorf geschaffene Provisorium. Dem „um besserer komlichkeit willen“ mit seiner kränklichen Frau in das Spital nach Basel übersiedelnden Lehrer wurde nicht nur ein Teil seines Einkommens gelassen, sondern auch die Anstellung eines Vikars gestattet und dieser provisorische Zustand zum grössten Nachteil der Schule 14 Jahre lang stillschweigend geduldet.¹⁾ Wir erfahren ferner aus derselben Quelle, dass es mit den Anforderungen an die Deputatenlehrer gar leicht genommen wurde. Bei der Besetzung der Schulstelle Riehen im Jahre 1727 wurde z. B. von den Bewerbern nur verlangt, ihren Namen zu schreiben und auf die Frage zu antworten: „Wie sie diesen Dienst sich getrauten zu versehen.“²⁾ Es ist deshalb nicht zum Verwundern, dass gerade aus einzelnen Deputatenschulen uns über die Persönlichkeit der Lehrer und über den mangelhaften Unterricht, sowie über den nachlässigen Schulbesuch allerlei unerfreuliche Mitteilungen gemacht werden. Dass dem Schreibunterrichte eine etwas grössere Beachtung geschenkt wurde, ist das Verdienst der Geistlichkeit, die im Jahre 1716 dem als Schreiblehrer wohlverdienten Mag. J. J. Spreng in Basel 6 Gulden aus dem Kammergute verabfolgte, damit seine Vorschriften in den Landsschulen überall verbreitet werden möchten.³⁾ Wie es

¹⁾ Protokoll des Deputatenamtes, V. 1772—1739, S. 6. 7.
94. 106.

²⁾ Protokoll des Deputatenamtes, V. S. 34.

³⁾ Kirchenarchiv D. 8. Seite 243.

freilich um die Kenntnis mancher Lehrer selber im Lesen und Schreiben mag bestellt gewesen sein, ist aus folgender Notiz ersichtlich. Das kleine Dorf Lampenberg, heisst es im Berichte über die Visitation von 1739, habe zwar eine eigene Schule eingerichtet; „jenige aber“, wird hinzugesetzt, „so recht schreiben und lesen lernen wollen, kommen nach Bennwil.“¹⁾

H. Die Einrichtung von Repetier- oder Nachschulen und die ersten Anfänge des Handarbeitsunterrichtes.

Einer der von Predigern und Lehrern am meisten empfundenen und beklagten Übelstände der bestehenden Schulzustände war das frühzeitige Herausnehmen der Kinder aus der Schule meist bevor sie noch recht lesen konnten. Das Wenige, was in der Schule gelernt worden war, wurde in der langen Zeit bis zur Admission wieder gründlich vergessen. Da nun aber die Prediger darauf hielten, dass die Katechumenen lesen konnten, so musste das Vergessene durch einen besondern Unterricht vor der Admission wieder aufgefrischt werden. Auf diese Weise entstanden an den meisten Orten Repetierschulen, an denen sich zunächst solche Knaben und Töchter beteiligten, die sich im Lesen nicht mehr ganz sicher fühlten. Es nahmen aber auch solche Kinder daran teil, die das in der Schule Gelernte noch mehr befestigen oder die sich in einzelnen Fächern weiter ausbilden wollten. Da die Zeit dieses Unterrichtes auf die späten Abendstunden verlegt wurde, so erhielt diese Einrichtung den Namen Nachschule. Jeder Nacht-

¹⁾ Die „Visitations-acta de anno 1739“ unter R. 1—4 und A. 24. № 38 im Kirchenarchiv.

schüler hatte dem Lehrer im Ganzen 5 Schillinge zu entrichten.¹⁾ In dem Visitationsberichte des Jahres 1739 wird die Nachtschule in einer ganzen Reihe von Gemeinden erwähnt, obschon auch diese Einrichtung, wie so manche andere, anfänglich auf bedeutende Schwierigkeiten stiess. Die Prediger versäumten nirgends, immer wieder aufs neue zum Besuche dieses Unterrichtes einzuladen.

Die ersten Anfänge eines Handarbeitsunterrichtes verdanken ihr Zustandekommen einem allgemeinen Notstande, der durch das Zusammenwirken von unruhevollen Kriegszeiten, Misswachs und verheerenden Naturereignissen am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts namentlich die Landbevölkerung schwer heimsuchte. Eine entsetzliche Hungersnot trieb die Leute zum Genusse solcher Dinge, die der Überfluss sonst verschmäht. Scharen von fremden und einheimischen Bettlern und „allerhand herrenloses Strolchen-Gesindlin“ durchzogen das Land. Der Anblick so vieler armen Kinder, die in Gesellschaft von Erwachsenen dem Bettel und dem Müssiggange nachzogen, gieng mancher mitleidigen Seele zu Herzen. Da machte der Pfarrer Joh. Rud. Zwinger von Liestal, der nachmalige Antistes, im Juni 1693 auf der Synode die Anregung, „die Hausarmen, sonderlich junge Leute, zu ein oder anderer Fabrique [d. i. Handarbeit] anzuhalten, massen sie auff der Landschafft, allwo fast alle Arbeit in Feldgeschäften bestehe, aus Mangel der Mittlen kein sonderliche Gelegenheit zur Arbeit hätten und dahero gantz verwilderteren, in allen Sünden und Lasteren zum Bettel und Müssiggang afferzogen, auch etwann noch zu grösseren Ungebühren verleitet würden.“

¹⁾ K./A. A. 8. № 185. D. 8. S. 252.

Der zeitgemässse Vorschlag fand allgemeinen Beifall. Die Prediger vereinigten sich zu der Bitte an die Obrigkeit, es möchte „nach dem Exempel der Stätte Zürich, Solothurn und anderer Botmässigkeiten die Strümpff-Fabrique eingeführt, in jedwederer Gemeind ein sonderbarer, hierzu tauglicher, vertrauter Mann (denn das Stricken von Strumpfhosen war damals ein eigenes Handwerk) bestellet werden.“¹⁾

Unter der Leitung eines zünftigen Meisters nahm der Kurs, wie wir heutzutage eine solche Einrichtung benennen, zu Liestal mit einer Anzahl grösserer Knaben seinen Anfang. Es hatten sich dazu 60 Teilnehmer, davon 18 aus dem Städtchen selbst, angemeldet. Im Amte Homburg, wo das „Hosenstrickchen“ gleichfalls mit einer Anzahl von Kindern begann, hatte man zur Bestreitung der Kosten eine milde Beisteuer eingesammelt, die jedoch wenig über 40 Pfund abwarf. Nun bereitete aber die Bezahlung des Lehrgeldes, die Anschaffung des Arbeitsstoffes und die Beköstigung so vieler unbemittelten Kinder grosse Verlegenheit. Den Deputaten, an die man sich um Bezahlung wandte, „kam diss begehren frembd für.“ Sie meinten, dass die einzelnen Gemeinden für ihre armen Kinder selber sorgen sollten. Die Stadt Liestal zahlte Einiges.²⁾ In diesem Amte scheint die Sache überhaupt am längsten fortbestanden zu haben; denn noch im Winter 1771/1772 macht der Pfarrer von Frenkendorf den Deputaten die Anzeige, dass sich in seiner Pfarrei 13 Haushaltungen zur Erlernung des Strickens und Wollenspinnens gemeldet hätten.³⁾ An andern Orten gieng die Sache aus Mangel

¹⁾ K./A: A. 24. № 15. D. 8. № 32. f. S. 360.

²⁾ 1693. Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 151; 1732: ibid. S. 161.

³⁾ Staatsarchiv Baselland, D. b. 21.

an nachhaltiger Unterstützung wieder ein. Es gab aber auch Gemeinden, wo kein Versuch mit der Handarbeit scheint gemacht worden zu sein. Von Kleinhüningen z. B. heisst es, „die Lissmer Arbeit sei nicht üblich, dahero die Hintersässen Kinder keine Arbeit haben und dem Bettel nachziehen.“¹⁾ Die von der Geistlichkeit ausgegangene Anregung zur Einführung der so nützlichen, wenn auch damals von den am meisten Beteiligten und von den Behörden noch nicht genugsam gewürdigten Handarbeit verdient aber mit besonderer Anerkennung erwähnt zu werden.

Dritter Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel von der Aufstellung der Schulordnung des Jahres 1759 an bis zum Jahre 1830.

A. Die Schulordnung von 1759.

Nachdem die in den Jahren 1694 und 1704 angestrebte Verbesserung der Landschuleu gescheitert war, trat zum grössten Schaden der Schule eine Periode des Gehenslassen ein. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die eine Verbesserung durch die Aufstellung „einer uniform- und gleichlichen Ordnung“ für sämtliche Landschulen befürworteten.²⁾ Allein bis zur Aufstellung einer

¹⁾ Kirchenarchiv R. 1—4. Kirchenvisitation in Kleinhüningen 1740.

²⁾ Synodalakten v. 13. Juni 1726, K./A. A. 24, № 31. Akten der Provinzialsynode Liestal, D. 8. № 32. r. Seite 425.

neuen Schulordnung verfloss viele Zeit. Erst im Jahre 1754 wurde die Revision der Kirchenordnung hauptsächlich im Sinne der Abwehr von Separatisten, Sektierern und fremden Predigern mit Ernst ins Auge gefasst.¹⁾ Wegen der im Schulwesen etwa vorzunehmenden Veränderungen beschlossen die Behörden, das Ergebnis einer eingehenden Berichterstattung abzuwarten, die durch die Landgeistlichen über den Zustand jeder einzelnen Schule schriftlich vorgelegt werden musste.²⁾

Im allgemeinen lässt sich aus den 27 Berichten über 49 Landschulen ein gewisser Fortschritt nicht erkennen, der namentlich an den wenigen Orten deutlich zu Tage tritt, die das Glück hatten, nicht nur tüchtige Pfarrer, sondern auch begabte Lehrer zu besitzen. Hier und da war ein Anfang zu einer bessern Schuleinrichtung durch Teilung der Schüler nach Kenntnissen und Fortschritten gemacht und der Unterricht durch grössere Berücksichtigung des Schreibens, sogar in einzelnen Schulen durch Aufnahme der ersten Anfänge des Rechnens erweitert worden. Auch die Zahl der Schulen hatte durch die Entstehung von sogenannten Nebenschulen etwas zugenommen. Mit wie grossen Schwierigkeiten aber der Unterricht besonders in kleinern Ortschaften zu kämpfen hatte und wie er eingerichtet war, geht wohl am besten aus der schlichten Schilderung eines Lehrers hervor, die der Pfarrer von Pratteln seinem Berichte beigelegt hat.

Johann Rudolf Soller von Basel, Lehrer an der „hochnöhtigen, aber schlecht einkommenden“ Schule

¹⁾ Ochs, 7, S. 616. 628. K./A. A. 24. № 49.

²⁾ 1757. K./A. A. 4. № 61. № 65 — 91. Kopie im Archiv des Antistitiums.

zu Augst, entwirft zuerst eine Schilderung von der allmählichen Zu- und Abnahme der Schülerzahl. Die Schule beginne am ersten Montag des Novembers und dauere bis Ostern. „In der 1. Woche erscheinen 2—3, in der 2^{ten} 3—4, in der 3^{ten} etliche mehr, in der 4^{ten} gleichfalls etliche mehr, und so fortan, bis endlich nach dem neuen Jahr sich ihre Anzahl auf 20.—24. beläuft. Es gehörten aber 30—40 Kinder in die Schule.“ Um Fastnacht nehme die Schülerzahl ebenso allmählich wieder ab. Sodann fährt der Lehrer wörtlich also fort:

„Weilen wir hier die Zeit der stunden niemahls wissen, und die Uhr auf U. Gn. Herren Wihrts-Hauss nicht gerichtet wird, muss ich mich nach der Gemeind ihrer kommlichkeit richten wann selbige von ihren Eltern geschickt werden, da etwann eins umb 7. ein anders umb 8. das dritte umb 1/2 9. und endtlich umb 9. Uhr die wenig Kinder vast beysammen seyn. Die anfangen zu lesen müssen zusammenstehen und nachfahren von dem ersten an biss es an das letstere kommt und also auch mit den Buchstabierenden, und a. b. c. Kindern. Nach diesem hat ein jedes, das nur ein wenig lesen kan, ein Lection in dem Nachtmahlbüchlein ausswendig zu sagen, und endlich bleibt noch 1/2 stunde bis gar 11. Uhr mit ihnen zu beten.“

Mittags kommen dann einige gleich in einer 1/2 stund wieder, andere in einer stund, und so weiters biss 1. Uhr. Die welche anfangen zu lesen haben ihre Psalmen Bücher und geistliche Opfer [eine Sammlung geistlicher Lieder] mitzubringen, um erstlich ihre Psalmen oder geistl. Lieder zu lesen und hernach ausswendig zu lehrnen, auch bringen einige uhralte Briefe oder Schrifften mit in die Schul, welchen von Hauss anbefohlen wird, darin zu lesen, mithin das druckte lesen dadurch versauen. Endtlich ein 1/2. stund vor 3. Uhr thu ich

alle nachmittag die 5 Hauptstuck mit ihnen absprechen, und dann wann mein stund glass 2. mahl abgeloffen, da dann ohngefehr 3. Uhr lass ich sie nach Hauss.“

„Die Nacht Schüler sollten zwar bey angehender Nacht in die Schul gehen, es verzieht sich aber auch 1—1 $\frac{1}{2}$ stund ehe diese wenig Kinder beysammen. Wann sie dann beyeinander, kehr ich mein stund glass zum 2. mahl umb, und underweise selbige folgendermassen: Erstlich sing ich mit ihnen 1. bis 2. Gesatz eines Psalmens, hernach lesen sie die erste Nacht in der Bibel, die andere Nacht in der Biblischen History, die dritte in einem über unser Nachtmahl Büchlein geschriebenen catechismus, die vierte im Krugischen catechismus von dem H. Abendmahl, die fünfte in ihren mitbringenden geschriebenen Brieffen, die 6^{te} ein Singstund, und jede Nacht ein Lection auss dem Nachtmahl Büchlein ausswendig zu sagen.“¹⁾

Gestützt auf die Einzelberichte fasst der kirchenrätliche Schlussbericht (vom 29. Nov. 1757)²⁾ folgende Wünsche ins Auge: Die durch die Geistlichen geübte Schulaufsicht möchte besser geregelt und sämtliche Lehrer zur Ablegung einer Fähigkeitsprüfung verpflichtet werden; die Lehrerbesoldungen seien zu verbessern und dem Unterrichte überall „ein gewisser und beständiger Ort“ anzuweisen. Denn „wenn es mit der Besoldung und dem Losament etwas besser bestellt wäre, würde man auch tauglichere Subjecta für den Unterricht gewinnen.“ Der Kirchenrat wünschte ferner die allgemeine Einführung der Sommerschule; endlich die förmliche Sanktion der Übung, die Admission zum Abendmahl vom Lesen-

¹⁾ K./A. A. 4. № 68^a.

²⁾ K./A. A. 4. № 64. 92. 94. 96.

können abhängig zu machen. In einer späteren Eingabe kam zu diesen Wünschen noch derjenige einer bessern Beholzung der Schule hinzu. Alle diese Wünsche haben im wesentlichen in der Schulordnung Berücksichtigung gefunden.

Die Schulordnung vom 5. März 1759 bildet zwar noch einen integrierenden Teil der allgemeinen Kirchenordnung. Indessen nimmt sie als Anhang zu dieser eine selbständige Stellung ein, zeichnet sich auch vor derjenigen des Jahres 1660 durch grössere Vollständigkeit vorteilhaft aus.¹⁾ Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Im Eingange wird der Zweck der Schule nicht mehr einzig auf die Bildung der Jugend zu guten Christen beschränkt, sondern auf die Erziehung des Volkes zu ehrbaren Menschen und getreuen Unterthanen ausgedehnt und dadurch die allgemein menschliche und die speziell bürgerliche Aufgabe der Schule im Grundsätze wenigstens angedeutet.

Die Anforderungen an die Lehrer werden auf gutes, geläufiges Lesen, sauberes und deutliches Schreiben und Vorsingen nach den Noten erweitert. Ferner soll der Lehrer wenigstens die Anfangsgründe des Rechnens verstehen. Ein ganz besonderer Nachdruck wird auf seine Rechtgläubigkeit gelegt. „In Ansehung der Lehre“, d. h. der reformierten Kirchenlehre,²⁾ „soll der Schulmeister richtig und gesund sein und keine Gemeinschaft oder anhänglichen Umgang mit Sektirern oder Irrgeistern

¹⁾ Mandatensammlung, VIII. §. 3. b. Siehe auch: K. Schneider, Unsre Schulen vor hundert Jahren, Schulprogramm v. 1869. S. 12 bis 15. Kettiger, a. a. O. S. 146, 147 (nicht ohne Unrichtigkeiten). Birmann, a. a. O. S. 19.

²⁾ Nicht etwa „des Lehrens“, d. h. des Unterrichtens, wie Kettiger meint.

pflegen, oder an Versammlungen Theil nehmen, die zu Verachtung des öffentlichen Gottesdiensts gereichen.“

Durch die Forderung der obligatorischen Sommerschule, wenn auch mit Beschränkung auf wenige Tage und Stunden, wird die Ganzjahrschule grundsätzlich überall eingeführt. Das Schulgeld soll demgemäß in den Deputatenschulen, wo die Forderung der Ganzjahrschule schon längst bestand, fürs ganze Jahr entrichtet werden. In den übrigen Schulen, „da man wöchentlich einen Schilling gibet“, ist das volle Schulgeld nur während des Winters zu bezahlen. Im Sommer wird es auf ein Drittel ermässigt. Für Arme zahlt „wie bissher“ das Deputatenamt. Nur ganz kleinen Nebengemeinden wird die Einrichtung von blosen Winterschulen gestattet; es bedarf aber dazu der besondern Erlaubnis des Kleinen Rates.

Wo noch keine eigenen Schulhäuser vorhanden sind, soll die Schule „in einer von der Gemeinde anzuschaffenden, sonderbaren Stube“ gehalten werden, die während der Unterrichtszeit zu nichts anderem gebraucht werden darf.

Die unter dem Namen „Nachtschulen“ bestehenden Repetier- und Fortbildungsschulen sollen „als etwas unentbährliches und nutzliches“ beibehalten werden; doch ist darin die Trennung der Geschlechter durchzuführen.

Für sämtliche Schulen wird der Gebrauch der gleichen Bücher vorgeschrieben. Obligatorisch sind: „für die kleineren Schüler das Namenbüchlein; für die grössern aufs wenigste das allhiesige Nachtmahlbüchlein, das Psalmenbuch, das Geistliche Opfer und wenn möglich das Neue Testament.“

Ein ausführlicher Stundenplan regelt die Verteilung der 19 Unterrichtsstunden während der ganzen Woche. Auf das Buchstabieren und Lesen allein fallen 6 Stunden,

davon eine auf das Lesen der Schreibschrift; auf das Lesen neben Schreiben 6, auf das Lesen neben Aufsagen 3, auf das Aufsagen und Memorieren allein 3, auf den Gesang eine Stunde. Das Rechnen geht sonderbarerweise ganz leer aus.

Der Ein- und Austritt der Schüler wird geregelt. Für jenen wird das 6. Altersjahr festgesetzt. Die Dauer der Schulpflicht ist von der Erreichung eines Lehrzieles abhängig. „Wer perfect lesen kann und das Nachtmahlbüchlein gelehrnet hat“, der kann vom Pfarrer die Entlassung aus der Schule erhalten.

Endlich wird den Eltern jede Einmischung in Sachen des Unterrichtes oder der Schuldisciplin untersagt, die Schulaufsicht der Geistlichen geordnet, der regelmässige Schulbesuch und die vollständige Entrichtung des Schulgeldes jedermann zur Pflicht gemacht.

B. Die Ausführung der Schulordnung.

Aus allem dem ist ersichtlich, dass die Schulordnung des Jahres 1759 einen ganz bedeutenden Fortschritt bezeichnet und dass sie eine Reihe von Bestimmungen enthält, die noch heutzutage als Kardinalpunkte der Volkschulgesetzgebung betrachtet werden müssen.¹⁾ Allein von Anfang an hafteten ihr Mängel an, die ihre Durchführung schwer beeinträchtigten.

Schon Ochs²⁾ weist auf den Widerspruch hin, dass zwar die Kenntnis des Rechnens von den Lehrern gefordert, diesem Fache aber im Stundenplane nicht einmal eine Viertelstunde eingeräumt sei, und dass alles, was etwa darin gethan werde, sich auf das Aufschreiben von Ziffern und das Aussprechen von Zahlen beschränke.

¹⁾ Kettiger, S. 147.

²⁾ Bd. 7. S. 629.

Dieser Mangel war jedoch nicht der einzige, sondern man darf behaupten, dass das Gesetz von Anfang an nicht mit Ernst beobachtet und nicht in allen Teilen ausgeführt worden sei.

a. Schulbesuch, Schulgeld, Armenschullöhne.

Als eine besonders wunde Stelle am Schulorganismus war schon längst der nachlässige Schulbesuch empfunden worden. Darin brachte das neue Gesetz keine Besserung zustande, was die in den Jahren 1763—1765 abgehaltene Schulvisitation bestätigte.¹⁾ Wenn schon im Jahre 1757 von der angesehensten Schule der Landschaft, der zu Liestal, berichtet worden war, „dieses illustre gymnasium habe so wenig discipul, dass es oft nicht der Werth sey Schul zu halten“,²⁾ so wird es uns nicht verwundern, wenn aus sämtlichen übrigen Landschulen dieselbe Klage erschallt. In dem soeben erwähnten Memorial rügt denn auch der Kirchenrat na-mentlich die Gleichgültigkeit der Passamenter, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, dagegen sie schon „vom 5. oder 6. Jahre an zu einer Arbeit anhalten, die ihren zarten Körpern nicht wohl anderst als schädlich und ihrem Wachsthum hinderlich sein könne.“ Noch im Jahre 1798 wird berichtet, die Schulen seien im Winter höchstens von zwei Dritteln, im Sommer von einem Drittel der in die Schule gehörenden Kinder besucht.³⁾ Um billig zu sein, muss aber auch darauf hingewiesen

¹⁾ „Memorial E. Hochw. Kirchenrathes über den Zustand der Kirchen und Schulen auf der Landschaft“ vom 30. Octobr. 1766, enth. im Ratsprotokoll vom 15. Nov. desselben J., Band 139, S. 390 ff. Siehe auch Acta Eccles. V. 464, 468.

²⁾ K./A. A. 4. № 66.

³⁾ Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. № 1.

werden, dass nicht immer die Gleichgültigkeit und Saumseligkeit an den vielen Schulversäumnissen schuld war. Der weite, beschwerliche Schulweg trug, besonders im Winter und bei schlimmer Witterung, ebenfalls das Seinige zum Wegbleiben vieler Kinder bei.

Mit dem nachlässigen Schulbesuche stand die Nichtbezahlung des Schulgeldes im engsten Zusammenhange. Auch in diesem Stücke blieb die Forderung des Schulgesetzes ein toter Buchstabe. In einem Schreiben vom 5. Februar 1767¹⁾ gesteht der Kirchenrat selber die Thatsache zu, „die Verordnung, dass Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule senden, den Schullohn dennoch bezahlen sollen, werde niemahen effectuirt, weil der Schulmeister solche Eltern nicht betreiben und sich die halben Gemeindsgenossen nicht zu Feinden machen möge.“²⁾ In einem Briefe des Pfarrers J. J. Huber von Sissach an das Deputatenamt heisst es um dieselbe Zeit: „Die Schulmeister müssen den gesetzten Lohn, worin ihre meisten Einkünfte bestehen, mehrentheils ängstlich zusammenbetteln, ja wohl durch den Weg Rechtens mit vieler Mühe eintreiben.“ Als Beispiel führt Huber seine eigene Gemeinde Sissach an, „wo die Wenigsten das gesetzte Fronfastengeld mit Willen zahlen; bei den Meisten müsse man die Execution suchen, wo zu es aber im Farnsburger Amte sehr selten komme; denn darinnen werden des H. Obervogts Executions-Befehle sehr wenig geachtet, so dass die Bauren den Schulmeister nur auslachen, und er also noch den Spott zu dem Schaden haben muss.“³⁾

¹⁾ Memorale Conv. Eccles. wegen Unterweisung der Kinder in der Religion, behandelt den 7. Febr. 1767. Erziehungsakten EE. № 5, 12—19.

²⁾ Staatsarchiv, St. 76. A. 67.

³⁾ Schreiben vom 14. Octobr. 1767. Staatsarchiv Basel-Land, E. 61. K./Arch. Basel D. 14. № 47. Seite 43.

Der Kirchenrat nahm sich der Lehrer an. Auf seinen Antrag fasste der Rat am 11. März 1767 den Beschluss, dass „zur Erleichterung und Anfrischung der Landschulmeister“ der Schullohn durch die Dorfbeamten eingezogen und den Lehrern eingehändigt werden solle. Der Antistes knüpfte an die Anzeige von diesem Beschluss die Erwartung, dass dies den Lehrern „zu grossem Trost gereichen und ihnen das Einkommen einiger Massen verbessern und Sie ihrem Amt mit mehrerem Nutzen und wenigerem Verdruss abzuwarten in Stand stellen wurde.“¹⁾ Allein die Ausführung des Beschlusses unterblieb gänzlich. Es hiess, durch ein Versehen der Kanzlei sei den Obervögten keine Anzeige davon zugekommen.²⁾ Gesetzt auch, ein solches Versehen wäre vorgefallen, so hätten dem Rate doch noch immer Mittel und Wege genug zu Gebote gestanden, um seinen Willen zur Geltung zu bringen. Dass dies nicht geschah, ist ein neuer Beweis für die in Sachen des Schulwesens herrschende Gleichgültigkeit der weltlichen Behörden.

Zwei Jahre nach diesem verunglückten Versuche regte zwar das Deputatenamt die Schulgeldangelegenheit von neuem an, aber nur zu Gunsten der obrigkeitlichen Lehrer; denn „an den Orten, wo Bauren-Schulmeister sind, gehe es mit der Entrichtung des Schullohnes besser von Statten. Der Bauren-Schulmeister habe seine Verwandten und Gevattern; da zahle man schon williger. Aber der Herr Magister habe niemand, müsse sich mit dem Landmann herum beissen, zum Pfarrer und Landvogt lauffen und aller Orthen beschwerlich seyn.“ Wiederum fasste der Rat (am 20. September 1769) den Beschluss, dass die Unterbeamten in den Deputatenschul-

¹⁾ Staatsarchiv St. 76. A. 68. Synodalakten A. 24. № 62.

²⁾ K./A. D. 14. № 11. S. 13. Acta Eccles. VI. 107, 108.

dörfern „dem Schulmeister fronfastenlich den ihm gebührenden Lohn selbsten einziehen und sammethafft ihnen einlieffern und dass die Oberbeamten sie darin kräftig unterstützen sollten.“¹⁾

Bei diesem Anlasse können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass man im Jahre 1759 die Gelegenheit versäumte, die schon längst gewünschte und als notwendig erkannte Gleichheit sämtlicher Landschulen einmal zur That und allen Schulen die nötige staatliche Fürsorge und Unterstützung zu teil werden zu lassen. Statt dessen behielten die Deputatenschulen ihre bevorzugte Stellung. Der Schule zu Liestal wurde „die iho vorgeschrriebene und ihren sonderbaren Umständen angemessene“ Schulordnung vom Jahre 1670 von neuem gewährleistet und die Deputatenschullehrer durch die stillschweigende Befreiung von der Ablegung einer Fähigkeitsprüfung vor allen ihren Kollegen bevorzugt. Nun sollte denselben ein neuer Vorzug eingeräumt werden. Obschon der Ratsbeschluss von Anfang an „schlechtlich befolgt und selten in Execution gebracht“ wurde,²⁾ erregte er doch unter den übrigen Lehrern eine nicht geringe Unzufriedenheit. Mit Wärme nahmen sich ihrer die Pfarrer an, und das Waldenburger Kapitel verlangte, dass die Geschworenen durchgehends in allen Dörfern mit dem Einzuge des Schulgeldes beauftragt werden möchten. „Dies wurde“, heisst es, „das einzige Mittel seyn, die Schulen in ihrer Ordnung und in einem guten Stand zu erhalten.“³⁾

¹⁾ Gutachten der Deputaten, Vaterländ. Bibl. O. 35. I. 554 bis 558. Ratsbeschluss: St./Arch. Erziehungsacten EE. № 10.

²⁾ Siehe K./A. A. 4. № 103. ff. unter Liestal. Staats-Arch. Basel-Land E. 69 unter Sissach.

³⁾ 11. Juni 1772. Kapitelsverhandlungen, D. 14. № 57. Acta Eccles. VI. 90, 91.

Nicht ohne Empfindlichkeit über dieses Vorgehen der Geistlichkeit in einer Angelegenheit, die eigentlich bloss dem Deputatenamte zustehe, liess sich diese Behörde herbei, den Antrag zu empfehlen, weil die Landschulmeister „ohnehin ihren geringen Lohn mit Schweiss verdienen müssten.“ Die von den Deputaten zur Ausführung vorgeschlagene Art des Schulgeldbezugs war aber so schwerfällig, umständlich und unpraktisch, dass er nie zur Ausführung kam und alles beim Alten blieb.¹⁾

In dieser Zeit der Ratlosigkeit gieng von Pfarrer J. J. Huber in Sissach ein Vorschlag aus, der allen Schwierigkeiten ohne grosse Mühe hätte ein Ende machen und die Schulgeldfrage zu einem guten Ziele hätte führen können. „Um das Salarium der Landschulmeister ohne grosse Belästigung des Ärarii zu bessern“, schlug Huber dasselbe Mittel einer mässigen Steuer vor, wodurch einst Pfarrer Jak. Maximilian Meyer die Schule zu Arisdorf in Aufnahme gebracht hatte. Er rechnete aus, dass durch eine auf sämtliche bemittelte oder kinderlose Familien gelegte kleine Auflage von jährlich 5, höchstens 10 Schillingen nebst einem mässigen Zuschusse des Deputatenamtes „die kundlich Armen“ von allen Leistungen für die Schule befreit, „die mit Kindern Beladenen“ merklich erleichtert und nur diejenigen Eltern unbedeutend belastet würden, deren Mittel eine solche Belastung ertrugen. Die Abschaffung des Schulgeldes, „dieses ewigen Zankäpfels zwischen den Eltern und Lehrern“, war überhaupt ein Lieblingsgedanke Hubers. Er war durch seine Erfahrungen und Beobachtungen zu der

¹⁾ Kapitelsverhandlungen, D. 14. № 11, 67, 69. D. 19, Seite 58, 59. Acta Eccles. VI. 99, 107, 108. Staatsarchiv A. 12. № 38. K./A. A. 4. № 98, 99, 105, 123. Staatsarchiv Erziehungsakten EE. № 21, 22.

Ansicht gelangt, „das Schulgeld sei ein Hinderniss der Unterweisung.“ „Der Schulmeister“, sagte er, „dürfe nicht mehr vom Bauren abhangen oder an seine Gnade kommen müssen.“ Es ist zu bedauern, dass die staatlichen Behörden Hubers Vorschläge nicht einmal einer näheren Prüfung würdigten. Die Zeit war zur Verwirklichung solcher Gedanken noch nicht reif. Hubers Absicht, die Schule als eine der Gesamtheit dienende, allgemein nützliche und notwendige Einrichtung vom guten Willen der Einzelnen unabhängig zu machen und auf einen gesicherten Boden zu stellen, verdient gar wohl, der Vergessenheit entrissen und in dankbarem Andenken bewahrt zu werden.¹⁾

Wie sehr überhaupt das Bestreben der weltlichen Behörden auf möglichste Sparsamkeit gerichtet war, geht unter anderm aus dem Streite über die Bezahlung der **Armenschullöhne** hervor.

Nach alter, löblicher Sitte bezahlte das Deputatenamt den Schullohn für unbemittelte Kinder. Als aber im Jahre 1772 die Ausgabe dafür die Höhe von etwas über 1100 Pfund (890 Pf. für Schullöhne, 230 Pf. für Schulbücher) erreichte, kam diese Summe der Behörde so bedenklich vor, dass sie die Sache dem Rate vorlegte. Nach neunjähriger Überlegung fand dieser (30. April 1781) „die Rubricke an Schullöhne und Schulbücher so starck“, dass er die Vermutung nicht zurückhalten konnte, „E. Lobl. Deputaten-Amt sey in derselben Berechnung mehrmalen übernommen worden“ und habe

¹⁾ Hubers Vorschläge sind ausser in dem oben citierten Briefe vom 14. October 1767 enthalten in dem an die Gemeinnützige Gesellschaft gerichteten Gutachten vom 29. Juni 1778, im Archiv der G. d. G. u. G. Band 2, und im K./A. A. 4. № 102. b. Über Huber siehe die Biographie aus der Feder seines Enkels, Pfr. K. Sartorius, im Basler Jahrbuch f. 1893, S. 101 ff.

auf Empfehlung der Prediger Kinder berücksichtigt, deren Eltern den Schullohn wohl zu bezahlen imstande gewesen wären. Der Rat wollte deshalb den Beitrag des Deputatenamtes kurzweg auf 200—250 Pfund herabmindern und nur „kundlich wahre Arme, insonderheit Waisen“ berücksichtigen; für das Übrige sollten die Armenseckel eintreten.

Dies rief unter den Landgeistlichen einen Sturm der Entrüstung hervor. Sie verwahrten sich hauptsächlich gegen den Vorwurf, die Behörde „übernommen“ zu haben. Unter ihren Eingaben zeichnet sich wiederum die des Pfarrers J. J. Huber (vom 16. Mai 1781) durch Würde und Sachlichkeit aus.¹⁾

Ausgehend von der ungleichen Stärke des Armen-
gutes der einzelnen Gemeinden, dessen Ausgaben meistens die jährlichen Einkünfte beträchtlich überstiegen, weist Huber schlagend nach, „dass es, ohne seinen augenscheinlichen Ruin vorzusehen, nicht Mehrers præstiren könne.“ Er zeigt sodann, dass die Schule selbst durch eine solche Massregel aufs empfindlichste geschädigt würde, und gelangt zu dem Schlusse, „eine Ausgabe von 1000 bis 1200 & für Schullöhne und Schulbücher sei bei einem Bestande von 2678 Haushaltungen, die ohne wirkliches Vermögen zu besitzen vom täglichen Verdienste leben müssten, keineswegs exorbitant und enorm.“ „Es ist ja verhoffentlich für eine Landes-Obrigkeit kein so übel angewandtes Liebeswerk“, sagt er, „wenn aus ihrer Mildigkeit ein nichts als seinen knappen, täglichen Verdienst habender Hausvater für ein Kind wegen dem Schullohn und den Schulbüchern erleichtert, oder eine arme Haushaltung mit Erbauungsbüchern versehen, oder einem fleissigen und lehrbegierigen Kinde mit einem nützlichen Buche eine

¹⁾ K./A. A. 4. № 136—151.

Aufmunterung erweckt und sein Fleiss belohnet wird.“ Er erinnert schliesslich an die in der jährlich abgelesenen Kirchen- und Schulordnung garantierte Zusage, dass das Schulgeld für unbemittelte Kinder durch das Deputatenamt bezahlt werden solle. „Welch einen Unwillen würde es bey dem Landvolke erwecken, wenn diese Wolthat nun auf Einmal, ohne dass sie sich derselben auf einige Weise unwürdig gemacht hätten, aufhören sollte? Würden nicht die Hintersässen in Basel, darunter doch viele Landsfremde sind, deren Kinder in eigens angestellten und Hochobrigkeitlich bezahlten Freyschulen gratis unterrichtet werden, sich grösserer Gnade zu berühmen haben, als die Kinder des Landes selbsten?“ Die allgemeine Ansicht der Geistlichen gieng dahin, „in Bezug auf die Kosten für arme Schüler solle nichts gespart, das Armen- gut aber gnädigst verschont werden.“ Das einmütige Auftreten der Geistlichkeit hatte Erfolg. Der Rat kam nicht mehr auf die Sache zurück.

Später freilich, zur Zeit der Staatsumwälzung, scheint indessen doch mit der Verabfolgung der Armenschullöhne einiger Missbrauch getrieben worden zu sein, wozu einzelne Lehrer Hand boten. Es wird ihnen vorgeworfen, sie seien bei der Auswahl willkürlich verfahren, hätten Unwürdige bevorzugt und Bedürftige leer ausgehen lassen. Wie weit man darin gieng, zeigt das Beispiel von Waldenburg, wo im Jahre 1799 der Armenschulloon für sämtliche Kinder. mit Ausnahme von zweien durch die Obrigkeit bezahlt wurde. Schulinspektor Spörlin, der dies berichtet und von dem weiter unten die Rede sein wird, setzt unmutig hinzu: „Das Volk will immer nur nehmen und nicht geben; Letzteres bürdet es dem seiner Meinung nach unerschöpflichen Stadtbürger auf.“¹⁾

¹⁾ Spörlins Journal, Vaterländ. Biblioth. O. 100, S. 45. 89. 94.

b. Nebenschulen.

Von Alters her war die Errichtung von sogenannten Nebenschulen die Ursache lebhafter Erörterungen gewesen, besonders wenn es sich dabei um die Interessen einer Deputatenschule gehandelt hatte. Wir begegnen dabei einer verschiedenen Praxis. Als z. B. das zu Liestal gehörende kleine Bergdorf Seltisberg eine eigene Schule einrichtete (zwischen 1704 und 1739), wurde eben-sowenig eine Einwendung erhoben, als im Jahre 1718, wo sich Läuffelingen von der Zugehörigkeit zum Schulkreise Buckten loslöste und auf die Verwendung des Pfarrers Joh. Rud. Wettstein durch namhafte Beiträge von Korporationen und Privatleuten in der Stadt in den Besitz einer eigenen Schule und einer Schulstube gelangte, die im Jahre 1801 als eine der geräumigsten des ganzen Kantons gerühmt wurde.¹⁾

Nicht so glimpflich lief es ab, als sich Ziefen und Waldenburg von den Schulkreisen Bubendorf und Oberdorf trennten. Da liessen es die in ihrem Einkommen bedrohten Deputatenschullehrer an Protestationen und Beschwerden nicht fehlen, und die Deputaten nahmen sie in Schutz, indem sie an die früheren Zeiten erinnerten, wo die Kinder trotz dem weiten Schulwege „robust und stark gezogen und dauerhaft gewöhnt“ worden seien, während „nunmehr die Baursame angefangen habe, ihrer Kinder Gemäch- und Zärtlichkeit zu suchen.“²⁾ Ver-

¹⁾ Acta Eccles. IV. 218. K./A. A. 17. № 4. A. 24. № 27. A. 4. № 54 und 55. Das Verzeichnis der „Schulsteür zur Besoldung eines Schulmeisters zu Leüffelingen“ befindet sich im Archive des Antistitiums.

²⁾ Bedenken wegen der Nebenschulen vom 16. December 1761, St./A. Erziehungsakten EE. № 4.

gebens versuchten aber die Deputaten, die Errichtung von Nebenschulen durch allerhand lästige Vorschriften zu erschweren.¹⁾ Verhindern konnten sie dieselben nicht, denn das Bedürfnis machte sich je länger desto stärker geltend, und die Pfarrer kamen ihm nach Kräften zu Hilfe. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren nur noch wenige kleine Ortschaften ohne eigene Schule. Freilich war die ökonomische Lage der Schullehrer in Nebendorfern über alle Massen armselig.

Pfarrer und Schulinspektor Fäsch²⁾ berichtet darüber, die Wahl dieser Lehrer sei grösstenteils den Gemeinden überlassen, „die nicht immer in der edeln Absicht, ihren Kindern einen bessern Unterricht zu erteilen, sondern oft mehr aus Neid und Hass gegen das Hauptdorf oder dessen Lehrer einen eigenen Schulmeister anstellen. Gewöhnlich entscheiden sie sich eher für den wohlfeilsten als für den geschicktesten, und schreiben ihm oft solche Bedingnisse vor, die nur der elendeste Schlucker eingehen kann; daher denn auch in den meisten Nebenschulen die Lehrer oft und viel ihre Entlassung bekommen oder nehmen. Nichtsdestoweniger sind diese Schulen viel kostspieliger als die andern; denn gewöhnlich erhält der Lehrer wöchentlich 1 Batzen vom Kinde und noch der Kehr nach von jedem Hausvater die Kost, so dass jeder Hausvater 3 Franken Schullohn für sein (nur eine Winterschule besuchendes)

¹⁾ Jedes eine Nebenschule besuchende Kind hatte dem Lehrer der Hauptschule fröntastentlich 15 Rp. Schullohn zu zahlen. Staatsarchiv Baselland. L. 11/88. № 7. Die Gemeinde Itingen zahlte dem Lehrer zu Sissach jährlich 8 ♂. Für die Schule Bettingen bekam d. Lehrer zu Riehen von den Deputaten 12 ♂ und zwei Klafter Eichenholz. Für Titterten zahlten die Deputaten 20 ♂ an den Lehrer zu Oberdorf, Staatsarchiv Baselland, S. 44.

²⁾ „Die Schulen des Districts Geltenkinden, 1801.“

Kind berechnen kann, während in den Hauptdörfern, wo man die Kinder Sommer und Winter in die Schule schickt, nicht einmal 2 Franken jährlich bezahlt werden.“

c. Die Verhältnisse in den Deputatenschulen.

Die rücksichtslose, kleinliche und vorteilsüchtige Art, wie manche Deputatenschullehrer gegen das Aufkommen von Nebenschulen auftraten, war nicht geeignet, jene Lehrer, die, wie wir von früher her wissen, beim Landvolke ohnehin nicht besonders gut angeschrieben waren, beliebter zu machen. Die Deputaten selber konnten sich dieser Wahrnehmung nicht verschliessen. „Es ist erwiesen“, heisst es in einem Schreiben vom 28. Juni 1769 an den Rat, „dass der Landmann seine Kinder nicht nach obrigkeitlicher Verordnung in die Schule schickt. Wir müssen beobachten, dass solches am meisten an den Orten beschehe, wo sogenannte Deputatenschulen, d. i. wo die Schulmeister Burger von Basel sind. Ist es kein Hass, so ist es doch ein Unwillen gegen solche Schulmeister, und diese sind vielen Anstössen unterworfen, welche die Bauren-Schulmeister nicht auszustehen haben.“¹⁾

Dieses Verhältnis gab zu der Untersuchung Anlass, ob das bisher den Stadtbürgern gewährte Vorrecht bei der Besetzung der obrigkeitlichen Schulstellen auf der Landschaft aufrecht erhalten werden könne oder nicht. Die Wahl war von jeher in der Weise getroffen worden, dass die Deputaten dem Rate drei Bewerber zur Wahl vorschlugen. Unter den Vorgeschlagenen entschied seit 1718 laut Gesetz das Los.

In der Regel hatten sich nun für jene Stellen Männer gemeldet, die an der heimischen Hochschule nach ab-

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, S. 44.

solviertem Studium in den Besitz des Grades eines Magisters oder eines Kandidaten des Predigtamtes gelangt waren. Indessen waren hin und wieder auch einfache Handwerker gewählt worden. Dagegen hatten aber die akademisch Gebildeten im Jahre 1745 beim Rate Beschwerde eingelegt und die Behauptung aufgestellt, dass „Handwerkhs Leüthe von der Zusammenfügung der Wörter, von der wahren Manier zu unterweisen und von den Wahrheiten der Christlichen Religion keine genugsame Kenntniss hätten“ und deshalb nicht imstande seien, einen erfolgreichen Unterricht zu erteilen. Dafür „sei es ganz gewiss, dass diejenigen, die ihre ganze Lebenszeit auf die Sprachen und Wissenschaften verwendet hätten, weit tauglichere Schulmeister abgäben.“ Auf das empfehlende Gutachten der Regenz hatte der Grosse Rat am 7. Februar 1746 das Vorrecht der Magister und anderer Universitätsangehörigen auf die Schuldienste in der Stadt und an den Deputatenschulen auf der Landschaft bestätigt. ¹⁾

Allein die Zeiten änderten sich. Während es früherhin an Bewerbern um Deputatenschulstellen selten gefehlt hatte, fanden nun Leute von einigem Lehrgeschick ihre Rechnung viel besser bei der Erteilung von Privatunterricht in der Stadt. Das mit einer Schulstelle auf dem Lande verbundene kärgliche Einkommen und die Mühe, zu demselben zu gelangen, lockte niemanden an. Als daher im Jahre 1775 die Schule Muttenz erledigt war, fand es sich, dass unter den angemeldeten Magistern keiner mit Ehren in die Wahl gezogen werden konnte. Das Deputatenamt berichtete an den Rat: wenn die Wahl nach der Vorschrift vorgenommen werden

¹⁾ Bedenken der Regenz vom 22. Nov. 1745 und Grossratsbeschluss vom 7. Febr. 1746 im Staatsarchiv St. 74. A. 12.

müsste, „so haben wir Ursach zu befürchten, dass diese weitläufige Muttenzer Gemeinde eben nicht zum besten versorgt wurde.“ ¹⁾

Der um seine Ansicht angegangene Kirchenrat fand, der Beschluss des Jahres 1746 sei nicht mehr aufrecht zu halten. Einige Mitglieder befürworteten die Anstellung tauglicher Landleute. Sie machten geltend, wenn es sich um das Beste der Jugend in so vielen und bevölkerten Gemeinden handle, so könne doch die Aufrechthaltung einiger geringen Vorteile zu Gunsten von ein paar verkommenen Stadtbürgern nicht in Betracht kommen. Wenn auch vielleicht Lehrer vom Lande nicht gleich von Anfang an alle erforderliche Tüchtigkeit und Fertigkeit besäßen, so sei doch von ihnen eher als von Stadtbürgern zu hoffen, dass sie sich die guten Anweisungen und Erinnerungen ihres Pfarrers zu nutze machen würden.

Die Mehrheit des Kirchenrates konnte sich jedoch von der herkömmlichen Gewohnheit nicht losmachen, dass man, wenn auch nicht akademisch gebildete, so doch jedenfalls keine andern als Basler Bürger berücksichtigen dürfe, und der Grosse Rat pflichtete ihr bei. Am 1. April 1776 hob er das den Universitätsangehörigen verliehene Vorrecht auf und dehnte die Anwartschaft auf die Deputatenschulen auf sämtliche Stadtbürger aus. ²⁾

Im Jahre 1790 zogen die Herren XIII. die Wahlfähigkeit von Landleuten zwar in nochmalige Erwägung, kamen aber zu dem Ergebnisse, dass nur dann ein Landmann gewählt werden sollte, wenn sich unter den bewerbenden Stadtbürgern keine taugliche Persönlichkeit finde. Wie ungerne man überhaupt eine solche Möglich-

¹⁾ Memorial vom 18. December 1775, Staatsarch. St. 74. A. 24.

²⁾ Gutachten des Kirchenrates vom 4. März 1776, Staatsarchiv St. 74. A. № 25.

keit ins Auge fasste, beweist der Zusatz, dass nur in dem Falle, wenn der Dienst einem Stadtbürger bleibe, „die Notwendigkeit einiger Verbesserung des Einkommens ganz sichtbar sei.“¹⁾

1. Liestal.

Zur Begründung ihres Vorschlages hatte sich die Minderheit nicht nur auf die guten Leistungen verschiedener Landschullehrer, sondern auch namentlich auf den Präcedenzfall der Besetzung der Schulstelle zu Liestal mit einem Landbürger berufen. Damit verhielt es sich folgendermassen.

Die Verhältnisse hatten dort die Auflösung der Verschmelzung des Schuldienstes mit dem Amte des Predigers von Lausen zur gebieterischen Notwendigkeit gemacht. Nach langen, öfters unterbrochenen Unterhandlungen war endlich im Jahre 1767 eine Vereinbarung zustande gekommen, deren wichtigste Folge die Besetzung der Schulstelle mit einem Bürger von Liestal war. Die Begründung dieser Neuerung lautet charakteristisch genug und ist für die Bürger von Basel im allgemeinen und für die bisherigen Inhaber der Stelle keineswegs schmeichelhaft. „Ein Burger von Liestal“, heisst es, „wird seine Herren Schul Visitatores wahrscheinlicher Weise mehr scheuen und von diesen besser in der Ordnung gehalten werden können, als einer aus unserer Stadt. Auch wird ein Bürger von Liestal von vorn herein mehr Zutrauen geniessen und für seine Mitbürgers Kinder mehr Liebe und Sorge tragen als ein anderer.“

So ganz ohne Klausel geschah indessen die Wahl

¹⁾ Ratschlag MGHH. der XIII. wegen der Deputatenschulen auf der Landschaft. Erziehungsakten EE.

doch nicht. „Damit“, heisst es weiter, „unsere cives academici oder andere hiesige Burger keine Ursach hätten, sich zu beschwären, dass ein Dienst, der bisher von Bürgeren bekleidet worden, einem Unterthanen zugeeignet wurde; So hielten wir für rahtsam, dass ein solcher Schulmeister nur auf eine Probe und als vicarius, und zwar nach abgelegten genugsamen speciminibus, angenommen wurde.“ Also geschah es. „Die Absönderung beider Diensten“ wurde zwar im Jahre 1781 aus Anlass der Vakanz der Pfarrei Lausen „für beständig“ gutgeheissen, das Provisorium aber keineswegs aufgehoben. Nach wie vor musste der Lehrer alljährlich demütig um die Bestätigung seines Dienstes nachsuchen, die ihm auch jeweilen „auf Wohlverhalten“ gewährt wurde, und führte zeitlebens den Titel Vicarius. ¹⁾)

Der also Gewählte, ein ehrsaamer Handschuhmacher, war zwar ein schwacher Lehrer und namentlich in der „Ottografi“ ganz unerfahren.²⁾) Aber er war doch ein rechtschaffener Mann und von untadeligem Wandel. Seine Kollegen an den Deputatenschulen gaben aber, wenigstens teilweise, sowohl in Bezug auf ihre Befähigung als ihren Charakter zu schweren Klagen Anlass. Besonders schlimm stand es in den Schulen zu Muttenz, Riehen und Sissach.

2. Muttenz, Riehen, Sissach.

Der von 1776—1790 im Amte stehende Lehrer zu Muttenz war ein alter, mürrischer, geiziger Magister,

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, L. 3. C. № 28. und A. 58. Vaterländ. Bibl. O. 62, 2. № 53 und 54. Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 177 und 216.

²⁾ Siehe seinen Schulbericht im Helvet. Archiv zu Bern, Band 1426, № 30.

„dessen Geisteskräfte, Gesicht und Gehör alle beinahe gleich schlecht waren“, „dem es an allen zu gehöriger Versehung seines Amtes erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fast gänzlich mangelte“ und dessen Schule „erbärmlich schlecht“ bestellt war. Von seinem Kompetenzholze pflegte er das Meiste zu verkaufen, so dass die Kinder im Winter erbärmlich froren.¹⁾ Dem von 1773—1801 an der Schule Riehen angestellten Lehrer, einem Kandidaten, fehlte es so sehr an Begabung und Geschick zum Unterrichten, dass manche Eltern ihre Kinder lieber in die Schulen der benachbarten markgräfischen Ortschaften schickten. Noch im Jahre 1801 besuchten etwa 20 Knaben aus Riehen die Schule zu Lörrach. Von dem schlimmen Einflusse, den der Lehrer samt seiner Frau auf die Jugend ausübte, von dem schlechten Beispiele, das beide gaben, von dem gänzlichen Mangel an Pflichtgefühl beim Lehrer, von dessen Gewaltthätigkeit und Jähzorn, von dem Benehmen seiner Frau, der das Betreten der Schulstube amtlich verboten werden musste, werden zahlreiche Beispiele erzählt. Am auffallendsten ist dabei die Thatsache, dass derselbe Lehrer, der im Jahre 1801 nach 28jähriger, unwürdiger Amtsführung in den Ruhestand versetzt wurde, wenige Jahre nachher (1805) aus Mangel an einem bessern Bewerber seine frühere Stelle von neuem erhalten und sie bis zu seinem Tode (1810) bekleiden konnte.²⁾

¹⁾ Über die Schulzustände zu Muttenz siehe K./A. A. 17. № 32. Acta der Schulvisit. von 1734—86, Staatsarchiv Erziehungsakten EE und Archiv des Antistit. sub 2. Nov. 1784. Staatsarchiv Baselland EE. 45.

²⁾ Über die Schulzustände zu Riehen siehe den Bericht vom 16. Juli 1784 im Archive des Antistitiums. Ferner Acta Eccles. VI. 241. Staatsarchiv JJ. № 66. Erziehungsakten EE. Linder, Gesch. der Kirchgem. Riehen. Seite 136. 137. 139.

Besonders charakteristisch sind aber die Schilderungen, die Pfarrer J. J. Huber von Sissach im Jahre 1798 von der dortigen Schule entworfen hat, und die ein vernichtendes Urteil über die unverantwortliche Vernachlässigung des Schulwesens enthalten.¹⁾ Seit mehr als fünfzig Jahren, schreibt Huber, habe die Sissacher Schule das Unglück gehabt, solche Lehrer zu erhalten, denen es zum Teil am Willen, noch mehr aber an der zur nutzbringenden Ausübung ihres Amtes erforderlichen Tüchtigkeit gemangelt habe. Er habe sich als Pfarrer „mit den elendesten und erbärmlichsten Schullehrern abgeben müssen, in denen nichts steckte und also auch nichts herauszubringen war.“ So „seien mehrere Generationen auf sündhafte Weise vernachlässigt und geschädigt worden.“ Der im Jahre 1771 durchs Los an seine Stelle berufene, im Jahre 1798 noch im Amte stehende Lehrer, den auch Fäsch²⁾ einen „der elendesten Schullehrer des ganzen Kantons“ nennt, besitze keine einzige Eigenschaft zu seinem Amte. Mit seinen Kenntnissen sei es gar übel bestellt; in jemandes Gegenwart etwas zu schreiben sei er ohne Zittern nicht imstande; vom Rechnen verstehe er so wenig, dass niemand von ihm darin unterrichtet zu werden begehre; zum Singen fehle es ihm an jeglicher natürlichen Begabung; im Unterrichte habe er sich den elendesten Schlendrian angewöhnt, von dem er sich durch nichts abbringen lasse. An einem andern Orte nennt Huber die Deputatenschullehrer überhaupt „bodenschlecht“ und behauptet, sie wären schwerlich gewählt worden, wenn sie vor-

¹⁾ Bericht an die Schul-Commission vom 4. April 1798; Staatsarchiv Baselland.

²⁾ „Die Schulen des Districts Gelterkinden, 1801,“ Seite 9.

her vor tüchtigen Richtern eine Probe ihrer Befähigung hätten ablegen müssen.¹⁾

3. Anstellung von Adjunkten.

Zu allen diesen Mängeln kam hinzu, dass so untüchtige Männer gerade an solchen Schulen angestellt waren, deren Schülerzahl mit 100, 120, 150, ja 180 Kindern die Kräfte eines einzigen Lehrers weit überstieg. Selbst ein gewandter Lehrer konnte da Schiffbruch leiden, geschweige denn ein Magister oder Kandidat, der von der gleichzeitigen Beschäftigung so grosser Massen keine Ahnung hatte. Nach unserm Dafürhalten hätte unter solchen Verhältnissen unbedingt wenigstens ein zweiter Lehrer angestellt werden sollen. Das Deputatenamt war anderer Ansicht. Es meinte: „Wan die Anzahl der Schulkinderen [zu Sissach] so starckh anwachset, dass der Schul-Meister für so viele nicht sufficient seyn sollte, alsdann auch des Schul-Meisters Lohn so mehrers anwachset, dahero derselbe auch billich gehalten seyn sollte, in seinen Kosten sich eine taugliche Beyhülf anzuschaffen“. Dabei war zunächst an die Verwendung eines ältern Schülers gedacht, wie man denn schon im Jahre 1694 den Rat gegeben hatte, „der Schulmeister solte etwan einen wohlberichteten Knaben, der die jüngsten Kinder zu informiren anfangen thäte, zu sich nehmen.“²⁾ Nur dem energischen Auftreten des Pfarrers Huber war es zu verdanken, dass für die 243 schulpflichtigen Kinder (127 Knaben, 116 Mädchen) des Kirchspiels Sissach nach langen Verhandlungen am 2. März 1772 ein Provisor oder Unterlehrer mit einer kleinen

¹⁾ Bericht an die Gemeinnützige Gesellschaft vom Juni 1778.

²⁾ Synodalakten, K./A. A. 24. № 17. Staatsarchiv Basel-land, E. 51 und L. 11/88. № 9, 10.

Besoldung (30 Pfund an Geld, 4 Sack Korn, 4 Sack Haber, 2 Saum Wein, 1 Klafter Holz) angestellt wurde.¹⁾ Huber klagt jedoch,²⁾ dass die Anstellung eines zweiten Lehrers der Schule wenig genützt habe. Ohne den Pfarrer zu befragen, habe das Deputatenamt auf irgend eine obscure Empfehlung hin einen gewöhnlichen Passamenter gewählt und dadurch deutlich gezeigt, dass es ihm im Grunde wenig Ernst damit gewesen sei, der Schule wirklich aufzuhelfen. Auf ebenso grosse Schwierigkeiten stiess die Anstellung von Hilfslehrern zu Muttenz und zu Riehen.³⁾ Welche Mühe es im Jahre 1781 kostete, für den durch einen Schlaganfall gelähmten Lehrer zu Oberdorf die Anstellung eines besoldeten Vikars durchzusetzen, mag in den Akten nachgesehen werden.⁴⁾

C. Der Unterricht am Ende des 18. Jahrhunderts.

Dass es bei solchen Lehrern mit dem Unterrichte traurig genug aussah, ist begreiflich. Im Jahre 1798 veranlasste die Schulkommission, von deren Thätigkeit weiter unten die Rede sein wird, eine in allen Schulen vorzunehmende Prüfung aller Kinder bis zu 14 Jahren. Das Ergebnis war äusserst niederschlagend. Im Schulkreise Sissach z. B. konnte laut amtlichem Bericht von

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, E. 61, № 8, 11, 12; L. 11/88. № 9—13. Vaterländ. Bibliothek, O. 35. I. 622—627. K./A. D. 14. № 108, S. 130—132. № 118, S. 137.

²⁾ Bericht vom 4. April 1798.

³⁾ Archiv des Antistitiums, Schreiben vom 29. Januar und 2. November 1784 und vom 26. October 1796. Staatsarchiv Erziehungsakten EE. Linder, Gesch. der Kirchgemeinde Riehen-Bettingen, S. 142.

⁴⁾ Staatsarchiv Baselland, S. 27 ff. K./A. A. 4, № 132.

beinahe 400 examinierten Kindern nicht einmal der vierte Teil schreiben und höchstens der 50^{ste} Teil rechnen. Auch das Lesen „wurde schlecht genug gelehrt.“ Zwar sollten die Schulkinder laut Schulordnung alle gleiche Bücher haben; „allein es sei nicht dahin zu bringen gewesen. Man habe den Kindern erlaubt, jede Scarteque mit in die Schul zu bringen und daraus zu lesen.“ „Von Diktiertem zu schreiben konnte keine Rede sein, weil dieses über die eingeschränkten Begriffe der Lehrer gieng.“ „Auswendig gelernt wurden höchstens die 5 Hauptstücke, das Nachtmahlbüchlein und einige Gebete aus dem trockenen Geistlichen Opfer. Andere Lehrbücher kannte man hier nicht, und wann man auch hätte, wüssten sie die Lehrer nicht zu benutzen, noch mit Verstand anzuwenden.“¹⁾ Schulinspektor Spörlin berichtet zu derselben Zeit: „Von den Forderungen der Schulordnung werden die wenigsten erfüllt. Der Unterricht beschränkt sich bloss auf notdürftiges Lesen und auf einige ebenso dürftige Religionskenntnisse. Im Unterricht herrscht meist noch der alte Schlendrian.“²⁾ Im Widerspruch mit der Schulordnung wurden die Kinder aus der Schule behalten, wenn sie kaum recht lesen und wenn die Knaben zur Not ihren Namen, oft unleserlich genug, schreiben konnten. Dagegen nahmen die Lehrer, um etwas an Schullohn zu gewinnen, „Kinder unter den Jahren“ auf, wodurch die Schulen zu Kinderbewahranstalten und die Lehrer, wie es irgendwo heisst, zu „Kindsmägden“ degradiert wurden.³⁾

¹⁾ Pfarrer Hubers Bericht vom 4. April 1798. Staatsarchiv Baselland.

²⁾ Journal, an verschiedenen Orten.

³⁾ K./A. A. 8. S. 349. Spörlin Journal, S. 34. 62. 86. Wie schwer die Abschaffung des Missbrauches, die kleinen Kinder mitzubringen, war, geht aus einer Klage von 1823, Staatsarchiv AA. 25. № 5, hervor.

Alle Kinder insgesamt bildeten beim Unterrichte eine einzige Masse; die einen sollten buchstabieren, die andern lesen, die dritten auswendig lernen. Wer mit seiner Aufgabe fertig war, trat zum Lehrer hervor, der jedem besonders abhörte. Natürlich war dadurch Anlass zu Mutwillen und Unfug genug geboten, bis der Lehrer mit geschwungenem Stocke dazwischen fuhr und für einige Zeit eine notdürftige Ruhe herstellte. Namentlich die jüngsten Schüler sassen stundenlang unbeschäftigt und wussten vor langer Weile nicht, was sie anfangen sollten.

Der ganze Schulunterricht gieng auf nichts anderes hinaus als auf die Einübung von religiösem Wissen. Pfarrer Huber klagt in seinem Berichte an die Gemeinnützige Gesellschaft über das Landschulwesen vom Jahre 1778, „dass nichts gelesen, nichts geschrieben, nichts gesungen werde als Geistliches, eben als wenn alle Baurenbuben Candidaten und alle Bauren Maidli Nonnen geben sollten.“ Dadurch werde gerade das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung erzielt und im Volk ein Widerwille gegen die Religion geweckt. Das Übel wurde durch die verkehrte Behandlungsweise und den Unverständ der Lehrer vermehrt, die den Kindern die Religion „unter Drohung und Stock und ohne vernünftige Erklärung“ glaubten beibringen zu müssen.¹⁾ Als ein Beispiel der Art nennt Schulinspektor Spörlin einen sonst nicht unfähigen Lehrer, der aber in Gegenwart des Inspektors beim Schulexamen „die Kinder mit aufgehobenem Stock zum Gebet und zur Andacht zwang und sie mit geballter Faust, die ihre Rippen und Lenden bei jedem Versehen fühlen musste, aufsagen liess.“ Das

¹⁾ Gutachten von Pfarrer Fäsch vom Jahre 1798.

Auswendiglernen des Nachtmahlbüchleins nennt derselbe Gewährsmann eine „Gedächtnismarter“, eine „Fronarbeit“, ein „sinnloses, papageimässiges Daherplappern.“ Da nicht alle Kinder beim Aufsagen gleichweit gekommen waren, so entstand „durch das Dahersagen einiger Fragmente, bald von vorne, bald aus der Mitte oder gar am Ende des Büchleins“ ein wirres Durcheinander, wobei „alles ohne einige Erklärung oder Zusammenhang wie Kraut und Rüben durcheinander geworfen wurde.“ ¹⁾

Beim Lesen herrschte nicht nur durchgängig ein das Ohr beleidigender, widerwärtig schreiender Schulton, sondern der Lesestoff hatte oft einen sehr profanen Inhalt. „Die Auswahl der Schulbücher“, heisst es in einem Berichte, „macht dem Schulmeister von Lauwyl wenig Kopfzerbrechens. Calender, Bänkelsängerlieder, Obligationen, Handschriften, uralte Gebetbücher — alles ist ihm willkommen, wenns nur schwarz auf weiss gekleckset ist. Die Kinder selbst lesen ihre Lektionen frohnmässig, in einem ganz eigenen und unerträglichen Tone her; sie beten die Schwänke des lustigen Schweizers und Bernerkalenders mit der gleichen Andacht und mit gefalteten Händen her, wie die Bibel und andere Erbauungsbücher.“ ²⁾

Der Schreibunterricht wurde durch die allgemein herrschende Meinung beeinträchtigt, dass man damit nicht eher beginnen dürfe, als bis eine gewisse Lesefähigkeit erreicht worden sei. Für die Mädchen hielt man das Schreiben vollends für überflüssig. Im Jahre 1793 sprach das Waldenburger Kapitel den Wunsch aus, dass „ein ausdrücklicher obrigkeitlicher Befehl alle Schulkinder ohne Unterscheid“ zur Erlernung des Schrei-

¹⁾ Spörlins Journal. Vaterländ. Bibl. O. 100, S. 21. 42.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426, № 53.

bens anhalten möchte.¹⁾ Die Anregung blieb erfolglos. Als Schulinspektor Spörlin im Februar 1799 mit seinen Schulvisitationen begann, fand er zu Diegten unter den 54 Kindern bloss zwei, die schreiben lernten, des Lehrers eigene Knaben. Zu Tennicken sassen die vier Schreibschüler in der finstersten Ecke der Schulstube. Die 16 mit Schreiben beschäftigten Schüler zu Hölstein sassen an einem viel zu schmalen, unbequemen Tische. Schreibhefte gab es noch nicht; die Ausgabe dafür war den meisten Eltern zu gross. Man musste froh sein, wenn sie den Knaben einzelne Blätter mitgaben. Wandtafeln zum Vorschreiben fehlten in den meisten Schulen. Auch wenn eine solche vorhanden war, wurde sie oft nicht benutzt, sondern stand auf dem Estrich in einem Winkel.²⁾ So mangelhaft indessen der Schreibunterricht beschaffen war, so verdient doch bemerkt zu werden, dass eine grosse Zahl von Lehrern selber eine saubere, deutliche, „satte“ Baslerhand schrieben. Der ihnen im allgemeinen gemachte Vorwurf, ihre Schrift sei „erbärmlich“, kann sich weniger auf die kalligraphische, als auf die orthographische Ausführung beziehen.³⁾

Was ausser dem Auswendiglernen, dem Lesen und dem bisschen Schreiben sonst noch im Schulunterrichte vorkam, war kaum der Rede wert. Im Rechnen geschah fast gar nichts. Bei der während der Jahre 1784—86 angestellten Visitation war zu Mönchenstein ein einziger Knabe, der etwas rechnen konnte und es bis zur Erlernung von drei Spezies gebracht hatte. Zu

¹⁾ Akten des Waldenb. Kapitels vom 23. Mai 1793, K./A. D. 14. № 156. S. 204.

²⁾ Spörlin, Journal, S. 4. 6. 8. 9. 30. 34.

³⁾ Gutachten von Diakon Fäsch von 3. Juni 1798, Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. № 1.

Rotenfluh konnte ein Knabe die Addition. Zu Maisprach war einer, der alle 4 Spezies rechnete. Zu Benken konnten einige das Einmaleins. Zu Bubendorf war einer, der „ordentlich“ rechnen konnte. Das ist alles, was uns über den Rechenunterricht zu dieser Zeit berichtet wird.¹⁾ Teils konnten viele Lehrer selber nicht rechnen, teils beriefen sich solche, die es konnten, auf den in der Schulordnung enthaltenen Stundenplan, worin kein Wort vom Rechnen gesagt sei. Schulinspektor Spörlin schreibt, „was man früher Rechnen geheissen habe, sei blosse Zeitverschwendung gewesen.“²⁾ Auch für die Mädchen hielt das Volk die Kunst des Rechnens für völlig überflüssig.

Obgleich die meisten Lehrer von Amtes wegen den Vorsängerdienst zu versehen hatten, stand es mit dem Gesangunterricht ebenfalls schlimm. Meistens wurde in der Schule gar nicht, oder in einem das Ohr beleidigenden, widerwärtig schreienden Tone gesungen. Da man nur geistliche Lieder übte, so erschallte selbst aus den Wirtshäusern Psalmengesang. Nur an ganz wenigen Orten traf Spörlin bei seinen Schulbesuchen Anfänge eines bessern Gesanges nach Kompositionen von Bachtöfen, Egli und Schmidlin an. Auch Lavaters Schweizerlieder und Gellerts Oden hatten da und dort Eingang gefunden.³⁾

¹⁾ K./A. A. 17. № 33 — 46.

²⁾ Journal, S. 30.

³⁾ Spörlin, Journal, S. 22. 26. Bericht über die Kirchenvisitation von 1784 — 86, Staatsarchiv, Erziehungsakten EE. Es ist eine Pflicht der Dankbarkeit, hier der drei aus dem Kanton Zürich hervorgegangenen Begründer und Förderer eines bessern Volksgesanges zu gedenken, des Cantors Joh. Kasp. Bachtöfen (1692 — 1755), des Pfarrers und Dekans Joh. Schmidlin (1722 — 1772) und des Tondichters Joh. Heinr. Egli (1742 — 1810).

Wenn es in der Alltagsschule so schlimm bestellt war, so sah es in der Repetierschule nicht besser aus. „Seitdem die Gemeine (Sissach)“, schreibt Pfarrer Huber im Jahre 1798, „mit solchen schlechten Lehrern versorgt worden, und sonderlich seit die Lichter auf einen so hohen Preis gestiegen, ist keine Frage mehr von Nacht-Schulen.“ Pfarrer Fäsch, der in Gelterkinden aus eigenem Antriebe einen Wiederholungskurs im Rechnen einrichtete und selber darin, sowie „in denen in die Landwirtschaft einschlagenden mathematischen und anderen Materien“ Unterricht zu geben bereit war, musste sein Vorhaben nach kurzer Zeit aus Mangel an Teilnahme aufgeben.¹⁾

Aber, wird man einwenden, gab es denn niemanden, der sich der Schule und der Jugend angenommen und sich dem Zerfall des Unterrichtswesens widersetzt hätte? Vom Volke war nichts zu erwarten; es war an völlige Unterwürfigkeit gewöhnt und zum absoluten Gehorsam erzogen worden. Dagegen thaten einsichtige Geistliche soviel sie vermochten; allein sie richteten nichts aus. Pfarrer Huber erzählt 1798, dass er bei der A^o 1784 gehaltenen Kirchen- und Schulvisitation die schlechte Beschaffenheit seiner Schule dringend vor Augen gelegt habe. Seit 14 Jahren warte man aber noch immer auf den Bescheid und auf die nötige Remedur. Als er einst beim Oberamt verlangte, man möchte verschiedenen saumseligen Eltern gebieten, ihre Kinder fleissiger zur Schule zu schicken, habe er zur Antwort erhalten: „Man hätte viel zu thun, wenn man sich mit dergleichen Pedanterien abgeben müsste.“

„Man musste“, fährt er fort, „alles Gott und der Zeit befehlen. Aber bei jedem Schulbesuche hätte einem

¹⁾ K./A. A. 4. № 103 ff. unter Gelterkinden.

das Herz bluten mögen, wenn man die arme Jugend so heilos versäumt sah.“¹⁾

Zur Steuer der Wahrheit darf aber darauf hingewiesen werden, dass es doch auch einige bessere Schulen gab. Spörlin röhmt z. B. die Schulen zu Langenbruck (unter dem tüchtigen Lehrer Martin Schneider) und zu Bretzwyl. Huber kann der elenden Schule zu Sissach mit Befriedigung die Schule des Filialdorfs Itingen gegenüberstellen, wo der treue und gewissenhafte Kinderfreund Ambrosius Weibel schon über 50 Jahre trotz der Ungunst der Verhältnisse so Befriedigendes leistete, dass seine Schüler die zu Sissach in jeder Hinsicht übertrafen. Überhaupt sei in dem Dorfe Itingen dank dem moralischen Einflusse des trefflichen, wenn auch ungelehrten Lehrers mehrere Sittlichkeit unter der Jugend als sonst in keinem andern zum Schulkreise Sissach gehörenden Dorfe zu finden gewesen.

D. Schullokalien. Lehrer-Besoldungen.

In den wenigsten Dörfern gab es besondere Schulhäuser. Im Jahre 1801 hatten z. B. von den neun Dörfern, die zum Distrikt Basel gehörten, nur drei solche Schulhäuser, denen man das Prädikat der Zweckmässigkeit und der Geräumigkeit erteilen konnte. Zwei Dörfer besassen nicht einmal eine ordentliche Schulstube. Im Distrikt Gelterkinden mit 29 Ortschaften waren zur nämlichen Zeit bloss sechs Dörfer mit Schulhäusern versehen; 14 behelfen sich mit Schulstuben; 9 entbehren auch einer solchen. Von den 20 Schullokalien dieses Distriktes waren nur zwei „geräumig“; alle übrigen waren entweder zu klein, oder zu finster, oder mit andern

¹⁾ Hubers Bericht vom 4. April 1798.

Fehlern behaftet. In einem ganzen Dorfe fand sich oft keine Stube, die zur Aufnahme von 50—60 Kindern den nötigen Raum dargeboten hätte. Man musste froh und dankbar sein, wenn der Lehrer erbötig war, in seinem eigenen Hause Schule zu halten. Gar oft gab dieses Anerbieten den Ausschlag bei seiner Wahl. Auffallend war hiebei noch das Verhältnis, dass der Lehrer in vielen Ortschaften nicht einmal eine Entschädigung für die Benützung seiner eigenen Stube erhielt, ja sogar, dass er die Unterhaltungskosten aus seinem eigenen Sacke bezahlen musste.¹⁾ Um uns ein Bild von dem Aussehen einzelner Schulstuben vor hundert Jahren zu machen, wollen wir den Schulinspektor Spörlin auf einigen seiner Schulbesuche begleiten. Die Schulstube zu Langenbrück beschreibt er uns als einen über dem Feuerspritzenschopf gelegenen Raum von 14 Fuss Breite, 17 Fuss Länge und 7 Fuss Höhe. Darin sassen neunzig Schulkinder aufs engste zusammengepfercht, so dass einige hinter, andere auf den Ofen gesetzt werden mussten und kaum noch Raum für den Lehrer übrig war. Im Winter war es in der Stube so kalt, dass die Kinder „an den Füssen bald verfroren“; dennoch mussten beständig einige Fenster offen gehalten werden, weil man sonst in der niedrigen Stube vor dumpfer Luft nicht hätte atmen können. Einen äusserst abstossenden Eindruck machte die Schulstube zu Tennicken auf den Besucher: „Ein zweischläfriges Bett und andere hausrätliche Gegenstände beschränkten den Raum. Die grössstenteils zerbrochenen Fensterscheiben waren notdürftig mit Papier überklebt. In der schmutzigen Stube sassen 31 meist jämmerlich zerfetzte Schüler äusserst zusam-

¹⁾ Fäsch's Berichte über die Landschulen des Distriktes Basel und des Distriktes Gelterkinden vom Jahre 1801.

mengedrängt. Dazu die böse Luft, die man einathmen und das Ungeziefer, das man aufzulesen besorgen musste.“¹⁾ Aus solchen Spelunken konnte unmöglich eine sittlich-erzieherische Einwirkung auf die Jugend, eine Gewöhnung zur Reinlichkeit und Ordnungsliebe, an Anstand und Schicklichkeit ausgehen. „Wenn man“, bemerkt Pfarrer Huber in seinem Berichte vom 4. April 1798, „aus der Schul-Stube einen Hüner-Stall macht, wie zu Sissach geschieht, so kann man sich leicht vorstellen, wie wenig Rücksicht man sonst auf Sittlichkeit und Reinlichkeit der Schulkinder nehmen werde.“ Ein anderer Geistlicher entwirft im Jahre 1799 von dem Mangel an erzieherischem Einflusse, der von der Schule ausgehen sollte, folgendes traurige Bild: „Die elende Auferziehung der Bewohner (gemeint ist ein armes, abgelegenes Nebendorfchen, dessen Namen ich nicht nennen will) äussert sich in ihrem sowohl häuslichen als gesellschaftlichen Leben. Sehr viele von ihnen sind grob, ungesittet im Umgange, zänkisch und missgünstig; in ihren Häusern sowohl als an ihrem Leibe scheinen sie in der äussersten Unreinlichkeit mit den Ostiaken und Hottentotten zu wetteifern, und ihre Kinder laufen auf den Gassen halbnackend, mit Schmutze geschminkt, wie Wilde umher; überhaupt stellt dieses unglückliche Dorf das treue Bild der tiefsten Armuth vor und bestätigt die schon oft gemachte Erfahrung, dass Dürftigkeit, Unreinlichkeit, Barbarey und Unwissenheit einander gemeinlich zu Gefährten haben.“

Den Lokalverhältnissen entsprach die Besoldung der Lehrer. Es ist zwar schon mehrmals davon die Rede gewesen; doch dürfte es nichts schaden, an dieser Stelle einige zusammenfassende Angaben zu machen.

¹⁾ Spörlin, Journal, Seite 10. 6.

Als eine Unbilligkeit wurde die herrschende ungleichmässige Verteilung des Staatsbeitrages an die Schulen empfunden. Während der Staat an die Besoldung der Lehrer einzelner, und zwar gerade der reichsten Gemeinden einen verhältnismässig grossen Beitrag leistete, bezog die weitaus grössere Menge der Lehrer vom Staate überaus wenig oder gar nichts. Von den 20 Lehrern im Distrikte Gelterkinden z. B. erhielten zwei ausser freier Wohnung und etwas Land einen fixen Staats-Beitrag von 450 bis 500 Franken; von den 18 übrigen erhielten elf vom Staate durchschnittlich nicht mehr als je 30 Franken, sieben gar nichts.¹⁾ Ein fernerer Übelstand war die Ungleichheit des zu bezahlenden Schullohnes, der zwischen 12 und 20 Batzen vom Kinde jährlich schwankte, sowie der auffallende Unterschied, dass ohne Rücksicht auf den Schullohn der Unterricht in der einen Schule täglich 6, in der andern nur 4 Stunden dauerte.

Der durchschnittliche Gehalt eines Landschullehrers überstieg nach Pfarrer Hubers Schätzung kaum hundert Gulden, betrug also nicht so viel, wie der geringste Taglöhner verdiente.²⁾ Diakon Fäsch giebt in seinem Berichte³⁾ folgende Zusammenstellung:

„Für die 67 Ortschaften im Kanton sind 50 Lehrer angestellt. 17 Ortschaften, wo die Schülerzahl 20 nicht übersteigt, haben keinen eigenen Schulmeister. Die 8 Schulmeister an den Deputatenschulen“ (Liestal mit zweien) „bezogen bis dahin 2938 & à 12 Batzen das &

¹⁾ Fäsch, Schulen des Distriktes Gelterkinden 1801. S. 1.

²⁾ Hubers Gutachten an die Gemeinnützige Gesellschaft vom 28. Juni 1778.

³⁾ Vom 3. Juni 1798; Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. № 1.

und hatten $11\frac{1}{2}$ Jucharten Land zu benutzen, folglich einer durchschnittlich $369\frac{1}{2}$ & und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jucharten Land, nebst freier Wohnung. Die übrigen 42 Schulmeister bezogen in Früchten, Schulgeld, Siegrist-, Vorsinger- und andern geringen Competenzen jährlich 4712 & und benutzten $55\frac{1}{2}$ Jucharten Land, folglich einer im Durchschnitt 112 & und ungefähr $1\frac{1}{3}$ Jucharten Land. Doch sind 17 unter ihnen, welche unter 100 & jährlich Einkünfte beziehen, und von allen 42 haben nur 13 Schulhäuser, und noch andere 3 sind hauszinsfrei. 27 Schulmeister sind ohne freie Wohnung. Diese erbärmliche Besoldung“, setzt Fäsch hinzu, „ist eine Hauptquelle der unwissenden Schulmeister und der vernachlässigten Geistescultur unseres Landvolkes.“ Auch Spörlin weist darauf hin, dass, „solange dergleichen armselige Gehalte nicht erhöht werden, man sich über den Mangel an tüchtigen Subjekten bei der Erledigung von Lehrstellen so wenig verwundern, als sich befremden müsse, wenn alles beim alten Schlendrian bleibe und nie etwas Grosses zur Verbesserung des Landschulwesens gethan werden könne.“ ¹⁾

Unter der Ungunst dieser Verhältnisse litt das Ansehen des Lehrerstandes. Dieser wurde auf dem Lande „unter dem Hirten geachtet.“ „Den, welchen man zu einem Handwerker zu dumm und ungeschickt und zu einem Taglöhner zu schwach an Leibeskräften fand, bestimmte man zum Schulmeister,“ heisst es noch im Jahre 1823 in dem Gutachten eines Landpfarrers. ²⁾

Hieran wollte ich eigentlich noch einige Auszüge aus den im Februar 1799 ans helvetische Ministerium gerichteten Lehrerberichten schliessen. ³⁾ Allein ich verzichte

¹⁾ Journal, S. 77.

²⁾ Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. № 5.

³⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426.

darauf, um nicht zu weitschweifig zu werden. Zudem findet, wer sich dafür interessiert, die hauptsächlichsten Angaben aus Baselland in der vortrefflichen Zusammenstellung, die Walter Gimmi unter dem Titel: „Das Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts“ in der Zeitschrift „Vom Jura zum Schwarzwald“, Band 8 und 9, veröffentlicht hat.

E. Private Anregungen und Bestrebungen zur Hebung des Schulwesens.

Die Schäden der bestehenden Schulverhältnisse konnten keinem Einsichtigen verborgen bleiben. Es gab denn auch Männer genug, denen die bessere Erziehung und Ausbildung des Landvolkes am Herzen lag und die ihren dahin ziellenden Wünschen in Wort und Schrift Ausdruck verliehen. Unter ihnen verdient Isaak Iselin in erster Linie genannt zu werden, der niemals müde geworden ist, teils allein, teils in Verbindung mit gleichgesinnten Freunden an der Verbesserung der Schulen zu arbeiten. Der von ihm ins Leben gerufenen Gemeinnützigen Gesellschaft gebührt das grosse Verdienst, Alles was zum Besten des heranwachsenden Geschlechtes und zur Förderung von Erziehung und Unterricht irgend beitragen konnte, von Anfang an und mit Vorliebe in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen zu haben. Es ist bezeichnend, dass die bessere Erziehung der Jugend auf der Landschaft die Gesellschaft gleich in ihrer ersten Sitzung am 1. Juni 1777 beschäftigt hat. Von da an bis zum Ende der von uns behandelten Schulgeschichte, bis 1830, ist beinahe kein Jahr vergangen, wo sie sich nicht der Landschulen angenommen und durch diese Beschäftigung, wie es in einem ihrer Be-

richte heisst, den Grundsätzen ihres Stifters gehuldigt und seinen Geist verewigt hätte.¹⁾

Im Jahre 1778 zog sie zwei Berichte in nähere Beratung, die ihr durch Pfarrer Joh. Rud. Zwing er in Liestal und Pfarrer J. J. Huber in Sissach über den Zustand des Schulwesens auf der Landschaft vorgelegt worden waren.²⁾ Beide Berichte, besonders aber der letztere, sind von grossem Interesse. Während Zwing er mehr die Verhältnisse seiner Gemeinde Liestal ins Auge fasste und in Bezug auf das Allgemeine sich damit begnügte, die Wahlart der Lehrer durchs Los zu kritisieren, nimmt Huber einen höhern Standpunkt ein und bringt eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die ebenosehr von seiner Einsicht und Sachkenntnis, als von seiner warmen Liebe für das Volk und dessen Wohlfahrt beredtes Zeugnis ablegen.

Als die Hauptursachen des schlimmen Zustandes der Landschulen nennt er: die mangelhafte Ausbildung der Lehrer, die Unzulänglichkeit der Besoldungen, die Beschränkung der Lehrerwahlen auf den engen Kreis von Stadt- und Kantonsbürgern, die mangelhafte Lehrart. Er verlangt, dass bei der Besetzung von Lehrstellen „nicht so fast auf eine zierliche Handschrift oder eine gute Stimme als vornehmlich auf den moralischen Charakter, auf ein gutes Herz, auf Treue und Fleiss, auf die einem Schulmanne so nötige Gabe der Geduld, mit einem Worte auf einen Kinderfreund gesehen werden sollte.“ Besonders eingehend und mit Sachkenntnis spricht er von der Verbesserung der Lehrart. Der Unterricht müsse auf Herz und Gemüt einwirken, das Nachdenken wecken

¹⁾ Jahresbericht von 1817, Seite 59.

²⁾ Protokoll der Gesellschaft, II. 49. 101, 102. K./A. C. III. 4. 102 a und b.

und auf die Aneignung der im Leben anwendbaren Kenntnisse ausgehen. Denn die Kinder müssen nicht allein zu guten Christen, sondern auch zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Hubers Wünsche gelten der Anleitung zur Erlernung der Muttersprache, der Erstellung eines Schullesebuchs, der Berücksichtigung des Unterrichtes im Rechnen, in der Naturkunde, in der Geographie, in der vaterländischen Geschichte und im Gesange patriotischer Lieder. Praktisch sind seine Vorschläge zur Kontrolle der Schulversäumnisse durch die Führung genauer Absenzenverzeichnisse, zur Einführung regelmässiger Schulprüfungen und damit in Verbindung zur Regelung des Austrittes aus der Schule, lauter Anregungen, die volle Beachtung verdient hätten.

Damals freilich war an die Erfüllung solcher Wünsche durch den Staat nicht zu denken. Zwar hatte „der Hochvermögende Stand in Basel“ im Jahre 1771 an das durch den bekannten Pädagogen Basedow bearbeitete „Elementarwerk für Kinder“ einen Beitrag von 150 Thalern gezeichnet¹⁾ und dadurch sein Interesse an der Förderung des Erziehungswesens bekundet. Allein die lässige Art, wie die Schulordnung des Jahres 1759 zur Ausführung kam, und die Gleichgültigkeit, die von den weltlichen Behörden der Verbesserung der Landschulen überhaupt entgegengebracht wurde, liess die Unfähigkeit des Staates zu einer solchen aufs deutlichste erkennen. Huber machte deshalb in seinem Berichte an die Gelehrte Gesellschaft auch kein Hehl daraus, dass er vom Staate nichts erwarte und keine Besserung hoffe. „Alle Vorschläge“, schreibt er, „so patriotisch, so über-

¹⁾ v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, II. 262. Anm. 3.

zeugend, so dringend sie auch mögen abgefasst sein, werden doch nicht mehr ausrichten als die Bittschriften der von den General-Pächtern bedruckten Franzosen ausrichten. Sie werden angenommen — gelesen — bei Seite gelegt — vergessen — und die Sache geht in ihrem alten Geleise und elenden Schlendrian fort.“

Unter solchen Verhältnissen konnte sich eine Vereinigung von Privatleuten, wie die Gemeinnützige Gesellschaft, nicht veranlasst finden, in die erzieherische Aufgabe des Staates so einzugreifen, wie es zu einer wirksamen und nachhaltigen Verbesserung hätte geschehen müssen. Sie musste sich sagen, dass ein solches Unternehmen nicht nur ihre Kräfte, sondern auch ihre Aufgabe weit übersteige, und stellte die Akten dem Antistes zur Vorlage an die zuständige Behörde zu. Um aber wenigstens ihren guten Willen für die Sache zu zeigen, schlug sie den Weg der Belehrung und der Aufmunterung durch Verbreitung nützlicher Schriften ein.

Schon zehn Jahre früher (1767) hatte ein ungenannter „Gönner einer bessern Erziehung unserer Landjugend“ (Isaak Iselin?) von sich aus eine belehrende Schrift auf der Landschaft verbreitet. Es war dies eine gekrönte Preisschrift des Pfarrers Albrecht Stapfer in Diesbach bei Thun (eines nahen Verwandten des nachmaligen Ministers), betitelt „Von der besten Auferziehung der Jugend auf dem Lande in Absicht auf den Landbau.“¹⁾ Wie schon aus dem Titel hervorgeht, hatte die Arbeit

¹⁾ Mittheilungen der ökonomischen Gesellschaft von Bern, 1764. Stück 3, Seite 1—102. Spörlin, über die Beschaffenheit des Schul- und Erziehungswesens in unserm Kanton, Msct. Vaterländ. Bibl. O. 62, 2. № 90.

Stapfers die Verbesserung des Schulunterrichtes erst in zweiter Linie im Auge.

Eine ungleich nachhaltigere Einwirkung auf das Schulwesen übten die Schriften Eberhards von Rochow aus. Im Jahre 1772 war dessen „Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute“ erschienen, eine Anleitung zur bessern Einrichtung des Unterrichtes für die Lehrer. Noch grössern Erfolg und Beifall fand im Jahre 1773 Rochows „Kinderfreund“, ein schlichtes Buch, das aber mit Geschick und Glück ein schon längst empfundenes Bedürfnis befriedigte und der Anfang der heute so reichhaltigen Lesebuchlitteratur geworden ist. Rochows Schriften fanden wegen ihres, Unterhaltung mit Belehrung verbindenden Inhaltes bald die weiteste Verbreitung. Zugleich hatte sich ihr Verfasser durch die gelungene Verbesserung seiner verkommenen Dorfschulen als praktischer Schulmann bewährt. Seine Schriften, die also keineswegs blosse Theorien enthielten, sondern aus der Praxis hervorgegangen waren, gaben denn auch zu Basel dem Gedanken an die Verbesserung der Landschulen neue Nahrung. Die Gemeinnützige Gesellschaft verbreitete auf ihre Kosten das „Schulbuch“ und den „Kinderfreund“; mit jenem beschenkte sie die Lehrer, mit diesem munterte sie die fleissige Jugend auf.

Dem von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegebenen Beispiele folgte der Kirchenrat, gleichfalls durch die Verbreitung einer belehrenden Schrift. Pfarrer Escher von Pfäffikon, Dekan des Kyburger Kapitels im Kanton Zürich, hatte im Jahre 1771 unter dem Titel „Anleitung für schweizerische Lehrmeister“ eine recht gute, praktische Pädagogik im Kleinen herausgegeben, die in ansprechender Form ganz vortreffliche Ratschläge und Winke zur Einrichtung des Unterrichtes enthält und namentlich auch

die erzieherische Thätigkeit des Lehrers berücksichtigt.¹⁾ Nach der 1775 erschienenen zweiten Auflage dieser Schrift veranstaltete der Basler Kirchenrat im Jahre 1779 eine für die hiesigen Verhältnisse berechnete Überarbeitung und verteilte sie unter dem Titel „Anleitung für die Landschulmeister“ samt dem Stundenplane der Schulordnung von 1759 in allen Landschulen.²⁾

So loblich und gutgemeint auch die Absicht war, durch belehrende Schriften anregend auf die Lehrer einzuwirken, so blieb im allgemeinen die gehoffte Wirkung doch aus. Es mangelte das konkrete Beispiel und die unmittelbare Anleitung. Die Lehrer besasssen zwar meistens guten Willen und waren der Belehrung nicht unzugänglich; sie standen aber unter dem Banne eines hergebrachten Schlendrians, aus dem sie sich nicht leicht aufrütteln liessen.

Diese Lücke auszufüllen liessen sich einzelne Landpfarrer angelegen sein. Es gab unter ihnen eine Anzahl solcher, die sich mit Vorliebe mit pädagogischen Fragen

¹⁾ Ein competenter Beurteiler (Finsler, „Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“, S. 33) schreibt darüber: „Die in alles Einzelne eingehenden Anweisungen über die Schule sind trefflich. Es wird auf Trennung der Schüler in verschiedene Klassen, auf eine bessere Methode zur Erlernung des Lesens und Schreibens gedrungen. Die Lehrer werden ermahnt, den religiösen Gedächtnissstoff zuvor zu erklären, biblische Geschichten zu erzählen und nacherzählen zu lassen und mit Berücksichtigung der verschiedenen Anlagen die Schüler zur Einsicht in ihre Pflichten und zu guter Sitte anzuleiten.“ Siehe auch O. Hunziker: „Aus der Reform der zürcherischen Landschulen, 1770—1778“, im Zürcher Jahrbuch für 1894, S. 51 f.

²⁾ „Gedruckt zu Basel bey Gebrüdern von Mechel, 1779.“ 63 Seiten in-8⁰. Das dem Drucke zu Grunde gelegte Exemplar des Originaltextes mit den daran vorgenommenen Änderungen befindet sich im Archive des Antistitiums.

und mit der Verbesserung des Volkswohles beschäftigten. Dies thaten sie nicht etwa bloss theoretisch, sondern versuchten sich auch in der Praxis. In uneigennützigster Weise nahmen sie sich des Unterrichtes an, versammelten an schulfreien Tagen die ältere Jugend um sich und erteilten ihren Lehrern in den Fächern Anleitung, worin dieselben besonders schwach waren. Unter den Geistlichen, die sich durch ihre Thätigkeit für die Schule verdient gemacht haben, ist namentlich Sebastian Spörlin (1745 — 1812) zu erwähnen. Als Prediger zu Markirch im Elsass war er in seiner Jugend mit Pfeffel und dessen Freundeskreise bekannt geworden und hatte da mancherlei Anregung erhalten. Dem Rufe an die Pfarrei Diegten in seinem Heimatkantone folgte er (1779) mit dem Vorsatze, das Seinige zur Hebung der Volkswohlfahrt redlich beizutragen, und trat in der helvetischen Gesellschaft mit gleichgesinnten Männern aus andern Kantonen in Verbindung. Als Pfarrer widmete er seine Mussezeit am liebsten der Veredlung des Volkes und der Verbesserung der Erziehung. Der freundliche Ausblick, der sich auf seinem Lieblingsplatzchen, den spärlichen Überresten der Burg Eschenz bei der Kirche zu Diegten, seinem Blicke darstellte, bot ihm Stoff zum Nachdenken über das, was ihn besonders bewegte. Seine Gedanken darüber hat er zum Teil durch den Druck veröffentlicht;¹⁾ anderes ist Manuscript geblieben.²⁾ Spör-

¹⁾ „Verschiedenes über Allerhand“, mit einem beachtenswerten Aufsatze über den Kinderunterricht vom 5^{ten} bis 10^{ten} Jahre (Seite 25—32). „Hanns und Bethe. Versuch eines nach den Bedürfnissen unsrer Landleute zu bearbeitenden Lesebuchs“, I. 1790, II. 1792 (in Gesprächsform).

²⁾ „Über die Beschaffenheit des Schul- und Erziehungswesens in unserm Kanton.“ (Siehe S. 258, Anm. 1.) „Materialien zu ge-

lin hätte es mindestens mit ebensoviel Recht wie mancher andere verdient, von O. Hunziker in dessen sonst so verdienstvollen und lehrreichen „Geschichte der schweizerischen Volksschule“ unter den bedeutendern vaterländischen Schulmännern genannt zu werden. Das Einzige, was über ihn zusammengestellt worden ist, stammt aus der Feder Benedikt Meyers,¹⁾ erschöpft aber Spörlins litterarische und pädagogische Thätigkeit bei weitem nicht. Eine allseitige Würdigung des verdienten Mannes wäre eine Pflicht der Dankbarkeit für seine mannigfachen und unbestreitbaren Verdienste um das Landschulwesen.

F. Die letzte Kirchen- und Schulvisitation nach alter Ordnung.

Hinter all diesen privaten Versuchen und Unternehmungen durfte der Staat ehrenhalber nicht zurückbleiben, zumal da die Klagen über seine eigenen Schulen immer lauter sich vernehmen liessen. Im Jahre 1781 veranlasste der Kirchenrat zuerst eine schriftliche Berichterstattung über die Landschulen in der hergebrachten Form der Beantwortung von Fragen,²⁾ die jedoch durchaus nichts zu Tage förderte, was nicht schon zur Genüge bekannt gewesen wäre. Drei Jahre darauf ordnete der Rat eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation auf der Landschaft an, die letzte derartige Handlung unter dem alten Regemente. Obgleich dieselbe

wünschter Verbesserung des Landschul- und Erziehungswesens“, Vaterl. Bibl. Q 90. 2. № 1. „Journal die meiner Inspektion anvertrauten Schulen betreffend“, ebendas. O. 100.

¹⁾ Vaterländ. Bibl. Mscpt.

²⁾ K./A. A. 4. № 103 — 134.

sich über die drei Jahre von 1784 — 86 ausdehnte und ungleich mehr Geld kostete als irgend eine vorhergehende, entsprach das Ergebnis wenigstens für das Schulwesen dem Aufwande von Zeit und Geld in keiner Weise. Die Hauptschuld mag der Flüchtigkeit zuzuschreiben sein, womit jeweilen die Schulvisitation abgethan wurde. Am Vormittage mussten die Lehrer in der Kirche über ihre Schulführung, den Schulbesuch und andere die Schuleinrichtung betreffenden Dinge Rede stehen. Am Spätnachmittage nahmen die Visitationsherren unmittelbar nach einem opulenten Mittagsmahle die eigentliche Schulvisitation vor. Der Besuch der Schule und die damit verbundene Prüfung der Jugend fiel aber in der Regel ganz kurz und ziemlich oberflächlich aus und hinterliess den Eindruck, dass man nur der Form habe Genüge leisten wollen. Am meisten Freude hatten wohl die Schulkinder; denn jedes von ihnen erhielt von den vornehmen Herren aus der Stadt einige neugeprägte Basler Rappen zum Geschenke.¹⁾

In dem ausführlichen Schlussberichte des Kirchenrates²⁾ wurden zwar die Mängel namentlich der Deputatenschulen zugegeben, dagegen der befriedigende Stand mancher Dorfschule hervorgehoben und eine Anzahl von Wünschen aufgestellt, denen sich die HH. XIII. in ihrem Gutachten vom 1. März 1790 im allgemeinen anschlossen. Die ganze Angelegenheit verlief aber ohne nennenswerten Erfolg. Der Grosse Rat war (am 11. Juni 1791) nämlich der Ansicht, alle die auf die Verbesserung des Landschulwesens abzielenden Wünsche seien ja bereits

¹⁾ „Agenda betreffend Kirchen- und Schulvisitationen,“ K./A. A. 17. № 46.

²⁾ Staatsarchiv, Erziehungsakten EE.

in der Schulordnung enthalten; man müsse diese nur richtig befolgen. Die Oberbeamten und Prediger erhielten also bloss eine hierauf bezügliche Ermahnung,¹⁾ und alles blieb beim Alten.

G. Die Staatsumwälzung und ihre Folgen für die Landschulen.

Mit einem so nichtssagenden Ergebnisse konnte sich aber das Bedürfnis nach einer Umgestaltung der Schulen nicht zufrieden geben. Am 3. November 1794 erfolgte die Niedersetzung einer besondern Schulkommission, die sich zunächst die Untersuchung der städtischen Schulzustände zur Aufgabe setzte. Bevor sie jedoch ihre Thätigkeit den Landschulen zuwenden konnte, traten Schlag auf Schlag jene grossen politischen Ereignisse ein, die nicht nur das Basler Staatswesen, sondern damit zugleich auch das der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft von Grund aus umgestalteten.

Der Kanton Basel stand in dieser unruhevollen Zeit an der Spitze der Bewegung. Als einer der ersten schaffte er alle Vorrechte ab und proklamierte neben der Freiheit die allgemeine bürgerliche Gleichheit. Die bisherigen Unterthanen auf der Landschaft wurden gleichberechtigte Bürger. Die aus den landvögtlichen Schlössern Farnsburg, Homburg und Waldenburg hochauflodernden Flammen verkündigten der ganzen Umgend weithin den Sturz des alten Regimentes und den Anbruch einer neuen Zeit.

Eines der ersten Geschäfte der am 6. Februar 1798 zusammengetretenen „Nationalversammlung des Kantons

¹⁾ K./A. A. 17. № 43.

Basel“ galt wiederum der Verbesserung der Landschulen; denn „nur eine gute und vernünftige Erziehung bilde den Menschen zum guten Bürger und wahren Republikaner.“ Für die damalige Zeit ist die Hast bezeichnend, womit die Verbesserungspläne an die Hand genommen wurden. Binnen kürzester Frist sollten die Landschullehrer mit sämtlichen Schulkindern eingehende Prüfungen vornehmen, das Ergebnis in Tabellen eintragen und eine ganze Reihe von Fragen „aufs allergenaueste“ beantworten.¹⁾ Mit der Verarbeitung eines zusammenfassenden Berichtes wurde Bürger J. J. Fäsch, Diakon zu St. Theodor, beauftragt.

Allein bevor dieser mit seiner Arbeit im Reinen war, brachten die politischen Ereignisse eine abermalige Veränderung mit sich. Am 12. April 1798 machte der Einheitsstaat der helvetischen Republik der Selbständigkeit der Kantone ein Ende. Unter den die Fürsorge des neuen Staates in besonderm Grade in Anspruch nehmenden Geschäften stand das Erziehungswesen obenan. Der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, ordnete sofort die Aufstellung kantonaler Erziehungsräte und die Wahl von Schulinspektoren an und veranstaltete, um einen Einblick in das gesamte vaterländische Unterrichtswesen zu gewinnen, eine Erhebung über die Verhältnisse jeder einzelnen Schule nach einem von ihm selbst ausgearbeiteten Plane.

Es war für unser Basler Schulwesen eine bedeutsame Stunde, als am 12. Februar 1799 des Nachmittags um 2 Uhr die Glocken des Münsters die Mitglieder der Regierung, die Professoren der Universität, die Pfarrer,

¹⁾ K./A. R. 5. № 17. Die Antworten nebst den tabellarischen Eintragungen befinden sich im Staatsarchive Baselland.

die Lehrer an sämtlichen städtischen Schulen, begleitet von ihren fleissigsten und gesittetsten Schülern, in den „akademischen Münstersaal“ (den späteren „Betsaal“) zusammenriefen, um daselbst in Gegenwart eines zahlreichen Publikums der feierlichen Einführung der neun kantonalen Erziehungsräte und der vier Schulinspektoren samt ihren Stellvertretern beizuwohnen.

Die bei diesem Anlasse gehaltenen Ansprachen sind erfüllt von frohen Hoffnungen. Mit Begeisterung stellten die Redner als eine Folge der bürgerlichen Gleichheit die Einrichtung allgemeiner Bildungsanstalten in Aussicht, priesen die einheitliche, nationale Erziehung und erwarteten von den künftigen öffentlichen Schulen alles Heil: Aufklärung, Verbrüderung der Bürger, Entwicklung des Gemeingeistes, Bewusstsein der Nationalehre, Veredelung der Denkungsart, Verbannung des zwischen den verschiedenen Ständen waltenden Misstrauens, Vereinigung der Bemühungen aller Bürger auf den einen Zweck des Wohles des Vaterlandes. In der Schweiz so gut, wie nachher in Deutschland, versprachen sich gerade die erleuchtetsten Männer von der Vervollkommnung und grössern Verbreitung des Unterrichtes ein goldenes Zeitalter und hofften eine wesentliche Verbesserung der ökonomischen und sittlichen Zustände. Gab es doch in Deutschland Männer (z. B. Falk in Weimar), die zuversichtlich behaupteten, dass die auf die Errichtung von bessern Lehranstalten verwendeten Ausgaben durch verminderte Leistungen für die öffentliche Sicherheit, für Zucht- und Arbeitshäuser u. dgl. reichlich würden aufgewogen werden. Aus dem überschwenglichen Tone, den die Basler Redner bei jener Einführung des Erziehungsrates anschlugen, klingt eine ebenso freudige Begeisterung, die erkennen lässt, mit welchem idealen Schwunge die zur Leitung des Erziehungswesens in

unserm Kanton berufenen Männer an ihre Aufgabe herangetreten sind.¹⁾

In demselben Monat Februar, als bei uns die Erziehungsräte und die Schulinspektoren ihre Thätigkeit begannen, liefen beim Minister Stapfer die Antworten ein, die die Lehrer im ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft über ihre Schulen abzustatten hatten. Eine derartige Arbeit war für die bisher so gering geachteten „Schulmeister“ etwas Neues und Ungewohntes; denn alle Berichte über das Schulwesen waren bis dahin jeweilen aus den Federn der Pfarrer geflossen. Kein Wunder, dass sich nun die Lehrer bei der an sie gestellten Forderung ziemlich unbeholfen benahmen, Einzelnes nicht recht verstanden und nicht auf alle Fragen die gewünschte Auskunft zu geben vermochten. Es wäre darum unrecht, wenn man an ihre Einsendungen den Massstab einer strengen Kritik anlegen wollte. Was nun die Berichte der Basler Lehrerschaft, speziell der Landschullehrer, betrifft, so geht daraus im allgemeinen das augenscheinliche Bestreben hervor, ihre Aufgabe nach bestem Vermögen zu lösen. Dies geht schon äusserlich aus der Form der Abfassung deutlich hervor, die mit einigen wenigen Ausnahmen durchweg eine, wenn auch nicht immer schöne, aber doch deutliche und leserliche Handschrift zeigt, obschon freilich die Zahl der Verstösse gegen die Gesetze der Rechtschreibung und der Sprachlehre gross ist. Doch versichern solche Gewährsmänner, die, wie z. B. Birmann, Gelegenheit gehabt haben, einen vergleichenden Blick in die vollständige Sammlung der Berichte zu werfen, dass die Antworten der Basler Lehrerschaft den Ver-

¹⁾ „Einführung des Erziehungs - Rathes und der Schul - Inspektoren des Kantons Basel, 1799.“ 32 Druckseiten in-8°. Siehe auch Kündig, Erinnerungen an J. Fr. Miville, S. 145 ff.

gleich mit denen aus andern Teilen des Vaterlandes, z. B. aus Zürich, in jeder Hinsicht wohl aushalten können.

Die zur Zeit der Helvetik in den Landschulen angebahnten Verbesserungen bestanden aber mehr aus Projekten als aus wirklichen Umgestaltungen. Spörlin that als Schulinspektor so viel, wie ein Einzelner nur immer leisten konnte. Er musste sich freilich auf fleissige Schulbesuche, Aufmunterung schwacher Leistungen, Abschaffung von schreienden Missbräuchen u. drgl. beschränken. Ein besonders grosses Verdienst hat er sich durch die Einrichtung der Sommer- und durch die bessere Organisation der Repetierschulen in dem seiner Aufsicht unterstellten Distrikte Waldenburg, sowie durch die Abhaltung von Lehrerkonferenzen erworben. Dadurch wurde unter den Lehrern nicht nur das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit geweckt, sondern auch Einiges zur Einführung einer bessern Lehrweise gethan. Spörlin ist wohl auch der Verfasser einer nur im Manuscrite erhaltenen „Anleitung an die Schullehrer zur nützlichen und zweckmässigen Führung ihres Amtes“, einer Arbeit, die in 12 kurzen, leicht fasslichen Abschnitten das Wesentlichste über eine zweckmässige Schulführung enthält.¹⁾ Er beschäftigte sich noch mit einer Reihe von Verbesserungsplänen, deren Ausführung jedoch teils wegen der Ungunst der Zeit, teils wegen seiner Versetzung an die Pfarrei Sissach und der damit verbundenen Niederlegung des Schulinspektorates unterblieb.

Mehr theoretisch als praktisch sind die Vorschläge, die Pfarrer J. J. Fäsch in dem von ihm im Auftrage der Schulkommission verfassten Gutachten vom 3. Juni 1798 niedergelegt hat.²⁾

¹⁾ Vaterländ. Bibl. Q. 90. 2. № 2.

²⁾ Akten des Erziehungs-Collegii, AA. 25. № 1.

Nach einer düster gehaltenen Schilderung der Unzweckmässigkeit und Unzulänglichkeit dessen, was bisher für die Landschulen gethan worden sei, stellt der Verfasser folgende Forderungen auf: Der Unterricht müsse hauptsächlich auf die Bedürfnisse des Landvolkes, besonders auf die Landwirtschaft und die Seidenbandweberei, Rücksicht nehmen, ausserdem aber über die heiligsten Menschenrechte und die Staatsverfassung belehren. An die Stelle des bis dahin „im Geiste des Mittelalters“ erteilten Religionsunterrichtes habe „eine kraftvolle Sittenlehre“ zu treten. Der eigentliche Religionsunterricht müsse nicht mehr vom Lehrer, sondern vom Pfarrer erteilt werden. Unter den neu einzuführenden Lehrfächern wird „wegen der innigen Verbindung, in welcher wir dissmalen mit der französischen Republik stehen“, namentlich die französische Sprache empfohlen. Zu den Lieblingsgedanken Fäschs gehört die hohe Meinung von der Stellung der Schule und die Überschätzung der Lehrer. „Ein Schulmeister“, erklärt er, „ist in mancher Hinsicht eines der nutzlichsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, nutzlicher gewiss als ein Prediger.“ Fäsch sucht folgerichtig die Schule von der Kirche möglichst frei zu machen und den Einfluss der Geistlichen wo nicht ganz zu beseitigen, so doch bedeutend zu beschränken. Da er aber in seinem Ideal von einer Landschule zu einem wöchentlichen Pensum von nicht weniger als 56 Stunden für den Lehrer gelangt, so kann er die Mithilfe des Geistlichen doch nicht ganz entbehren. Er weist ihm die Stelle eines Unter- oder Nebenlehrers an, der dem eigentlichen Lehrer etwa 12 Stunden abzunehmen hätte. Weil es ihm ferner ganz besonders daran gelegen ist, dass das Volk aufgeklärt und mit den Realien und der Verfassungskunde recht bekannt gemacht werde, so möchte er hiefür eigene Kurse, auch für

Erwachsene, einrichten. „Am Sonntag nach der Kinderlehre“, meint er, „solle der Schulmeister in der Kirche zuerst eine Stunde lang eine Vorlesung über Naturgeschichte mit Berücksichtigung dessen halten, was er in Journals Neues und Bemerkenswertes gefunden hat, sodann in der andern Stunde über Schweizergeschichte lesen und im Anschlusse daran das Wichtigste aus den Verhandlungen des Grossen Rates besprechen!“

Praktischer klingen Fäschs weitere Vorschläge. Was er z. B. über die erklärende Vorbereitung des Auswendigzulernenden, über die Notwendigkeit der Entwicklung des Denkvermögens, über die einem Lehrer nötigen Eigenschaften, über seine Ausbildung zum Schulamte, über die Sorgfalt bei der Auswahl der Disciplinarmittel bemerkt, das alles ist ganz zweckmässig und wird jederzeit seine Geltung behalten.

Im Zusammenhange mit Fäschs Gutachten stehen die Vorschläge einer im Jahre 1800 zur Untersuchung der Landschulen niedergesetzten Dreierkommission (Rektor Miville, Dr. Bernoulli, Pfarrer Fäsch).¹⁾ In ihrem Gutachten taucht zuerst der Gedanke auf, für ältere, fähige Schüler Distrikts- oder Bezirksschulen einzurichten und wenigstens in einer derselben Unterricht im Französischen zu erteilen.

Leider waren aber die Zeiten der Helvetik der Verwirklichung solcher Vorschläge keineswegs günstig. Auf dem Landvolke lasteten die Kriegsjahre mit ihren beständigen Truppendurchmärschen, Einquartierungen und Requisitionen aller Art schwer. Die mit so grossem Jubel begrüsste Freiheit hatte eine Menge drückender Sorgen im Gefolge. Unter denen, die die Ungunst der

¹⁾ 6. Janr. 1801. Staatsarchiv. Erziehungsakten. Landschulen insgemein, 1749—1819. EE.

Zeit am schwersten zu empfinden bekamen, standen die Lehrer obenan. Schulgeld, Schulholz, Zehnten und Bodenzinse giengen nicht mehr ein. Sogar die Regierung sah sich mehrmals ausser Stande, die Auszahlung der verfallenen Schullöhne zu leisten. „Bald blieb“, schreibt Spörlin, „dem Lehrer nichts mehr übrig als die Last seines Amtes“. ¹⁾ Dazu kamen die unrichtigen Vorstellungen, die das Landvolk mit den Schlagwörtern Freiheit und Gleichheit verband. „Der Landmann“, schreibt am 23. Mai 1798 der Präsident der Verwaltungskammer, Heinrich Wieland, an den Minister Stapfer, „achtet sich vom sogenannten Schulzwange erlöst und hältet sich auch von der Entrichtung des Schullohnnes befreit. Die Gleichheit suchet er in der Entfernung derjenigen Lehrer, die Stadtbürger sind, und fordert überall ausschliesslich Anstellung von Gemeindegenossen.“ ²⁾ Auch Spörlin weiss von der eingerissenen Begriffsverwirrung zu berichten. Er schreibt: „Die beim Anfang der Revolution von schlechtdenkenden Leuten vorsätzlich missverstandene Freiheit und Gleichheit hat eine merkliche Verschlimmerung der Jugend hervorgerufen, den schädlichsten Gift in unsere Kinderherzen geleget, den frechsten Muthwillen und die sträflichste Ungebundenheit gezeuget.“ Er beklagt die so häufig entstandenen neuen Wirts- und Weinhäuser, die in vielen derselben herrschende Zügellosigkeit und das von ihnen ausgehende böse Beispiel. Als unausbleibliche Folgen davon sieht er nicht nur den ökonomischen, sondern auch den moralischen Ruin des Landes voraus, dem selbst die besten und herrlichsten Lehr- und Schulanstalten ohne das energische Dazwischentreten der Regierung vergebens

¹⁾ Journal, S. 63.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Bd. 1426, № 8.

entgegen zu arbeiten imstande sein würden. Und doch teilt uns derselbe Gewährsmann mit, dass es im Kanton Basel mit der Ausführung der Forderungen für den Volksschulunterricht, namentlich mit der Abhaltung der Sommerschule, deren Besuch sich in seinem Distrikte Waldenburg von 364 auf 706 Teilnehmer gehoben habe, ungleich besser bestellt gewesen sei, als in den benachbarten Gebieten der Kantone Solothurn und Bern, wo man kaum einen Anfang mit der Sommerschule gemacht habe.¹⁾

Von höchst unheilvoller Wirkung war endlich das Zerwürfnis, das infolge der politischen Umgestaltung durch die Aufhebung der Bodenzinse zwischen den Gemeinden und den Geistlichen entstand. Gerade die für die Förderung des Schulwesens und für die Einführung sonstiger Verbesserungen am meisten thätigen Landprediger büsst in dieser Zeit allen Einfluss auf ihre Gemeinden ein und mussten mit äusserster Vorsicht auftreten, um das ohne ihr Verschulden entstandene Misstrauen zu beschwichtigen und die Erbitterung nicht zur hellen Flamme anzufachen.²⁾

H. Die Schulordnung des Jahres 1808 und ihre Folgen.

Kaum war nach dem Zusammenbruche des helvetischen Einheitsstaates eine etwas ruhigere Periode eingetreten und hatte das „Deputaten - Collegium“ die Leitung des Schulwesens wieder in die Hand genommen, so wurde die Verbesserung der Schulen, namentlich auch

¹⁾ Journal, S. 39. 57. 63. 68. 94.

²⁾ Siehe darüber Pfarrer Fäschs Bericht über das Schulwesen im Distrikt Gelterkinden vom Jahre 1801. Seite 3.

der Landschulen, wieder aufs lebhafteste besprochen. Schon im September 1803 verlangten die Deputaten eine schriftliche Berichterstattung darüber von den Landpfarrern.¹⁾ Darauf liess sich das Deputatenkollegium durch den Rat die Ausarbeitung eines neuen Landschulgesetzes übertragen, freilich nicht ohne dem lebhaften Widersprüche des Kirchenrates zu begegnen, der das historische Recht zur Aufstellung einer Schulordnung in Verbindung mit den Deputaten für sich in Anspruch nahm. Auch stiess sich der Kirchenrat an der Forderung, dass Änderungsvorschläge des neuen Schulpensums durch die Landprediger direkt an die Deputaten zu richten seien. Die oberste geistliche Behörde fürchtete, auf diese Weise nach und nach allen Einfluss auf das Landschulwesen zu verlieren, „woraus für die Religion ein grosser Nachtheil erwachsen würde, wenn einmal mit der Zeit Deputaten und Pfarrer sein sollten, welchen an der reinen Lehre des Evangelii nichts gelegen wäre.“²⁾ Ohne Zweifel gieng der Präsident des Deputatenkollegiums, P. Ochs, nach dem Vorgange von Pfarrer Fäsch darauf aus, der Schule eine von der Kirche etwas unabhängige Stellung anzuweisen; die Befürchtungen des Kirchenrates erwiesen sich aber, wie wir sehen werden, als grundlos.

Nach längern, nicht ohne Empfindlichkeit geführten Verhandlungen kam die „Schul-Ordnung für die Land-Distrikte des Kantons Basel“ vom 30. Januar 1808 zustande,³⁾ die den Präsidenten des Deputatenkollegiums selber zum Verfasser hatte.

¹⁾ K./A. R. 5. № 19 und Archiv des Antistitiums.

²⁾ Acta Eccles. VI. 504. 508. ff. u. a. Aktenstücke im Archive des Antistitiums in besonderm Umschlage.

³⁾ Druckschrift in 8°, 24 Seiten.

Obgleich das neue Gesetz mit der Schulordnung des Jahres 1759 in vielen Stücken wörtlich übereinstimmt, bezeichnet es doch schon darum einen bedeutenden Fortschritt, dass es das erste selbständige, von der Kirchenordnung völlig unabhängige Landschulgesetz ist. Als Zweck der Schule wird neben der Ausbreitung der Ehre Gottes die Beförderung des wahren Wohlstandes des Volkes genannt. Die Unterweisung der Jugend soll nicht nur eine „christliche“, sondern auch eine „vernünftige“, die Verstandeshätigkeit entwickelnde, sein und ausser der „Gottesfurcht“ noch „andere nützliche Dinge“ ins Auge fassen. Zum ersten Male wird die Fürsorge des Staates auf sämtliche Schulen ohne Unterschied ausgedehnt. Ausserdem enthält es eine Reihe von wichtigen Verbesserungen.

Die hauptsächlichste derselben ist die Einteilung der 57 Schulen in drei Klassen. Die Lehrer an den 12 Schulen erster Klasse mit je 80 bis 150 Schülern erhielten einen jährlichen Staatsbeitrag von je 100, die der 22 Schulen zweiter Klasse mit je 50 bis 80 Schülern einen solchen von je 80, die Lehrer der übrigen 23 Schulen mit weniger als 50 Schülern einen solchen von je 60 Franken. Ausserdem hatte jede Gemeinde dem Lehrer ein gewisses Quantum Holz zu liefern. Als Schulgeld wurde überall gleichmässig der Betrag von wöchentlich 6 Rappen festgesetzt und verordnet, dass es nirgends mehr durch die Lehrer selbst, sondern aller Orten durch die Gemeindeschaffner einzuziehen sei. Es sollte ferner fürs ganze Jahr ohne Abzug entrichtet werden, Fälle längerer Erkrankung oder andere wichtige Ursachen ausgenommen. Für arme Kinder bezahlte der Staat zwei Dritteile, das andere Drittel die Gemeinde. Regelmässiger Schulbesuch allein gab Anspruch auf diese Unterstützung.

Die Erlaubnis zur Entlassung aus der Schule wurde erschwert. Sie soll wie früher auf Grund einer Prüfung erteilt werden, aber nicht bloss vom gut Lesen-, sondern auch vom fertig und richtig Schreibenkönnen abhängig sein. Eine Neuerung ist ferner die Einführung eines Examens am Schlusse der Winterschule. Auch die Anforderungen an das Wissen und Können des Lehrers werden erhöht. Er muss nicht mehr bloss lesen, schreiben, singen und ein wenig rechnen können, sondern soll „einige Kenntniss von der Geometrie“ besitzen. Im Übrigen wird die Wahl der Lehrer nicht mehr von dem Besitze des Stadtbürgerrechtes oder eines akademischen Grades, sondern bloss von der Befähigung abhängig gemacht, über die eine „gründliche“ Prüfung entscheiden soll. Zur Anstellung eines Lehrers hat indessen die Gemeinde noch immer nicht mitzusprechen. Das ist Sache des Pfarrers, der den Vorschlag macht, und der Deputaten, die die Wahl treffen.

Der Schulunterricht erhielt durch die Forderung einer täglich fünfstündigen Unterrichtszeit mit zusammen 26 Stunden wöchentlich und durch die Ausdehnung der Sommerschule auf jeden Wochentag eine angemessene Erweiterung. Eine Unterbrechung des regelmässigen Ganges der Schule war nur während der sogenannten „Werke“ (Heuet, Ernte, Weinlese) je zwei Wochen lang gestattet. Unter den Schulbüchern wird ein einzuführendes Lesebuch genannt. Auffallend ist die sehr untergeordnete Stelle, die noch immer dem Rechnen eingeräumt wird, dessen Anfänge nur ein einziges Mal in der Woche und nur mit ältern Schülern geübt werden sollen.

Eines aber blieb unverändert, die Unterordnung der Schule unter die Kirche und der massgebende Einfluss der Geistlichkeit in allen Schulangelegenheiten. Das Amt der Schulinspektoren wurde nicht wieder eingeführt. Die

Gemeindepfarrer waren, wie von Alters her, die alleinigen Visitatoren ihrer Schulen. Sie allein prüften, sie statteten Bericht ab; sie schlugen den Lehrer zur Wahl vor und führten ihn in sein Amt ein; sie beaufsichtigten und beurteilten seinen Unterricht, kontrollierten seine Amtsführung und seinen Lebenswandel; sie mahnten und verzeigten saumselige Eltern wegen der Schulversäumnisse ihrer Kinder. Zwar stand den Lehrern laut Gesetz die Befugnis zu, Abänderungsvorschläge für die Einrichtung des Schulpensums ans Deputatenkollegium zu richten; ohne die zustimmende Empfehlung des Pfarrers hatten solche Wünsche aber von vorn herein keine Aussicht auf Erfolg, abgesehen davon, dass für eine Änderung im Religionsunterrichte die Genehmigung des Kirchenrates erforderlich war. Das Verhältnis von Pfarrer und Lehrer findet seinen charakteristischen Ausdruck in der gesetzlichen Vorschrift: „Der Schulmeister soll, wenn es der Herr Pfarrer nöthig findet, den Vorkinderlehren“ (also nicht nur der Sonntags-, sondern auch der Wochenkinderlehre) „beywohnen, um Stille und Aufmerksamkeit darin erhalten zu helfen.“ ¹⁾

Die Einführung der neuen Schulordnung gieng an einigen Orten nicht ohne Feierlichkeit vor sich. Zu Liestal wurden unter sehr grosser Beteiligung des Publikums am ersten Sonntage im Mai die beiden neubesetzten Lehrer „in der Kirche introduciert“, wobei einige von den Kindern Reden hielten; der Pfarrer M. von Brunn las die Schulordnung ab und hielt Lehrern, Eltern und Kindern ihre Pflichten vor. ²⁾ Zu Sissach gestaltete

¹⁾ Dass übrigens, wie Kettiger Seite 150 behauptet, die Lehrer im Gesetze von 1808 noch durchwegs „Schulmeister“ tituliert worden seien, ist nicht richtig. Beide Titulaturen, Schulmeister und Schullehrer, finden sich nebeneinander.

²⁾ Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 226.

sich die Schulprüfung am 4. und 5. Mai zu einem besonders festlichen Akte. Am 8. Mai hielt Pfarrer S. Spörlin eine besondere Schulpredigt. Die bei diesem Anlasse gehaltenen Reden wurden auf Anordnung des Deputatenkollegiums dem Druck übergeben und dem Verfasser der Dank der Behörde bezeugt.¹⁾

Es ist im Gesetze unter anderm von einem einzuführenden Lesebuche die Rede. Ein derartiges Lehrmittel erschien in demselben Jahre 1808 unter dem Titel: „Kleines Handbuch für die Landschulen des Cantons Basel“ und hatte keinen geringern als Peter Ochs zum Verfasser. Ein Lesebuch nach heutigem Begriffe, d. h. eine Sammlung von Musterstücken in poetischer und prosaischer Form zum Gebrauche der Jugend und entnommen den besten Werken der Litteratur, ist es nicht, sondern der Verfasser will den Lehrern „einen Überblick des menschlichen Wissens und Könnens“ in die Hand geben, um Aufsatzübungen daran anzuknüpfen. Aber trotz der logischen Anordnung des Stoffes und bei allem guten Willen des Verfassers ist das Buch nichts weniger als ein Schulbuch. Es ist hiezu nicht einfach und fasslich genug. Zur Trockenheit der Behandlung kommt die zusammengepresste Form der Darstellung, die von Schwerfälligkeiten, stilistischen Härten und sprachlichen Unrichtigkeiten nicht frei ist. Die Lehrer, für die das Buch zunächst bestimmt war, vermochten nicht, durch die spröde, rauhe Schale zum Kern hindurchzudringen und wussten nichts damit anzufangen. Wenn das Buch gegen die Absicht des Verfassers längere Zeit dennoch als Schullesebuch benutzt worden

¹⁾ „Kurze Reden beym Anfang und Beschluss der Prüfungen der Schule zu Sissach.“ Druckschrift, 31 Seiten kl. Octav. Vaterländ. Biblioth. Q. 90. 2 № 4.

ist, so ist dies eben ein Beweis für das geringe Verständnis, das es unter der Lehrerschaft gefunden hat. Ochs hat sich übrigens mehr noch als durch sein Schulgesetz und durch sein Schulbuch um das Landschulwesen durch seine Schulbesuche und durch die den Lehrern und Schülern dabei ausgesprochene Aufmunterung grosse Verdienste erworben, und das Landvolk hat ihm deshalb ein dankbares Andenken bewahrt.¹⁾

Um sich von der Ausführung des neuen Schulgesetzes zu überzeugen, fand eine eingehende Schulvisitation im ganzen Kantone statt, nicht nach dem Muster der früheren, sondern in etwas veränderter Weise. Denn man wollte die Erfahrung gemacht haben, dass die ehemaligen Visitationen nicht immer die Gewähr der Zuverlässigkeit geboten hätten. Deshalb wollten jetzt die Deputaten selber die Schulbesuche vornehmen. Während der Sommermonate 1808 überzeugten sich die Deputaten Ochs, Rosenburger und Schorendorf durch eigene Anschauung von dem Wert oder Unwert jeder einzelnen Landschule. Ihren Bericht legten sie am 1. November desselben Jahres dem Rate vor.²⁾

Im allgemeinen lässt sich daraus eine erfreuliche Wendung zum Bessern nicht verkennen. Wohl gab es noch einige wenige ältere Schulmeister, die nach ihrer eigenen Aussage „nie versucht hatten, ihre Lehrart zu verbessern“, und die die Unwissenheit ihrer Schüler damit entschuldigten, „es sei in ihrem Dorfe nie der Brauch gewesen, mehr zu können.“ Neben solchen war aber bereits schon eine nicht unansehnliche Zahl von jüngern Männern vorhanden, die es sich angelegen sein

¹⁾ Siehe: Gesammelte Schriften von M. Birmann. Peter Ochs, Bd. II, Seite 388.

²⁾ Staatsarchiv, Erziehungsakten EE.

liessen, ihren Unterricht nach den Anforderungen der Zeit einzurichten. Die Deputaten liessen es diesen Lehrern gegenüber so wenig an Aufmunterung fehlen, als sie den untüchtigen ihr Missfallen zu erkennen gaben. Die besten Leistungen wurden durch Zuwendung von Gehaltsaufbesserungen oder von einmaligen Gratifikationen ausgezeichnet; die untüchtigsten Lehrer traf das Los der Entlassung, teils mit, teils ohne Ruhegehalt. Dasselbe Schicksal wurde einer Anzahl anderer in Aussicht gestellt.¹⁾

Die gänzliche Entfernung untauglicher und anstössiger Elemente gereichte der Schule zu grösserm Nutzen, als das indolente Gehenlassen, das in früheren Zeiten Übung gewesen war. Als Ersatz für die Entlassenen fehlte es zum Glücke nicht. Dafür sorgte eine besondere Bildungsanstalt für Schullehrer.

Der Gedanke, durch ein eigenes Seminar für die Heranbildung tüchtigerer Lehrkräfte zu sorgen, war in Basel nicht neu. Schon am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts hatten Antistes Werenfels (1692) und Prof. Johannes Bernoulli (1718) die Sache angeregt und dabei u. a. auch an die Vorbereitung der Lehrer an den Deputatenschulen gedacht.²⁾ Isaak Iselin befürwortete in seinem Entwurfe zur Reorganisation des Schulwesens von 1761 die Anlage einer „Pflanzschule tüchtiger und geübter Lehrer.“³⁾ Ums Jahr 1772 war die Sache im Hinblick auf die Landschullehrer über-

¹⁾ Der Ruhegehalt des damals pensionierten Unterlehrers zu Liestal betrug laut Pfarrbuch 230 Franken, nebst dem Rechte, lebenslänglich das der Gemeinde gehörige Sigristenhaus zu bewohnen. Brodbeck, S. 225.

²⁾ Th. Burckhardt, Geschichte des Gymnasiums, S. 106. 114. 122.

³⁾ Th. Burckhardt, ibid. S. 143.

haupt im Kirchenrate wieder zur Sprache gekommen, aber fallen gelassen worden, „weil die Ausführung für einen so kleinen Stand als der hiesige allzuschwer und kostspielig sei.“¹⁾ Im Jahre 1778 empfahl Pfarrer J. J. Huber der Gemeinnützigen Gesellschaft „die Einrichtung eines Seminarii zur Pflanzung guter Schulmeister“ aufs angelegentlichste.²⁾ Die Gesellschaft hielt sich jedoch aus den schon früher angeführten Gründen nicht für kompetent, ein solches Werk ins Leben zu rufen. Als im Jahre 1793 in einem Landkapitel der Antrag gestellt wurde, die Landschulen „auf Normal-Fuss einzurichten und die Lehrer mit der Normal-Methode bekannt zu machen“, entgegnete man, „es möchten sich wegen der geringen Besoldung keine Subjecta finden, die sich einer solchen Präparation zu Ertheilung eines bessern Unterrichts unterziehen würden.“³⁾

Zur Zeit der Helvetik tauchten verschiedene Projekte für ein Lehrerseminar auf. Pfarrer Fäsch redete von der Errichtung eines solchen zu Liestal oder zu Bubendorf; andere befürworteten Schulbesuche von Landschullehrern in einer guten Stadtschule; man sprach auch von der Benützung einer fremden Anstalt, z. B. zu Karlsruhe; schliesslich blieb man aber bei dem wohlfeilsten Auskunftsmittel stehen, bei der Unterweisung von Lehrern und Lehramtskandidaten durch Landgeistliche. Zugleich mit dem neuen Schulgesetze trat die erste derartige Anstalt zu Sissach ins Leben. Dieses Dorf besass an Pfarrer Sebastian Spörlin einen tüchtigen Pädagogen, dessen Wirksamkeit als Schulinspektor noch in bestem Andenken stand. Zu Sissach war ferner als

¹⁾ Acta Eccles. VI. 147.

²⁾ Hubers Gutachten vom 29. Juni 1778.

³⁾ K./A. A. 8. S. 172.

Lehrer Erhard Schneider thätig, der im Jahre 1801 durch die Gemeinnützige Gesellschaft nach Burgdorf entsendet worden war und sich dort in kurzer Zeit Pestalozzis Methode mit solchem Geschick angeeignet hatte, dass er unter allen damaligen Lehrern im Kanton als der beste galt. Sissach war darum die geeignetste Stätte, um den Lehrerbildungskurs ins Leben treten zu lassen. Am 18. April 1808 wurde er mit drei Zöglingen feierlich eröffnet. Die Anzahl der jeweilen aufgenommenen Seminaristen betrug vier. Für ihren Unterhalt sorgte der Staat. Je nach den Vorkenntnissen und Fähigkeiten dauerte der Kurs 3 bis 6 Monate. Nach etwas mehr als einem Jahre giengen bereits 26 Lehrer aus der Anstalt hervor, und es wurde dadurch eine Saat ausgestreut, die für die Fortentwicklung der Landschulen ein grosser Segen geworden ist.

Leider starb die Seele des Werkes, Pfarrer Spörlin, schon im Jahre 1812, und Lehrer Schneider wurde nach Muttenz versetzt. So geriet die Sache ins Stocken, bis im Jahre 1820 ein zweiter Kurs unter völlig veränderten Verhältnissen in der Stadt Basel ins Leben trat. An der Spitze der Sache standen Deputat Huber, Rektor Hanhart und Pfarrer Fäsch. Auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne staatliche Unterstützung, veranstalteten diese Männer eine Kollekte, deren Ertrag mit einer kräftigen Unterstützung der Gemeinnützigen Gesellschaft hinreichte, um während der Sommermonate 1820 und 1821 zusammen 19 Lehrer vom Lande in der Stadt zu verkosten und ihnen in allen Unterrichtsfächern die nötige Anleitung zu erteilen. Die Kosten beliefen sich auf nicht ganz 2600 Franken. Über das sogenannte „Landschulmeister-Institut“ macht Pfarrer Fäsch in einem an Antistes Falkeisen gerichteten Briefe vom 5. Juli 1820 folgende Angaben: „Das Institut ist durch Subscription

gestiftet und vom Erziehungsrate und dem Deputaten-Kollegium genehmigt. Seit dem 19. Juni 1820 ist es in vollem Gange. Die Schullehrer von Waldenburg, Gelterkinden, Sissach, Nusshof, Benken, Bottmingen, des Schulmeisters von Muttenz Sohn und 2 Katholische aus dem Bezirk Birseck sind aufgenommen. Hiesige [aus der Stadt] haben sich keine gemeldet. Die Schullehrer werden von Herrn Scholer im untern Collegio mit Kost und Wohnung gegen 6 Franken wöchentlich par tête versorgt. Die Vikarien in den Dörfern werden von hier aus bezahlt.¹⁾ Alle Lehrbücher erhalten sie gratis. Die Kosten sind bereits mehr als hinlänglich gedeckt.²⁾ Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug 28. Ausserdem erhielten die Zöglinge Gelegenheit, in 14 Stunden „den Lehrstunden des vordern Stockes“, d. h. der Münster-Gemeindeschule, „und der ersten Klasse des hintern Stockes der Schule auf Burg“, d. h. des Gymnasiums, beizuwohnen. Die Lehrer waren: Rektor Hanhart (7 St.), Rektor Otto (6 St.), Pfr. Fäsch (6 St.), Oberlehrer Schneider an der Münsterschule (4 St.), Schreibmeister Matzinger (2 St.), Musiklehrer Metzger, später Laur, (3 St.). Die Aufsicht war drei Mitgliedern des Erziehungsrates übertragen. Über den ganzen Kurs ist eine kleine Broschüre, betitelt „Die Schullehrer Bildungsanstalt in Basel in den Jahren 1820 und 1821“, veröffentlicht worden,²⁾ worin die guten Erfolge der Einrichtung sehr gerühmt werden. Dem gegenüber wird von anderer Seite der Erfolg bestritten; die Teilnehmer hätten aus Leuten von mittelmässiger Begabung

¹⁾ Dass einige Landpfarrer während der Zeit, wo ihre Lehrer am Kurse zu Basel beteiligt waren, den Schuldienst selber versahen, verdient hier mit Anerkennung erwähnt zu werden.

²⁾ Vaterländ. Biblioth. W. III. 248. Staatsarchiv, R. 5. № 25.

bestanden und einer der Normallehrer (der Thurgauer Schneider, ein Günstling Hanharts) sei selber nicht gebildet genug für seine Aufgabe gewesen und habe einem toten Mechanismus gehuldigt.¹⁾ Auffallend ist auch, dass im gedruckten Berichte des von Spörlin im Jahre 1808 geleiteten Kurses mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird.

Das zweite Jahrzehnt des Jahrhunderts war für die Landschulen eine Zeit ruhiger Entwicklung. Das wichtigste Ereignis brachte der Zuwachs, den der bisher ausschliesslich reformierte Kanton Basel durch die Erwerbung des katholischen Bezirks Birseck mit etwas über 5100 Einwohnern und mit 8 Schulen erhielt. Dieser Kantonsteil behielt auch im Schulwesen eine besondere Stellung. Am 15. April 1820 wurde für ihn eine eigene Schulordnung aufgestellt, die mit derjenigen des Jahres 1808 wörtlich übereinstimmt und nur solche Änderungen enthält, die wegen der konfessionellen Verschiedenheit notwendig waren. Zugleich erhielten die Lehrer durch Erhöhung ihrer Besoldung bis auf wenigstens 200 Franken eine wesentliche Verbesserung ihres bis dahin sehr kümmерlichen Einkommens. Sie werden sich die daran geknüpfte Bedingung, dass sie das Aufspielen bei Hochzeiten oder Tanzbelustigungen und das Singen vor den Häusern ums Neujahr und am Dreikönigsabend fortan zu unterlassen hätten, gerne haben gefallen lassen.²⁾

Für die Schulen des neuen Kantonsteiles erschienen im Jahre 1822 zwei „neueingerichtete Schulbücher, gedruckt zu Arlesheim“, eine „Fibel“ und ein „Buchstabir- und Lesebüchlein.“ Beide mögen vielleicht für die

¹⁾ Staatsarchiv. Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. № 5.

²⁾ Die Schullehrer-Competenzen im Bezirk Birseck vom Jahre 1816 sind zusammengestellt in Band Q. 90. 2. № 6 auf der Vaterländ. Bibl. Mscpt.

Schulen, zu deren Gebrauch sie bestimmt waren, einen gewissen Fortschritt bezeichnet haben; auf das Prädikat eines guten, gelungenen Lehrmittels kann ihr Inhalt weder formell noch materiell irgendwelchen Anspruch erheben.

J. Die Realschule zu Liestal.

Kaum waren nach den unruhevollen Zeiten des zu Ende gehenden ersten französischen Kaiserreiches und nach dem Notjahr von 1816 wieder bessere Tage ins Land gekommen, so beschäftigte die Verbesserung des Schulwesens aufs neue die Behörden unsres Kantons. Nicht nur einem einzelnen Teile des Schulorganismus, sondern den gesamten Lehranstalten sollte die Wohlthat einer völligen Umgestaltung im Sinne der neuesten pädagogischen Anforderungen zu teil werden. Mit Ernst erfassten die Behörden die Aufgabe zur Erreichung der höchsten idealen Ziele. Namhafte Opfer wurden von der Bürgerschaft ohne Zögern für Erziehungszwecke bewilligt und wissenschaftliche Berühmtheiten nebst erfahrenen Schulmännern aus der Nähe und aus der Ferne an die neuerrichteten Unterrichtsanstalten berufen. Damals, in jenen ersten Jahren nach der politischen Restauration, ist der Grund zur Blüte unseres Schulwesens gelegt worden, die Basel einen Ehrenplatz auf diesem Gebiete verschafft hat.

Auch die Landschulen nahmen an dem Aufschwunge teil. Eine erste Folge desselben war die Errichtung einer über den Elementarunterricht hinausgehenden höhern Schule zu Liestal.

Bis zum Jahre 1819 hatte diese Stadt nur eine einzige, gemischte, einklassige Elementarschule besessen; in derselben Stube erteilten zwei Lehrer neben einander,

so gut es gehen mochte, gleichzeitig den Unterricht. Im Jahre 1819 fand zum ersten Male seit ihrem Bestehen eine Trennung statt, indem eine besondere Mädchenschule eingerichtet wurde.

Bei dieser Verbesserung blieb es nicht. Der Wunsch nach einem über das Mass einer einfachen Elementarschule hinausgehenden Unterrichte hatte sich schon längst bemerkbar gemacht. Nun war der Zeitpunkt für die Verwirklichung dieses Lieblingsgedankens gekommen. Die Bürgerschaft von Liestal und der Staat vereinigten sich; jene erstellte das Lokal und richtete eine Lehrerwohnung ein; dieser leistete an die Besoldung des Lehrers einen namhaften Beitrag. Durch das Gesetz vom 8. Februar 1820 wurden alle diese Verhältnisse geordnet. Am 15. Mai desselben Jahres wurde die erste höhere Schule auf der Landschaft, die Realschule zu Liestal, mit 40 Schülern nicht nur unter lebhaftester Beteiligung der Einwohnerschaft, sondern sogar mit militärischem Pompe feierlich eröffnet. Die Unterrichtsfächer waren: deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Natur- und Völkerkunde, Geschichte und Religion. Als Lehrer wurde ein Zürcher, Heinrich Richard von Richtersweil, gewählt, der seine Ausbildung zu Yverdon bei Pestalozzi empfangen und sich nachher als Vorsteher einer Schule zu Herisau den Ruf eines tüchtigen Pädagogen erworben hatte. Er erhielt die nach damaligen Begriffen grosse Besoldung von 1200 Franken nebst freier Wohnung, Holz und Pflanzland.

K. Die Schulordnung von 1826.

Nicht lange nachher erfuhren die übrigen Landschulen (mit Ausnahme derjenigen im Bezirk Birseck) eine gänzliche Umgestaltung. Obgleich das aus dem

Jahre 1808 stammende Schulgesetz noch von verhältnismässig kurzer Dauer war, stand man doch nicht an, es durch ein besseres im Sinne der neuern pädagogischen Grundsätze zu ersetzen.

Bevor wir zur Behandlung der letzten gesetzgeberischen Thätigkeit zum Besten der Landschulen unter der Regierung des ungetrennten Kantons übergehen, muss der, die staatliche Leistung für das Erziehungswesen unterstützenden Fürsorge der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen für denselben Zweck mit einigen Worten gedacht werden.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hatte sich, wie bereits bemerkt worden ist, von jeher gerne mit den Landschulen beschäftigt; ausser der Verbreitung belehrender Schriften munterte sie Lehrer mit guten Leistungen durch Preise auf; unter die fleissigsten Schüler verteilte sie Prämien; sie sorgte für die Verabfolgung fehlender Lehrmittel; den Schreibunterricht unterstützte sie durch die Verbreitung von Vorlagen; „zum Behuf des Unterrichts nach Pestalozzischer Manier“ verabfolgte sie Schiefertafeln.¹⁾ Im Jahre 1816 endlich, am feierlichen Gedächtnisfeste ihres Stifters, genehmigte sie den Plan zu einem sogenannten Schullehrer Konkurse. Die Absicht dieser Einrichtung gieng dahin, die Elementarlehrer zu Stadt und Land zu veranlassen, die am besten geratenen Schülerarbeiten, bestehend in kalligraphisch ausgeführten Probeblättern mit teils sprachlichen, teils arithmetischen Aufgaben einer Kommission vorzulegen, die dann die besten Leistungen zur Aufmunterung mit einem ansehnlichen Geldgeschenke an die Lehrer bedachte. Die Gesellschaft gab sich der Hoffnung hin, durch ein solches „kräftiges Anregungsmittel“, wie sich

¹⁾ 1809, Bericht, S. 19.

ein Berichterstatter ausdrückt,¹⁾ unter der Lehrerschaft einen wohlthätigen Wetteifer zu wecken und jeden Einzelnen zur Entfaltung seiner ganzen Kraft bei der Erteilung des Unterrichtes zu veranlassen.

Es fehlte der neuen Einrichtung nicht an lobender Anerkennung. „Jeder unbefangene Kenner und Beobachter unserer Landschulen“, lässt sich derselbe Bericht vernehmen,²⁾ „werde bei der Vergleichung ihres ehemaligen Zustandes mit dem jetzigen mit freudiger Rührung ihren sichtbaren Fortgang zum Bessern bemerken.“ Aus diesem Grunde wiederholte die Gesellschaft den Wettbewerb von zwei zu zwei Jahren bis 1825. Indessen deuten doch die schützenden Vorschriften, wozu sie sich veranlasst fand, und deren öftere Wiederholung, sowie die an die Erlangung des Preises geknüpfte Einschränkung darauf hin, dass die Gefahr von Missbräuchen nicht ausgeschlossen war. Immerhin verdient das Bestreben der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Thätigkeit des Staates unterstützend zu Hilfe zu kommen, an dieser Stelle um so mehr einer anerkennenden Erwähnung, als mit Ausnahme von zwei vereinzelten Fällen die ausgesetzten Prämien nur Landschullehrern zu Gute gekommen sind.

Eine im Jahre 1819 vorgenommene Erhebung über den Zustand der Landschulen, besonders über die Schülerzahl, den Ertrag des Schullohnes und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer überhaupt, hatte als ein dringendes Bedürfnis die Revision der Lehrerbesoldungen ergeben. Kaum war daher die Reorganisation der städtischen Schulen zum Abschlusse gekommen, so erschienen die Gesetze vom 4. Februar 1822 und vom 5. August

¹⁾ Bericht vom Jahre 1819, S. 75.

²⁾ Ebendaselbst, S. 78.

1823. Jenes regelte die Pflicht der Gemeinden für die Beholzung der Schulen; dieses hatte die Verbesserung der Landschullehrerbesoldungen überhaupt zum Gegenstande. Der Beitrag des Staates an die einzelnen Schulen wurde bedeutend erhöht und betrug je nach der Schülerzahl 100 bis 225 Franken. Zugleich wurde jedem Lehrer ein Minimaleinkommen von 300 Franken zugesichert. Angehende Lehrer, die als Unterlehrer oder Monitoren in einer Schule verwendet wurden, erhielten jährlich ein Fixum von 100 Franken, weil sie noch eher als Lernende, denn als Lehrende betrachtet wurden. Dadurch wurden die Basler Landschullehrer im Durchschnitte weit besser bedacht, als in irgend einem andern Kanton. Beinahe alle kamen höher als auf das gesetzliche Minimum, nicht wenige auf das Doppelte und darüber hinaus. Überdies hatte jeder freie Wohnung, genug Holz und ungefähr zwei Jucharten Pflanzland zu geniessen. Zur Ausgleichung von Verschiedenheiten, die sich aus der schwankenden Schülerzahl ergeben konnten, war eine periodische Revision in Aussicht genommen. Zur Vergleichung mit diesen Besoldungsansätzen diene der Hinweis, dass im Kanton Aargau, der in Hinsicht auf die damaligen Lehrerbesoldungen als der am weitesten fortgeschrittene gerühmt wird,¹⁾ im Jahre 1822 einem an einer Gesamtschule von über 50 Schülern angestellten Lehrer eine Minimalbesoldung von bloss 160 Franken nebst freier Wohnung zugesichert war.

Mit dem Besoldungsgesetze des Jahres 1823 war aber die Fürsorge der staatlichen Behörden für die ökonomische Besserstellung der Lehrer keineswegs abgeschlossen. Das Schulgesetz von 1826 fügte die Garantie

¹⁾ Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule, 2, 45.

für den richtigen Empfang des ganzen Schullohnnes ohne Abzug von Schulversäumnissen und Ferien, die Regelung der Armenschullöhne und die endgültige Befreiung der Lehrer von allen Gemeindesteuern und sonstigen Leistungen hinzu. Überdies wurden, zwar nicht im Gesetze selbst, sondern durch besondern Beschluss, Gehaltserhöhungen für vorzüglich verdiente Lehrer in Aussicht genommen.¹⁾

Während die Besoldungsverhältnisse in dieser liberalen Weise geordnet wurden, arbeitete man eifrig an der Ausarbeitung eines neuen Landschulgesetzes. Um etwas recht Brauchbares und Gründliches zu schaffen, liess man es weder an Zeit noch an Mühe fehlen. Man zog den Rat nicht nur sämtlicher Landprediger, sondern auch erfahrener Schulmänner ein, darunter namentlich des berühmten Pädagogen Pater Gregor Girard in Freiburg. Die Prüfung und Sichtung des reichhaltigen Materials wurde drei bewährten, in Schulsachen erfahrenen Geistlichen, Pfarrer J. J. Bischoff in Muttenz, Dekan Daniel Burckhardt in Sissach und Dekan J. h. Linder in Ziefen übertragen; die Redaktion übernahm Pfarrer Bischoff, ein Mann, dem, wie wenigen andern, eine langjährige Erfahrung, eine gründliche allgemeine Bildung und eine völlige Beherrschung des Gebietes der neuern Pädagogik zu Gebote stand. Aus all diesen Beratungen gieng schliesslich ein Gesetz hervor, das sich nicht nur äusserlich betrachtet durch Umfang und Reichhaltigkeit, sondern mehr noch durch seinen gediegenen Inhalt vor allen früheren Arbeiten der Art vorteilhaft auszeichnet und auf das unser Kanton heute noch stolz sein darf.

¹⁾ Staatsarchiv R. 5. № 26.

Das Schulgesetz des Jahres 1826 besteht aus drei einander ergänzenden Teilen:

aus der „Schulordnung für die reformirten Landbezirke des Kantons Basel“, vom 4. Januar, 25 Druckseiten in-8°,

aus der „Instruktion für die Landschullehrer“, 75 Seiten in-8°, und

aus der „Instruktion für die Pfarrer und Schulinspektoren“, 24 Seiten in-8°, beide letztern vom 24. Februar.

Schon von Anfang an wurden freilich gegen das Gesetz einige Vorwürfe erhoben, namentlich im „Schweizerboten“, später auch von Kettiger, denen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Eine Haupteinwendung richtet sich gegen die im Gesetze dem Volke noch immer vorenthaltene Beteiligung in den die Einrichtung der Schulen betreffenden Angelegenheiten. Dem Volke wurden wohl eine Reihe von Pflichten namentlich in Bezug auf die ökonomische Gestaltung der Schule auferlegt, aber Rechte, z. B. bei Lehrerwahlen ein Wort mitzusprechen, waren ihm nicht eingeräumt. Noch immer ist in allen wichtigen Fragen den Geistlichen allein die Entscheidung oder wenigstens ein massgebender Einfluss gesichert. Bei solcher Ausschliesslichkeit konnte das Landvolk nicht das rechte Interesse an der Schule gewinnen. Etwas mehr Entgegenkommen in dieser Hinsicht wäre wünschenswert gewesen und hätte der Sache jedenfalls weniger geschadet als das ablehnende Verhalten, wozu man freilich seine Gründe haben möchte.

Ein zweiter Vorwurf betrifft das Abhängigkeitsverhältnis, worin noch immer die Schule von der Kirche und die Lehrer von den Geistlichen gehalten wurden. Im ersten Paragraphen der Instruktion für die Lehrer wird von der innigen Verbindung der Schule mit der

Kirche gesprochen und gesagt, dass der Lehrer gleich dem Geistlichen an der Erziehung der Jugend arbeite. Mit dieser Gleichstellung steht aber die an andern Orten geforderte Unterordnung des Lehrers unter den Geistlichen im Widerspruche. Ohne Genehmigung des Pfarrers darf der Lehrer in der Schule nichts „Neues“ vornehmen (§ 10. Instruktion); es wird ihm „die genaue Befolgung der Weisungen seines Pfarrers“ zur Pflicht gemacht (§ 42. Schulordnung). Als ein ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche Freiheit und als eine unerträgliche Bevormundung wurde vollends das Gebot betrachtet, dass dem Lehrer der Besuch der Wirtshäuser und das Karten- und Kegelspiel gänzlich untersagt sein solle (§ 7 der Instruktion).

Diesen beiden Hauptvorwürfen gegenüber enthält aber das Schulgesetz von 1826 eine Menge von ganz vortrefflichen Neuerungen und Verbesserungen.

Ein gewaltiger Fortschritt war die Ausdehnung der Schuldauer. Zum ersten Mal wird die Forderung aufgestellt, dass ein Kind mindestens sechs Jahre lang (vom 6. bis zum 12. Altersjahr) die Schule zu besuchen habe. Die frühere Übung, dass ein Kind aus der Schule entlassen werden könne, sobald es den Nachweis über den Besitz eines gewissen Masses von Kenntnissen leiste, die zu einer Reihe von Willkürlichkeiten und zu ungleichartiger Behandlung Anlass gegeben hatte, wurde aufgehoben und die Entlassung an eine für alle Schüler gleichmässig geltende Regel gebunden. Mit der Alltagschule stand eine bis zum Beginne des Konfirmationsunterrichtes dauernde, obligatorische Fortbildungs- oder Repetierschule in Verbindung, wodurch die Schuldauer faktisch auf acht Jahre erhöht wurde.

Ausser der Einrichtung eines genügenden Unterrichtes für die Schüler wurde für die gehörige Aus-

bildung der Lehrer Sorge getragen. Durch die Verordnung, dass alle angehenden Lehrer ihre wissenschaftliche Ausbildung in einer durch das Deputatenkollegium zu errichtenden besondern Bildungsanstalt erhalten sollen, erklärte der Staat die Vorbereitung der Lehrer für ihr Amt als seine Aufgabe. Zur Fortbildung der bereits im Amte stehenden Lehrer dienten die regelmässig abzu-haltenden Bezirks - Lehrerkonferenzen.

Vorzüglich gelungen und von bleibendem Werte ist die Anleitung oder Instruktion für die Lehrer. Es finden sich darin Winke und Ratschläge über die Einrichtung des Lehrplanes, die Erteilung des Unterrichtes sowohl im allgemeinen als in jedem einzelnen Fache, die nach den Verhältnissen jeder einzelnen Schule sich richtende Anwendung der zweckmässigsten Lehrmethode, mit einem Worte über alles, was einem Lehrer zu wissen not ist, so dass noch heutiges Tages kein Lehrer, namentlich in einer ungeteilten Schule, die hier gebotenen Belehrungen in Bezug auf Methodik und Didaktik ohne vielfältigen Nutzen aus der Hand legen wird. Dieser Teil des Gesetzes steht ganz auf der Höhe der Zeit; er entspricht nicht nur in jeder Hinsicht den besten damals bekannten pädagogischen Grundsätzen, sondern legt auch für die Befähigung der Bearbeiter beredtes Zeugnis ab.

Eine höchst zweckmässige und erwünschte Neuerung war endlich die Wiedereinführung des Schulinspektorate s. Wenn auch aus gewichtigen Gründen dabei von der sonst wünschenswerten Einheit abgesehen und für jeden der sechs Schulbezirke ein besonderer Inspektor aufgestellt und dieses Amt Pfarrern übertragen wurde, so geschah doch für die einheitliche Leitung der Schulen so viel, als nach den Umständen gethan werden konnte. Sämtliche sechs Schulinspektoren hatten schon vor ihrer Erwählung an der Hebung und Entwicklung ihrer

Gemeindeschulen grosses Interesse genommen und neben ihren Amtsgeschäften sich mit Vorliebe diesem Arbeitsfelde zugewendet. Bei ihrem brüderlichen Zusammenwirken, bei dem unter ihnen bestehenden Freundschaftsverhältnisse, bei dem guten Willen, den ein jeder seiner Aufgabe entgegenbrachte und bei der ihnen allen gemeinsamen Liebe zur Sache erlitt die Einheit der Geschäftsführung keine Einbusse. Ausserdem gab ihnen, sowie den übrigen Landpfarrern, eine besondere, gleichfalls sehr zweckmässig abgefasste Instruktion alle für ihr Amt notwendige Anleitung an die Hand. Die Namen der sechs Schulinspektoren sind:

1. Pfarrer J. J. Bischoff in Muttenz, für den untern Bezirk, 10 Schulen,
2. Dekan Nikl. von Brunn in Liestal, Bezirk Liestal, 11 Schulen,
3. Dekan Joh. Linder in Ziefen, Bezirk Bubendorf, 9 Schulen,
4. Pfarrer Ed. Bernoulli in Bennwyl, Bezirk Waldenburg, 10 Schulen,
5. Dekan Daniel Burckhardt in Sissach, Bezirk Sissach, 9 Schulen, und
6. Pfarrer Wilh. LeGrand in Oltingen, Bezirk Gelterkinden, 10 Schulen.

Jeder bezog für seine Bemühungen die bescheidene jährliche Entschädigung von sechzig Franken.

Zum Schlusse berufen wir uns auf das Urteil eines anerkannten Fachmannes. Der für Basel sonst nicht besonders eingenommene, nachmalige Schulinspektor Kettiliger hat es bezeugt, dass im Zeitpunkte vor 1830 die Volksschulgesetzgebung in keinem Kanton mehr und den Principien der neuen Schule entsprechender gefördert war als

im Kanton Basel.¹⁾ Wenn gerade diese Thätigkeit der ehemaligen Regierung selbst in der neuern und neuesten Zeit mit völligem Stillschweigen übergegangen wird,²⁾ so hätte doch wenigstens Kettigers Zeugnis nicht unbeachtet bleiben sollen.

Der Grund des Stillschweigens mag wohl darin zu finden sein, dass gesagt wird, das Gesetz von 1826 habe aus Mangel an Zeit nicht durchgeführt werden können.³⁾ Dem ist aber nicht also.

In erster Linie sei die Bildungsanstalt für Landschullehrer erwähnt, die unter der Leitung von Pfarrer Bischoff zu Muttenz ins Leben trat und wozu der Rat am 4. Juni 1824 die Genehmigung erteilte. Die Forderung des Schulgesetzes, dass alle angehenden Lehrer ihre wissenschaftliche Ausbildung in einer durch das Deputatenkollegium zu errichtenden besondern Bildungsanstalt erhalten sollten, kam damit zur Ausführung. Wir machen darüber an der Hand der im Pestalozzianum zu Zürich befindlichen Aktenstücke folgende Angaben.

Am 4. Oktober 1824 wurde die Anstalt mit elf Zöglingen im Alter von 16—22 Jahren, sämtlich aus Basel-land, eröffnet. Der Kurs war auf zwei Jahre berechnet. Mit dem (jeden Vormittag von 7—11 erteilten mündlichen) theoretischen Unterrichte wechselten schriftliche Übungen und Beschäftigung mit Garten-, Feld- und häuslichen Arbeiten ab.

¹⁾ a. a. O. S. 153.

²⁾ Z. B. von O. Hunziker in seiner Geschichte der Schweiz. Volksschule, Band 2, Seite 42 ff. und in der „Geschichtlichen Entwicklung des schweizerischen Schulwesens“ von demselben Verfasser („Das Schweizerische Schulwesen. Herausgegeben im Auftrag des Schweiz. Departement des Innern anlässlich der Weltausstellung in Chicago, 1893“).

³⁾ Birmann, a. a. O. S. 25.

Sobald wie möglich wurden die Teilnehmer in die Praxis des Lehramtes eingeführt. Anfänglich geschah dies in einer aus einigen wenigen Kindern bestehenden „Miniaturschule“, worin abwechselnd ein Zögling nach dem andern als Lehrer aufzutreten hatte. Im zweiten Jahre mussten sie in der damals noch ungeteilten Dorfschule mit ungefähr 150 keineswegs an gute Zucht und Ordnung gewöhnten Schülern das Amt des Lehrers übernehmen. Ausser der angestrengten, nur hie und da durch kurze Ferien unterbrochenen Arbeit wurde den Zöglingen durch Besuche in andern Schulen, Teilnahme an Schulprüfungen, Schulvisitationen und Lehrerkonferenzen Anlass geboten, neue Anschauungen und Anregungen mannigfacher Art zu gewinnen. Auch eine im Sommer 1826 auf Kosten des Deputatenkollegiums unternommene, achttägige „Reise auf den Rigiberg“ diente nicht bloss zur Weckung des vaterländischen Sinnes durch den Besuch der klassischen Stellen der Urschweiz, sondern auch zur Verfolgung pädagogischer Zwecke.

Mit einer am zweiten November 1826 zu Basel in Gegenwart des Amtsbürgermeisters, des Erziehungsrates, des Deputatenkollegiums und vieler Pfarrer am Vor- und am Nachmittage abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurde der Kurs geschlossen. Die Zöglinge legten erfreuliche Proben von den erworbenen Kenntnissen ab. Der dem Leiter der Anstalt durch die Behörden ausgesprochene Dank war wohlverdient; denn die Arbeit war keine leichte gewesen. In uneigenbürtigster Weise hatte er die Zöglinge in den Kreis seiner Familie aufgenommen, war ihr Lehrer und väterlicher Freund gewesen und hatte nun die Freude, dass alle sofort Anstellung fanden und sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwarben.

Unabhängig von dieser Anstalt war an der Universität Gelegenheit zur Bereicherung des pädagogischen und des allgemeinen Wissens geboten. Jünglinge aus allen Teilen der Schweiz, die sich dem Lehrerberufe widmen wollten, fanden da in den Vorlesungen der Professoren Hanhart, Eckert, Kortüm und anderer reichliche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung, und mehr als einer hat späterhin die Förderung gerühmt, die ihm da zuteil geworden war.

Von der gewissenhaften, sachkundigen und wohlwollenden Art, wie die Schulinspektoren ihres Amtes walteten, legen die Berichte Zeugnis ab, die sie in Form von tabellarischen Übersichten der Behörde abstatteten. Es wird genügen, den Fortschritt des Schulwesens an einigen Zahlen nachzuweisen. Im Jahre 1819 hatte die Zahl der Schulkinder 3730 betragen; ¹⁾ im Jahre 1828 war sie auf 5875 gestiegen. Im Jahre 1819 hatten von den 59 Ortschaften im alten Kantonsteil nur 42 eigene, zum Teil sehr ungeeignete, Schulhäuser besessen; 11 hatten bloss eine Schulstube, 6 entbehrten sogar eine solche. Im Jahre 1828 treffen wir in sämtlichen Dörfern mit Ausnahme eines einzigen, besondere, zum Teil ganz neue oder im Bau begriffene Schulhäuser an, bei deren Herstellung freilich mehr das augenblickliche Bedürfnis als die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung berücksichtigt wurde.

Neben all diesen Anstrengungen zur Förderung des Schulwesens darf endlich die Mitwirkung der Pfarrfrauen bei der Einrichtung von Arbeits- und Kleinkinderschulen nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Das Bedürfnis nach Handarbeitsschulen für Töchter hatte bis dahin auf der Landschaft noch nicht

¹⁾ St./A. Erziehungsakten EE. Landschulen insgemein, 1821—1833.

zur Geltung zu gelangen vermocht. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hatte zwar die Gattin des Lehrers Emanuel Heintzgen (oder Henzgin) zu Muttenz den Versuch mit der Einführung dieses Unterrichtsfaches gemacht. Dieser Schule gebührt deswegen das grosse Verdienst, die erste und für kurze Zeit die einzige Schule im Kanton gewesen zu sein, wo die Mädchen Gelegenheit zur Erlernung des Strickens fanden. Allein die Bemühungen der braven Lehrersfrau fanden damals noch ebensowenig den rechten Anklang wie die ihres Mannes, dessen anregender, über das Gewöhnliche weit hinausgehender Unterricht bei der herrschenden Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit von seiten der Eltern und der Kinder nicht genug gewürdigt wurde. Pfarrer Spörlin zählte die allgemeine Einführung der weiblichen Arbeiten zu den Wünschen, deren Erfüllung der Zukunft überlassen bleiben müsse. Noch im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts begegnen wir der Mitteilung, die vermöglichern Bäuerinnen hätten auf die Handarbeiten mit derselben Geringschätzung heruntergeschaut, „wie seiner Zeit die Ägypter auf die Viehzucht der Israeliten.“ Als nun aber im Schulgesetz von 1826 auf die Wünschbarkeit von Arbeitsschulen für Töchter hingewiesen wurde,¹⁾ fingen einzelne Pfarrer (zu Frenkendorf und Mönchenstein) an, gewiss nicht einzig von sich aus, sondern mit Unterstützung ihrer Gattinnen, Arbeitsschulen einzurichten. Trotz allerhand Schwierigkeiten, mit denen anfänglich auch die beste Neuerung zu kämpfen hat, gewann die Sache Boden. Man erkannte immer mehr nicht allein den grossen Nutzen, sondern auch den hohen erzieherischen Wert des Arbeitsunterrichtes durch Gewöhnung der Jugend an Fleiss, Aufmerksamkeit, Ord-

¹⁾ Instruktion für die Pfarrer, §. 36.

nungsliebe, Reinlichkeit und andere häusliche Tugenden. Gar manche wohlgeschulte Pfarrfrau fand hier ein dankbares Feld zu segensreicher Wirksamkeit und hielt sich nicht für zu vornehm, um in der Schule selber die nötige Anleitung zu erteilen. Als dann vollends im Jahre 1829 der landwirtschaftliche Verein in Liestal sich des Arbeitsunterrichtes annahm, war die Sache gewonnen. So wurde der Boden vorbereitet, worauf späterhin andere mit geringerer Mühe weiter gearbeitet haben. Nur noch im Vorbeigehen soll an das in dieselbe Zeit fallende Zustandekommen von Kleinkinderschulen erinnert werden.¹⁾

Dem Schulwesen auf der Landschaft Basel wäre nach langem Darniederliegen durch das Gesetz von 1826 eine schöne, vielversprechende Blütezeit beschieden gewesen, wenn nicht im Jahre 1830 jene unheilvollen politischen Wirren begonnen hätten, die einen Riss durch alle Verhältnisse machten und mit der gewaltsamen Trennung des Kantons endigten. Die Geistlichen und eine Anzahl Lehrer, die fest zur Stadt hielten, wurden verjagt und dadurch langjährige und treugeleistete Dienste in Kirche und Schule mit schnödem Undanke belohnt. Bei dem unverdienten Schicksal, dessen Opfer namentlich die Landpfarrer geworden sind, geziemt es sich um so mehr, die grossen Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Schulwesens, die ihrem Stande in ganz besonderm Masse zu verdanken sind, in treuem Andenken zu bewahren.

¹⁾ Näheres über die Errichtung von Arbeits- und Kleinkinderschulen findet sich im Kirchenarchiv, Kapitelbuch Liestal, D. 19. № 315. 318. 363. K./A. R. 5. № 30. a, b, c.

Anhang.

Ordnung der Schull zu Liechtstall (1614).¹⁾

In dem namen der heiligen Dreyfaltigkeit, gott vater Son vnd heiligen geists. Angestelt durch herren M: Emanuel Iselium Leüt priester, herren Philipp Luternburger Decanum vnd Diacon vnder herren Pantaleon Singisen neüwen Schuldheissen vnd Hans Jacob Keller Stattschreiber vnd Pfleger, auch herren Johann Bürge der Zeit Schulmeister, darob zuhalten vnd deren zu geleben eingehendiget den zwölfften Aprilis Anno 1614.²⁾

¹⁾ Das Original dieser nur handschriftlich vorhandenen Ordnung befindet sich im Archive des Antistitiums unter „Gymnasium und andere Schulen.“

²⁾ Emanuel Iselin, war 1597 Pfarrer zu Mönchenstein, 1607 zu Bretzwyl, 1611 zu Liestal, 1618 Dekan des Liestaler Kapitels, † 9. März 1633, 60 Jahre alt. Bruckner S. 1062. Philipp Luternburger oder Lautenburger war 1581 Pfarrer zu Munzach, 1611 Dekan des Liestaler Kapitels, † 1618. Bruckner S. 1581. Über Schultheiss Pantaleon Singeisen siehe Bruckner S. 1019. Über Stadtschreiber Hans Jakob Keller siehe ebendaselbst S. 1050.

Johannes Bürgi (Bürge, Birgi, Birki), ein Kandidat des Predigtamtes, wurde am 6. März 1600 als Ludimagister nach Waldeburg berufen, kam unter Zusicherung des Fortbezuges des Luternburgischen Legates (siehe oben Seite 161) als Prediger von Lausen und als Schulmeister nach Liestal, musste aber am 7. Februar 1624 „wegen Hinlässigkeit“ und „wegen er sich mit denen zu Liechtstall nit betragen können“, abgesetzt werden. (Siehe die Acta Eccles. II. an verschiedenen Orten. Ratsprotokoll, Bd. 13, S. 32. Bd. 19, S. 102.) Wie vorsichtig man damals bei der Besetzung von Schulstellen vorgehen musste, zeigt folgender Vorfall. Während des unmittelbar vor Bürgis Wahl nach Liestal eingetretenen Provisoriums hatte der Rat dieser Stadt von sich aus die Stelle eines Lehrers besetzt und einen namens „Bläsi Didar“ angestellt. Es stellte sich aber heraus, dass dieser ein „Messpriester“ war und

1. Zu Jederzeit soll die Schull von den kinderen besucht werden, am morgen vmb siben Vren, noch mittag vmb zwölff Vren, Jedes mol bei zweien stunden, ohn allein am freytag sol von 2 biss 3 Vren gesungen werden, vnd ein Sigerist oder Psalmen singer, laut seiner Ordnung vnd Eydts, deme bewohnen vnd das gesang üben vnd die rechten Melodeyen Lehrnen. Es sollen auch die knaben vor der Predig allzeit vss der Schull in die kirchen vnd widerumben vss derselben in die Schull in der Procession gehen, vnd was sie vss der predig behalten, Examiniert werden.
2. Anfangs der stund, so die kinder zusammen kommen, soll vor allen Dingen das gebett verbracht, vnd zu end der Schulen, Jetzund so bitten wir dich herr etc. oder ein ander Christlich gesang oder Psalmen darzu dienstlich, neben dem gebett geübt werden.
3. Am Montag sollen die Jungen angehenden kinder, am morgen im namenbüchlin, wie auch noch mittag, biss dass sie es ergreiffen, die anderen die schon etwas können lesen, sollen im Catechismo in den Psalmenbüchern oder Bibel lesen, noch mittag sollen sie neben einer lection im schreiben vnderrichtet werden.
4. Am Zinstag sol morgens die eine stund mit den Jungen das gebett, mit denen aber so schon etwas lesen können der Catechismus geübet, vnd Lehrreiche Psalmen von Inen vsswendig zu Lehrnen oder andere Christliche gebett, erforderet, noch mittag

dass seine angebliche Ehefrau „sich mit diebstall vergriffen.“ Der Rat zu Basel, dem die Sache berichtet wurde, machte kurzen Prozess: „die thätterin wurde an pranger gestellt und sambt dem Messpfaffen von statt und land verwiesen.“ (Siehe Ratsprotokoll vom 23. März 1611, Band 12, S. 235.)

- aber neben einer lection, die schrifften ersucht, vnd sie darinnen ohn gespartes fleiss, angefürt werden.
5. Am Mittwochen sol gleichfals am morgen vnd noch mittag, mit allen gehalten werden, wie am montag.
 6. Am Donstag bleibts morgens mit den Jungen vnd anderen wie am Zinstag, noch mittag vrlaub.
 7. Am Freytag sol es in allweg gleich gehalten werden den montag vnd mittwochen, ohn allein noch mittag, vf ein stund, als zum eingang vermeldt, Psalmen gesungen werden.
 8. Am Sambstag sol es mit dem Zinstag vnd Donstag, gleich gehalten werden. Noch mittag vrlaub.
 9. Die besoldung belangende, sol von der Herbst Fronfasten an biss vff die Fastnacht, ein Jeder Schuler Jedes morgens ein schydt holtz mit sich bringen, vnd fronfastenlich in gelt geben 2 β , die aber kein holtz tragen für alles 6 β abrichten. Von der Fastnacht fronfasten an biss Herbst, sol ein Jedes geben 2 β vnd kein holtz zu tragen schuldig sein.
 10. Die Schulstuben sol vom Schulmeister sauber gehalten vnd weder Schwein noch hüner darein gelassen, dessgleichen kein zech, noch ander ergerliche, der Schull vnzimliche arbeit. darinnen verrichtet, auch die Jugend weder morgens noch abends, darinnen zu essen ferner gestattet werden.
 11. Sol auch ein Schulmeister, in betrachtung seines beruffs, in gesetzten stunden, bei den Schuleren stäts selber verharren vnd gar nicht andern haussgeschefften vsswarten, So fern er aber den ordlichen kirchen geschefften abwarten sol, weiss er sich nach gebühr zu verhalten, So er aber in andern geschefften verreisen will, sol er solches beim Decano oder andern Präpositis anzeigen.

12. Es hat auch ein Schuldiner sonderlich zu bedencken, das wie die freyen gemüter der Jugend, durch fründlichkeit vnd versprechung der ehren vnd ruhms angezündet vnd gereitzet: Hingegen durch schleg, streich vnd zu viel strenge vnd rühe [Rüche, Rauhigkeit], die kinder verkommen, scheüch oder halssstarrig gemacht vnd den Lehrmeisteren feind vnd gramm werden: Also besser ists die kinder durch zucht vnd freygebigkeit, als durch forcht zu erhalten, das dahero ein Schulregierung viel dapfferer vnd bestendiger, vil nutzlicher vnd fruchtbarer, die mit fründlichkeit vnd gottseligen ermanungen, vermengt wirt, als die mit gewalt vnd grimigkeite, bitterem neyd vnd zorn geschicht. Der Ursachen sich ein Jeder Schullmeister nicht allein der gebürenden züchtigung vnd rühe, Sonderen auch der freündlichkeit vnd gelinde, Je nach beschaffenheit der Jugend zu befleissen wüssen wirt, Imenun zu vnderweisen vnd der Jugend zu Lernen vnd in allen tugenden vfzuwachsen, wolle höchst ernent heiligste Dreyeinigkeit sein gnad verleihen. Amen.

Von späterer Hand ist (im Jahre 1622?) Paragraph 9 durchgestrichen und Folgendes beigefügt worden:

Die Besoldung belangent Ist man dohin entschlossen Jede Fronfasten durch auss von Jedem Schuoler 3 β 4 ϑ so Jedem halb gedeyen solle, abzurichten, aber kein holtz tragen zelassen.

Hieneben begert ein Ersamer Rath Imnamen der Burgerschafft diser ordnung einzuleiben, dass die Jenigen kinder, deren Eltern es begeren, wie vor dieser Zeitt beschechen, auch latin so weitt möglich, sollen gelernet werden.

Inhaltsangabe.

| | Seite |
|--|-------|
| Quellen. Einleitung | 125 |
| Erster Zeitraum, 1524 — 1660. | |
| Politische und kirchliche Einteilung der Landschaft | 129 |
| 1. Der von den Pfarrern erteilte kirchl. Religionsunterricht | 132 |
| A. Die Kinderlehre | 132 |
| B. Besuch der Kinderlehre | 138 |
| 2. Entstehung und erste Einrichtung der Landschulen | 143 |
| A. Die Schule zu Liestal | 143 |
| 1. Die ersten Anfänge | 143 |
| 2. Die erste Schulordnung | 150 |
| 3. Die Besoldung des Lehrers | 152 |
| B. Entstehung der übrigen Deputatenschulen | 156 |
| 1. Riehen | 157 |
| 2. Muttenz | 159 |
| 3. Waldenburg | 160 |
| 4. Sissach | 162 |
| 5. Buckten | 164 |
| 6. Bubendorf | 164 |
| Halbdeputatenschulen (Benken, Mönchenstein, Arisdorf) | 165 |
| C. Entstehung anderer Schulen | 169 |
| Zweiter Zeitraum, 1660 — 1759. | |
| A. Der kirchliche Religionsunterricht | 173 |
| B. Die Schulordnung von 1660 nebst andern Ordnungen | 177 |
| a. Die Schulordnung von Liestal vom Jahre 1670 | 179 |
| b. Die Schulordnung von Sissach | 180 |
| c. Die Schulordnung von Kleinhüningen | 181 |
| C. Vollzug der Schulordnung | 182 |
| a. Schulbesuch, Schullokalien | 184 |
| b. Der Unterricht | 186 |
| c. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer | 190 |

| | Seite |
|---|-------|
| D. Die Schuleinrichtung zu Arisdorf | 195 |
| E. Untersuchung der Schulzustände von 1694 und ihre Folgen | 197 |
| F. Neue Versuche zur Hebung des Schulwesens. Untersuchung des Jahres 1704 | 209 |
| G. Die Kirchenordnung von 1725. Die Kirchen- und Schulvisitation von 1739 | 212 |
| H. Einrichtung von Repetierschulen. Erste Anfänge des Handarbeitsunterrichtes | 215 |
| Dritter Zeitraum, 1759—1830. | |
| A. Die Schulordnung von 1759 | 218 |
| B. Die Ausführung derselben | 224 |
| a. Schulbesuch, Schulgeld, Armenschullöhne | 225 |
| b. Nebenschulen | 233 |
| c. Die Verhältnisse in den Deputatenschulen | 235 |
| 1. Liestal | 238 |
| 2. Muttenz, Riehen, Sissach | 239 |
| 3. Anstellung von Adjunkten | 242 |
| C. Der Unterricht am Ende des 18. Jahrhunderts | 243 |
| D. Schullokalien. Lehrerbesoldungen | 250 |
| E. Private Anregungen und Bestrebungen zur Hebung des Schulwesens | 255 |
| F. Die letzte Kirchen- und Schulvisitation nach alter Ordnung | 262 |
| G. Die Staatsumwälzung und ihre Folgen für die Land-schulen | 264 |
| H. Die Schulordnung des Jahres 1808 und ihre Folgen | 272 |
| J. Die Realschule zu Liestal | 284 |
| K. Die Schulordnung von 1826 | 285 |
| A n h a n g. Ordnung der Schull zu Liechtstall (1614) | 299 |

